

**26.01.17**

Vk - In

## **Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung**

---

### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)**

#### **A. Problem und Ziel**

Im Zentrum der VwV-StVO-Änderung steht die Änderung der VwV zu § 29 StVO zwecks Entlastung der Polizei von den Aufgaben der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten (GST). Derzeit ist zur Durchführung bestimmter GST ganz oder teilweise eine polizeiliche Begleitung erforderlich, wodurch zunehmend Kapazität der Polizei für deren Begleitung gebunden wird. Die Polizeibegleitung wird auf die Fälle und Örtlichkeiten beschränkt, in denen unter den Gesichtspunkten Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie zum Schutz der Infrastruktur Ermessensentscheidungen vor Ort und polizeiliche Weisungen unersetzlich sind.

Mit dem Neuerlass der StVO im Jahr 2013 sind im Nachgang Anpassungen des Katalogs der Verkehrszeichen (VzKat) notwendig. Daneben sollen die Systematik des VzKat optimiert und neue Zusatzzeichen aufgenommen werden. So wird z. B. die Möglichkeit geschaffen, so genannte schwere Wohnmobile durch Anordnung eines Zusatzzeichens an Steigungsstrecken aus dem Regelungsgehalt des Zeichens 277 auszunehmen.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs ist eine Klarstellung erforderlich, dass das Lkw-Sonn- und Feiertagsfahrverbot ausschließlich für den gewerblichen Lkw-Verkehr gilt.

Um eine bundeseinheitliche Anordnungspraxis zu gewährleisten, werden die Verwaltungsvorschriften zu den mautpflichtigen Verkehren und zur Gewährleistung der sicheren Befahrbarkeit der Infrastruktur an die geänderte Rechtslage angepasst. Mit der Novellierung der StVO wurden

Verwaltungsvorschriften zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen vor sozialen Einrichtungen erforderlich.

Weiterhin werden redaktionelle Berichtigungen und klarstellende redaktionelle Änderungen vorgenommen.

**B. Lösung**

Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VwV-StVO und Neuerlass des VzKat als Anlage zur VwV-StVO.

**C. Alternativen**

Keine, u. a. müssen Änderungen der StVO in der diese begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nachvollzogen werden. Mit der Beibehaltung der derzeitigen Regelungen wäre die Entlastung der Polizei im Rahmen der Begleitung von GST bundeseinheitlich nicht möglich.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand**

**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Bei der Wirtschaft wird einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 103 Tsd. Euro für Personal sowie ca. 42 Tsd. Euro für Sachaufwendungen, welcher von den Begleitunternehmen zu tragen ist, generiert. Zudem ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 643 Tsd. Euro für Sachaufwendungen bei den Transportunternehmen. Insgesamt ergibt sich für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand i. H. v. ca. 145 Tsd. Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand i. H. v. ca. 643 Tsd. Euro.

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regelung entsteht durch dieses Regelungsvorhaben ein „In“ von 643 Tsd. Euro. Die Kompensation erfolgt außerhalb dieses Regelungsvorhabens durch die Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und die Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

#### a) Erfüllungsaufwand des Bundes

Beim Bund wird einmaliger Personalaufwand i. H. v. ca. 300 Tsd. Euro sowie Sachaufwand von ca. 304 Tsd. Euro für die Beschilderung generiert. Insgesamt ergibt sich somit ein einmaliger Erfüllungsaufwand i. H. v. ca. 604 Tsd. Euro.

#### b) Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen)

Die jährliche Entlastung der Länder (inklusive Kommunen) durch einen verringerten Personalaufwand beträgt ca. 2 Mio. Euro. Bei der Berechnung des jährlichen Personalaufwands wurde ein Mehraufwand aufgrund der Erstellung von Roadbooks, der Plausibilitätsprüfung von Sachverständigen-gutachten, der Einweisung vor Ort und der Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Verwaltungshelfer durch die Polizei berücksichtigt. Demgegenüber stehen jährliche Entlastungen der Polizei aufgrund der verringerten Anzahl an Begleitungen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand durch einen höheren Personalaufwand für die Länder (inklusive Kommunen) beträgt ca. 284 Tsd. Euro. Dabei wurden Belastungen aufgrund der staatlichen Prüfer, der Verwaltung der staatlichen Anerkennung der Verwaltungshelfer und der Schulungskosten berücksichtigt. Darüber hinaus entstehen einmalig Sachkosten in Höhe von 42 Tsd. Euro für externe Fortbildungen des Verwaltungspersonals. Insgesamt beträgt die Belastung der Länder (inklusive Kommunen) durch einmaligen Erfüllungsaufwand ca. 326 Tsd. Euro.

### F. Weitere Kosten

Aufgrund einer Verringerung der Gebühreneinnahmen der Verwaltung (Polizei) betragen die weiteren Kosten ca. 6 Mio. Euro. In gleicher Höhe verringert sich die Gebührenbelastung für die Wirtschaft.

Demgegenüber stehen die Kosten für die Verwaltungshelfer, sofern das antragstellende Unternehmen/ Transportunternehmen die polizeiliche Begleitung durch diese ersetzt. Dies unterliegt jedoch der freien Preisbildung. Ob dieser Preis gleich hoch sein wird, wie die Gebühren für eine polizeiliche Begleitung (durchschnittlich ca. 220 Euro), kann nicht abgeschätzt werden. Die privaten Verwaltungshelfer benötigen Begleitfahrzeuge (BF4), welche mit einer nach vorne und seitlich wirkender WVZ-Anlage mit 11 Verkehrszeichen ausgestattet sind. Diese müssen beschafft werden und werden in der Preiskalkulation berücksichtigt. Sollten die Marktpreise für die private Begleitung eines Transportes über den Gebühren liegen, so wird davon ausgegangen, dass dieser Betrag durch die damit einhergehende zeitliche Flexibilisierung und Planungssicherheit für die Transportunternehmen und andere Unternehmen als Auftraggeber von Transporten mindestens kompensiert wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 85/17**

**26.01.17**

Vk - In

**Allgemeine  
Verwaltungsvorschrift**  
der Bundesregierung

---

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 25. Januar 2017

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Angela Merkel



**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)**

**Vom .....**

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**Artikel 1**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1419, 5206), die zuletzt durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 22. September 2015 (BAnz. AT 25.09.2015 B5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 29 Übermäßige Straßenbenutzung“ wird die Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 3“ wie folgt gefasst:

„Zu Absatz 3 Großraum- und Schwerverkehr

79 I. Unbeschadet des Erfordernisses einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 Satz 1 StVO (vgl. dazu Rn. 80) bedürfen Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die nach den §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten oder bei denen das Sichtfeld (§ 35b Absatz 2 StVZO) eingeschränkt ist oder von denen das Kurvenlaufverhalten (§ 32d StVZO) nicht eingehalten wird, einer fahrzeugtechnischen Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 StVZO.

80 II. Einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 bedürfen Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die einer fahrzeugtechnischen Ausnahmegenehmigung im Sinne der Nummer I bedürfen und die diese Grenzen tatsächlich überschreiten. Erlaubte Abweichungen von den Grenzen der StVZO, Geltungsbereich und Geltungsdauer der Erlaubnis müssen von der fahrzeugtechnischen Ausnahmegenehmigung gedeckt sein,

innerhalb des Geltungsbereichs und der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO liegen (vgl. dazu Rn. 79). Die Geltungsdauer der Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 darf dabei einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

81 Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 ersetzt nicht das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 im Übrigen (z. B. bei bestehenden Durchfahrtsverboten oder Transporten an Sonn- und Feiertagen).

III. Eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 ist nicht erforderlich,

82 1. wenn Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen nur aufgrund ihrer Ladung die Abmessungen nach § 18 Absatz 1 Satz 2 oder § 22 Absatz 2 bis 4 überschreiten; diese bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 5,

83 2. wenn eine konstruktiv vorgesehene Verlängerung oder Verbreiterung des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination (z. B. durch Ausziehen der Ladefläche oder Ausklappen oder Anstecken von Konsolen) nicht oder nur teilweise erfolgt und das Fahrzeug in diesem Zustand den Bestimmungen des § 32 StVZO entspricht oder

84 3. bei einem Fahrzeug, dessen Zulassung wegen der Überschreitung zulässiger Achslasten und Gesamtmassen einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO bedarf, im Verkehr dann aber die tatsächliche Gesamtmasse und die tatsächlichen Achslasten die in § 34 StVZO festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

IV. Voraussetzungen der Erlaubnis

1. Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

85 a) der Verkehr nicht - wenigstens zum größten Teil der Strecke - auf der Schiene oder auf dem Wasser möglich ist oder wenn durch einen Verkehr auf dem Schienen- oder Wasserweg unzumutbare Mehrkosten (auch andere als die reinen Transportmehrkosten) entstehen würden und

86 b) für den gesamten Fahrtweg Straßen zur Verfügung stehen, deren baulicher Zustand durch den Verkehr nicht beeinträchtigt wird und für deren Schutz keine besonderen Maßnahmen erforderlich sind, oder wenn wenigstens die spätere Wiederherstellung der Straßen oder die Durchführung jener Maßnahmen, vor allem aus verkehrlichen Gründen, nicht zu zeitraubend oder zu umfang-



reich wäre.

2. Eine Erlaubnis darf außerdem nur für den Transport folgender Ladungen erteilt werden:

87 a) einer unteilbaren Ladung; unteilbar ist eine Ladung, wenn ihre Zerlegung aus technischen Gründen unmöglich ist oder unzumutbare Kosten verursachen würde; als unteilbar gelten auch das Zubehör eines Kranes und die Gewichtsstücke eines Eichfahrzeuges;

88 b) einer aus mehr als einem Teil bestehenden Ladung, wenn die Teile aus Festigkeitsgründen nicht als Einzelstücke befördert werden können und diese unteilbar sind (dies ist durch eine Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen mit Fachverstand für das Ladungsgut oder eines Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation mit Fachverstand für das Ladungsgut nachzuweisen); für den Transport abmontierter Räder selbstfahrender Arbeitsmaschinen, wenn sich dadurch die Abmessungen des erlaubten Transports nicht vergrößert und die nach § 34 StVZO zulässigen Achslasten und Gesamtmassen eingehalten werden,

89 c) mehrerer einzelner unteilbarer Teile, die je für sich wegen ihrer Länge, Breite oder Höhe die Benutzung eines Fahrzeugs mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO erfordern und unteilbar sind, jedoch unter Einhaltung der nach § 34 StVZO zulässigen Gesamtmasse und Achslasten;

90 d) Zubehör zu unteilbaren Ladungen; es darf 10 % der Gesamtmasse der Ladung nicht überschreiten und muss in dem Begleitpapier mit genauer Bezeichnung aufgeführt sein.

91 3. Eine Erlaubnis darf weiterhin erteilt werden für die Überführung eines unbeladenen Fahrzeugs oder einer unbeladenen Fahrzeugkombination, dessen tatsächliche Abmessungen, Achslasten, Gesamtmasse oder Kurvenlaufverhalten die nach den §§ 32, 34 und 35b StVZO zulässigen Grenzen überschreiten oder bei dem das Sichtfeld nach § 35b Absatz 2 StVZO eingeschränkt ist.

92 4. Hat der Antragsteller oder die transportdurchführende Person vorsätzlich oder grob fahrlässig zuvor einen erlaubnispflichtigen Verkehr ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt oder gegen die Bedingungen und Auflagen einer Erlaubnis verstoßen, so soll ihm oder ihr für einen angemessenen Zeit-

raum keine Erlaubnis mehr erteilt werden.

- 93 5. Haben Absender und Empfänger Gleisanschlüsse, ist die Erteilung einer Erlaubnis nur zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass eine Schienenbeförderung nicht möglich oder unzumutbar ist. Von dem Nachweis darf nur in dringenden Fällen abgesehen werden.

#### V. Das Verfahren für die Erteilung einer Erlaubnis

##### 94 1. Erklärung des Antragstellers

Die Erlaubnisbehörde hat sich vom Antragsteller schriftlich seine Kenntnis darüber bestätigen zu lassen, dass

- a) ein Großraum- oder Schwertransport eine Sondernutzung im Sinne des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der entsprechenden straßenrechtlichen Vorschriften der Länder darstellt; in der Erklärung ist insbesondere die Kenntnis der straßenrechtlichen Erstattungsansprüche zu bestätigen, wonach der Antragsteller alle Kosten zu übernehmen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen;
- b) der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können; den Träger der Straßenbaulast oder denjenigen, der im Auftrag des Trägers der Straßenbaulast die Straße verwaltet, trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

- 95 2. Für Großraum- oder Schwertransporte können Einzelerlaubnisse oder Dauererlaubnisse erteilt werden. Sie sind unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

##### 96 a) Einzelerlaubnis

Die Einzelerlaubnis ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann im Rahmen der zeitlichen Gültigkeit jeweils innerhalb eines Zeitrahmens von einem Jahr um drei Monate verlängert werden. Je Einzelerlaubnis ist nur eine Fahrt zulässig. Teilfahrten sind unzulässig. Zulässig ist die Erlaubnis eines

Transportumlaufs: Leerfahrt (Standort oder Firmensitz des Fahrzeugs zum Beladeort) mit anschließender Lastfahrt (vom Belade- zum Zielort) und abschließender Leerfahrt (vom Zielort zurück zum Firmensitz). Je Bescheid ist nur ein zusammenhängender Fahrtweg zulässig. In einen Bescheid können höchstens fünf baugleiche Fahrzeugkombinationen aufgenommen werden. Als baugleich gelten Fahrzeugkombinationen, deren Maße (Länge, Breite, Höhe), Kurvenlaufverhalten, Sichtfeld, Gesamtmassen, Achslasten und Achsabstände übereinstimmen.

97 b) Dauererlaubnis

Eine Dauererlaubnis kann für bestimmte Fahrtwege oder flächendeckend erteilt werden. Sie darf nur erteilt werden, wenn polizeiliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder -regelung nicht erforderlich sind. Polizeiliche Maßnahmen sind stets erforderlich, wenn Ermessensentscheidungen vor Ort getroffen werden müssen oder bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen. In einen Bescheid können höchstens fünf baugleiche Fahrzeugkombinationen aufgenommen werden. Zur Baugleichheit vgl. Rn 96.

98 aa) Streckenbezogene Dauererlaubnis

Die Dauererlaubnis ist auf Fahrten zwischen bestimmten Orten zu beschränken.

Bis zu einer tatsächlichen Gesamtmasse von 60 t oder einer Achslast von weniger als 12 t können in einem Bescheid bis zu fünf Fahrtwege festgelegt werden. Die Fahrauflagen (Anlage 3 des Bescheides) sind dann im Erlaubnisbescheid getrennt nach Fahrtweg fahrtwegteilchronologisch zu gliedern. Bei höherer Gesamtmasse oder Achslast kann nur ein Fahrtweg genehmigt werden.

99 bb) Flächendeckende Dauererlaubnis

Eine Dauererlaubnis kann für alle Straßen im Zuständigkeitsbereich der Erlaubnisbehörde und der benachbarten Erlaubnisbehörden erteilt werden. Für Straßenverkehrsbehörden mit kleinen räumlichen Zuständigkeitsbereichen und für bestimmte qualifizierte Straßen können die obersten Landesbehörden Sonderregelungen treffen.

100 Für eine Überschreitung bis zu den in Nummer V.4.2 (Rn. 109 ff.) genannten Abmessungen, Achslasten und Gesamtmassen (anhörfreier Bereich) kann eine allgemeine Dauererlaubnis für den gesamten Geltungsbereich der StVO erteilt

werden. Neben den nach Landesrecht zuständigen Erlaubnisbehörden kann auch die Verwaltungsbehörde, die nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 StVZO eine Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der §§ 32 und 34 StVZO erteilt, innerhalb der Anhörfreigrenzen nach Nummer V.4.2 (Rn. 109 ff.) zugleich eine allgemeine Dauererlaubnis erteilen. Entsprechendes gilt, wenn das Sichtfeld (§ 35 Absatz 2 StVZO) eingeschränkt ist.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit der Brückenbauwerke im Zuge von Bundesfernstraßen ist eine flächenhafte Dauererlaubnis unter Einschluss der Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen nur für Kranfahrzeuge bis 48 t und für andere Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen bis 60 t möglich. Alle Bauwerke, für die im Rahmen der flächenhaften Dauererlaubnis das Befahren nicht erlaubt werden kann, sind in einer Liste („Negativliste“) aufzuführen. Die Negativliste muss hinsichtlich der Anzahl der aufgelisteten Bauwerke überschaubar und nachvollziehbar sein. In der Negativliste sind die Bauwerke nach Straßenzügen zu ordnen und innerhalb einer Straße fortlaufend aufzuführen. Trotz Negativliste müssen im Bundesfernstraßennetz noch ausreichende Strecken zur Verfügung stehen, welche die Erteilung einer flächendeckenden Dauererlaubnis rechtfertigen.

### 3. Antragsdaten

- 101 In dem Antrag müssen der beabsichtigte Fahrtweg und mindestens folgende tatsächliche technische Daten angegeben sein:
- 102 Länge, Breite, Höhe, zulässige und tatsächliche Gesamtmasse, zulässige und tatsächliche Achslasten, Anzahl der Achsen, Achsabstände, Anzahl der Räder je Achse, Art und Bezeichnung der Ladung und Angaben zur Unteilbarkeit der Ladung, Abmessungen und Gewicht der Ladung, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Transports, amtliche Kennzeichen und Fahrzeugidentifikationsnummern von Zugfahrzeugen und Anhängern und Kurvenlaufverhalten.
- 103 Die Angaben zum Achsbild sind entbehrlich, wenn die Gesamtmasse, Achslasten und Achsabstände nach § 34 StVZO nicht überschritten sind.

### 4. Anhörverfahren

- 104 a) Außer im anhörfreien Bereich nach Nummer V.4.2 (Rn. 109 ff.) hat die zuständige Erlaubnisbehörde für den beantragten Fahrtweg die nach § 8 Absatz 6 des Bundesfernstraßengesetzes oder nach den entsprechenden straßenrechtlichen Vorschriften der Länder zu beteiligenden Straßenbaulastträger und, wenn Bahnstrecken höhengleich (Bahnübergänge) gekreuzt oder nicht höhengleich (Überführungen) überfahren bzw. (Unterführungen) unterfahren oder Bahnanlagen berührt (Unterschreitung eines Sicherheitsabstandes) werden, auch die Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu hören. Des Weiteren ist auch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) anzuhören, soweit Kreuzungsbauwerke mit einer Bundeswasserstraße (Über- oder Unterführungen) genutzt werden und die WSV Baulastträger ist. Geht die Fahrt über den Zuständigkeitsbereich einer Erlaubnisbehörde hinaus, so sind außerdem die Straßenverkehrsbehörden zu hören, durch deren Zuständigkeitsbereich der Fahrtweg führt; diese verfahren für ihren Zuständigkeitsbereich nach Satz 1. Die Polizei ist in den Fällen, in denen polizeiliche Maßnahmen (vgl. Rn. 97, 134 ff.) in Betracht kommen, anzuhören.
- 105 b) Ist die zeitweise Sperrung einer Autobahn oder einer Richtungsfahrbahn einer Autobahn erforderlich, bedarf es der Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Den beteiligten Behörden sind die in Nummer V.3. (Rn. 102 und 103) aufgeführten technischen Daten des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination mitzuteilen.
- 106 c) Geht die Fahrt über das Gebiet eines Landes hinaus, so ist unter Mitteilung der in Nummer V.3. (Rn. 102 und 103) aufgeführten technischen Daten des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination die Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzuholen, durch deren Zuständigkeitsbereich die Fahrt in den anderen Ländern jeweils zuerst geht. Diese Behörden führen entsprechend Nummer V.4.a (Rn. 104) ein Anhörverfahren durch und fassen die Stellungnahmen zu einer Stellungnahme des Landes zusammen. In einer Zustimmung sind etwaige Bedingungen und Auflagen fahrwegteilchronologisch getrennt nach Last- und Leerfahrt zu gliedern. Die Stellungnahme und die Zustimmung sind bei Einzelerlaubnissen grundsätzlich für einen Zeitraum von drei Monaten und bei Dauererlaubnissen für einen Zeitraum von drei Jah-

ren abzugeben. Eine zeitliche Begrenzung auf einen kürzeren Zeitraum ist besonders zu begründen. Die Zustimmung darf nur mit der Begründung versagt werden, dass die Voraussetzung nach Nummer IV.1.b (Rn. 86) in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht vorliegen.

107 d) Führt die Fahrt nur auf kurzen Strecken in ein anderes Land, so genügt es, statt mit der dortigen nach Landesrecht zuständigen Behörde unmittelbar mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlichen Straßenbaubehörde des Nachbarlandes Verbindung aufzunehmen und Einvernehmen herzustellen.

108 e) Jede Änderung eines Antrages oder Bescheides erfordert eine erneute Anhörung der betroffenen Stellen. Ausgenommen hiervon sind Änderungen von Kennzeichen bei Verwendung baugleicher Fahrzeuge.

109 f) Von dem in Nummer V.4. (Rn. 104 ff.) angeführten Anhörverfahren ist abzusehen, wenn folgende tatsächliche Abmessungen, Achslasten und Gesamtmassen im Einzelfall nicht überschritten werden und Zweifel an der Eignetheit des Fahrtweges, insbesondere der Tunnelanlagen und der Tragfähigkeit der Brücken, nicht bestehen:

Höhe über alles	4 m
Breite über alles	3 m

110 Länge über alles:

-	Einzelfahrzeuge (ausgenommen Sattelanhänger)	15 m
-	Sattelmotorfahrzeuge	20 m
-	Züge	23 m
-	wenn das Kurvenlaufverhalten des Sattelmotorfahrzeugs in einer Teilkreisfahrt eingehalten wird (§ 32d StVZO)	23 m

111 Achslasten

-	Einzelachsen	11,5 t
---	--------------	--------

	-	Doppelachsen	
		Achsabstand: 1,0 m bis weniger als 1,3 m	17,6 t
		1,3 m bis 1,8 m	20,0 t
		Gesamtmasse	
112	-	Einzelfahrzeuge	
		Fahrzeuge mit zwei Achsen (ausgenommen Sattelanhänger)	18,0 t
		Kraftfahrzeuge mit drei Achsen	27,5 t
		Anhänger mit drei Achsen	25,0 t
		Kraftfahrzeuge mit zwei Doppelachsen, deren Mitten mindestens 4,0 m voneinander entfernt sind sowie Sattelzugmaschinen und Zugmaschinen mit mehr als drei Achsen	33,0 t
113	-	Fahrzeugkombinationen (Züge und Sattelkraftfahrzeuge)	
		mit drei Achsen	29,0 t
		mit vier Achsen	38,0 t
		mit mehr als vier Achsen	41,8 t.
114		Dies gilt auch, wenn das Sichtfeld des Fahrzeugführers (§ 35b Absatz 2 StVZO) eingeschränkt ist.	
		Betreiber der Schienenwege sind erst ab einer Länge von über 25,00 m, einer Breite von über 3,50 m oder einer Höhe von über 4,50 oder einer Achslast von über 12 t oder dann zu hören, wenn ein Überqueren des höhengleichen Bahnübergangs nur mit einer Geschwindigkeit von unter 20 km/h möglich oder die Bodenfreiheit des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination nicht in ausreichendem Maß vorhanden ist, sodass Kuppen oder Senken im Bereich des Bahnübergangs nicht ohne Einschränkung überfahren werden können. Sie sind zudem zu hören, wenn die Breite des zu befahrenden Fahrstreifens am Bahnübergang mit Halbschranke kleiner ist als die Trans-	

portbreite. Anhörungspflicht besteht auch, wenn der Bahnübergang für den Transport nicht über einen ausreichend großen Stauraum verfügt, so dass sich – auch im Gegenverkehr – ein Rückstau auf dem Bahnübergang bilden kann oder wenn sich im Bahnübergangsbereich Schleppkurven des gleichgerichteten oder des Gegenverkehrs überschneiden.

Zu den Fahrauflagen vgl. Rn 146.

- 115 5. An den Nachweis der Voraussetzungen der Erlaubniserteilung nach Nummer VI. (Rn. 85 ff.) sind strenge Anforderungen zu stellen. Über das Verlangen von Sachverständigengutachten vgl. § 46 Absatz 3 Satz 2. Die Erteilungsvoraussetzungen dürfen nur dann als amtsbekannt behandelt werden, wenn in den Akten dargelegt wird, worauf sich diese Kenntnis gründet. Der für die Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen gültige fahrzeugtechnische Genehmigungsbescheid nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 StVZO ist beizufügen (vgl. Rn 80).
- 116 a) Die Erlaubnisbehörde hat, wenn es sich um einen Verkehr über einen Fahrtweg von mehr als 250 km handelt, nach Nummer V.4 ein Anhörverfahren vorgeschrieben ist und eine Gesamtbreite von 4,20 m oder eine Gesamthöhe von 4,80 m (jeweils von Fahrzeug und Ladung) nicht überschritten wird, sich vom Antragsteller nachweisen zu lassen, dass eine Schienenbeförderung oder eine gebrochene Beförderung Schiene/Straße nicht möglich ist oder unzumutbare Mehrkosten verursachen würde.
- 117 b) Die Erlaubnisbehörde hat, wenn es sich um einen Verkehr über einen Fahrtweg von mehr als 250 km handelt und eine Gesamtbreite von 4,20 m oder eine Gesamthöhe von 4,80 m (jeweils von Fahrzeug und Ladung) oder eine Gesamtmasse von 72 t überschritten wird, sich vom Antragsteller nachweisen zu lassen, dass eine Beförderung auf dem Wasser oder eine gebrochene Beförderung Wasser/Straße nicht möglich ist oder unzumutbare Mehrkosten verursachen würde.
- 118 c) In geeigneten Fällen kann die Erlaubnisbehörde die Bescheinigung auch für Transporte mit weniger als 250 km Fahrtweg verlangen. Ein Nachweis



nach Buchstabe b ist nicht erforderlich, wenn ein Transport auf dem Wasserweg offensichtlich nicht in Betracht kommt.

## VI. Inhalt des Erlaubnisbescheides

### 1. Allgemeines

119 Der Fahrtweg ist festzulegen, wenn nach Nummer V.4. (Rn. 104 ff.) ein Anhörverfahren vorgeschrieben ist. Dabei müssen sämtliche Möglichkeiten des gesamten Straßennetzes bedacht werden. Eine Beeinträchtigung des Verkehrsflusses in den Hauptverkehrszeiten ist zu vermeiden. Dabei soll der Fahrtweg so festgelegt werden, dass vor Ort eine Ermessensentscheidung zur Verkehrsregelung nicht erforderlich ist.

120 Soweit es die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder der Schutz der Straßeninfrastruktur erfordert, sind die erforderlichen Auflagen zu erteilen und Bedingungen zu stellen. Die im Anhörverfahren mitgeteilten Bedingungen oder Auflagen sind und getrennt nach Last- und Leerfahrt fahrtwegteilchronologisch zusammenzustellen.

### 2. Bedingungen und Auflagen

#### 121 a) Kenntnisnahmebescheinigung

Wird der Transport nicht durch den Antragsteller durchgeführt, hat der Antragsteller (Bescheidinhaber) der Erlaubnisbehörde vor Durchführung des Transportes eine Bescheinigung vorzulegen, in der die transportdurchführende Person oder das transportdurchführende Unternehmen bestätigt, den Inhalt des Bescheides einschließlich der Bedingungen und Auflagen zur Kenntnis genommen zu haben. Eine Kopie der Bescheinigung ist beim Transport mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Es genügt dessen digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.

#### 122 b) Begleitung durch Verwaltungshelfer

Für alle im Vorhinein planbaren und regelbaren Streckenabschnitte mit Standardsituationen und -fällen, bei denen vor Ort keine Ermessensent-

scheidung der Polizei zur Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs in Abhängigkeit des jeweiligen Verkehrsgeschehens erforderlich ist, kann die Polizeibegleitung entfallen. Für diese Fälle gilt: Es kann eine im Vorhinein getroffene verkehrsrechtliche Anordnung der für diesen Streckenabschnitt zuständigen Straßenverkehrsbehörde in den Erlaubnisbescheid als Bestimmung aufgenommen werden, welche dem Erlaubnisinhaber (oder dem den Transport durchführenden Unternehmen oder der den Transport durchführenden Person) für den jeweils betreffenden Streckenabschnitt das Visualisieren von Verkehrszeichen vorschreibt (Auflage). Diese Auflage ist dann mit der weiteren Auflage zu verbinden, dass der Bescheidinhaber (oder die den Transport durchführende Person oder das den Transport durchführende Unternehmen) als Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde oder ein von diesem (oder diesen) beauftragter und namentlich der Straßenverkehrsbehörde benannter Unternehmer als Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde die von der Straßenverkehrsbehörde erlassene verkehrsrechtliche Anordnung entsprechend der im Vorhinein getroffenen verkehrsrechtlichen Anordnung mit einem oder mehreren Begleitfahrzeugen mit Wechselverkehrszeichen-Anlage zu visualisieren hat. Dem Verwaltungshelfer der Straßenverkehrsbehörde steht kein eigenständiges Ermessen zu. Rn. 121 gilt für die Begleitung durch Verwaltungshelfer entsprechend.

- 123 In Fällen der Rn. 122 kann ein oder können mehrere Begleitfahrzeuge mit einer nach hinten oder nach hinten, vorn und seitlich wirkenden Wechselverkehrszeichen-Anlage angeordnet werden, wenn der Gegenverkehr, der nachfolgende Verkehr oder der Querverkehr durch das Zeigen von Verkehrszeichen angehalten oder auf andere Art und Weise beschränkt oder beeinflusst werden muss. Entsprechendes gilt
- bei einer Durchfahrt unter einem Überführungsbauwerk oder durch sonstige feste Straßenüberbauten, wenn der Transport nur in abgesenktem Zustand erfolgen kann oder
  - wenn im Richtungsverkehr aufgrund der Masse des Transportes nur eine Einzelfahrt, Fahrt im Alleingang oder die Fahrt unter Ausschluss von sonstigem Lkw-Verkehr über Brücken mit einer Geschwindigkeit von maximal 5 km/h durchgeführt werden darf.

Zur Ausrüstung der Fahrzeuge vgl. Rn. 132.

124 c) Fahrtunterbrechung

Es ist als Auflage vorzuschreiben, dass die Fahrt bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Schneeglätte, Schneematsch, Eis, Reifglätte oder Glatteis zu unterbrechen und der nächstgelegene geeignete Platz zum Parken aufzusuchen und das Fahrzeug zu sichern ist.

125 d) Kenntlichmachung

Die Auflage, das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination besonders kenntlich zu machen, ist in der Regel geboten, beispielsweise durch Verwendung von Kennleuchten mit gelbem Blinklicht (§ 38 Absatz 3) oder durch Anbringung weiß-rot-weißer Warntafeln am Fahrzeug oder an der Fahrzeugkombination selbst oder an einem begleitenden Fahrzeug. Auf die "Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter herausragender Ladungen" wird verwiesen.

126 e) Abfahrtskontrolle

Außerdem ist die Auflage aufzunehmen, dass durch die transportdurchführende Person oder das transportdurchführende Unternehmen vor Fahrtantritt zu prüfen ist, ob die im Erlaubnisbescheid festgelegten Abmessungen eingehalten werden.

127 f) Sachverständigengutachten

Transporte mit einer Gesamtmasse von mehr als 100 t (ausgenommen Autokrane, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Eichfahrzeuge und andere Fahrzeuge jeweils ohne Ladung) dürfen nur durchgeführt werden, wenn unmittelbar vor Fahrtantritt durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer mit Fachverstand für das Fahrzeug, die Fahrzeugkombination und das Ladungsgut oder einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation mit Fachverstand für das Fahrzeug, die Fahrzeugkombination und das Ladungsgut die Einhaltung der im Erlaubnisbescheid genannten Abmessungen, Gesamtmasse, Achslasten, die Lastverteilung und die Ladungssicherung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik geprüft wurden. Die Feststellungen sind durch ein Gutachten nachzuweisen. Dieses ist beim Transport mitzuführen.

128 g) Bei wiederkehrenden Transporten, bei denen das gleiche Fahrzeug oder

die gleiche Fahrzeugkombination oder ein baugleiches Fahrzeug oder eine baugleiche Fahrzeugkombination eingesetzt und die gleiche Ladung oder die gleiche Ladungsart transportiert werden und ein beanstandungsfreies Erstgutachten nach Nummer VI.2. Buchstabe f vorliegt, ist ab dem zweiten Transport ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers mit Fachverstand für das Fahrzeug, die Fahrzeugkombination und das Ladungsgut oder eines Prüfsingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation mit Fachverstand für das Fahrzeug, die Fahrzeugkombination und das Ladungsgut, der die Übereinstimmung des Transports mit dem beanstandungsfreien Erstgutachten nach Kontrolle des Transports bestätigt, ausreichend. Die Bestätigung und das Erstgutachten sind beim Transport mitzuführen.

129 Prüfung des Fahrtweges

Unmittelbar vor der Durchführung des Verkehrs ist in eigener Verantwortung zu prüfen, ob der genehmigte Fahrtweg für die Durchführung des Transportes tatsächlich geeignet ist.

3. Besondere Auflagen für anhörpflichtige Transporte

a) Beifahrer oder private Begleitfahrzeuge

130 Es kann auch in anderen Fällen als in den in Rn. 122 und 123 genannten geboten sein, einen Beifahrer, weiteres Begleitpersonal oder private Begleitfahrzeuge mit oder ohne Wechselverkehrszeichen-Anlage vorzuschreiben.

131 Begleitfahrzeuge mit nach hinten oder mit nach hinten, vorn und seitlich wirkender Wechselverkehrszeichen-Anlage sind gemäß "Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten" auszurüsten.

132 Ein Begleitfahrzeug mit einer nach hinten wirkenden Wechselverkehrszeichen-Anlage darf in diesen Fällen nur vorgeschrieben werden, wenn wegen besonderer Umstände die Verdeutlichung der Gefahr, die mit dem „Großraum- und Schwertransport“ einhergeht, durch das Zeigen von Zeichen 101 geboten erscheint. Zudem, um die allgemeinen Verhaltensregeln zum Überholen und Vorbeifahren an solchen Transporten zu verdeutlichen (Zeichen 276, 277).

- 133 Ein Begleitfahrzeug mit einer nach hinten wirkenden Wechselverkehrszeichen-Anlage ist anzuordnen, wenn der Transport auf
- aa) Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind,
    - bei zwei oder mehr Fahrstreifen plus Seitenstreifen je Richtung die Breite über alles von 4,50 m oder
    - bei zwei Fahrstreifen ohne Seitenstreifen je Richtung die Breite über alles von 4,00 m oder
  - bb) außerhalb von Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, die Breite von 3,50 m überschreitet.
  - cc) Dies gilt ebenfalls für Straßen, auf denen der Sicherheitsabstand von 10 cm unter Überführungsbauwerken nicht eingehalten werden kann. Und bei Überschreitung einer Länge von 27,00 m, soweit sich Kreisverkehre im Streckenverlauf befinden.
- 134 b) Polizei
- Polizeiliche Begleitung oder polizeiliche Maßnahmen (vgl. Rn 97) sind nur erforderlich, wenn der Einsatz von Begleitfahrzeugen nach Nummer VI.2 Buchstabe b (Rn. 122 und 123) oder nach Nummer VI.3 (Rn. 130 bis 133) nicht ausreicht. Das kann insbesondere der Fall sein wenn
- 135 aa) auf der Autobahn oder auf Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, der Verkehr auf der Gegenfahrbahn oder der Gegenverkehr angehalten werden muss oder
- 136 bb) auf anderen Straßen bei sonstigen außergewöhnlichen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen eine Breite über alles von 3,50 m überschritten wird und die oben genannten Begleitfahrzeuge ein sicheres Anhalten oder Passieren des Gegenverkehrs nicht gewährleisten können oder
- 137 cc) bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen, soweit in diesen Fällen nicht der Verkehr durch im Vorhinein planbare Verkehrszeichenanordnungen der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden wirksam sicher und geordnet geregelt werden kann, insbesondere wenn eine Ermessensentscheidung der Polizei vor Ort in Abhängigkeit der jeweiligen Situation erforderlich ist.

138 Sofern eine polizeiliche Begleitung oder polizeiliche Maßnahme (vgl. Rn. 97) erforderlich ist, ist der Transport frühzeitig, mindestens 48 Werktagsstunden vor Fahrtantritt, bei allen im Bescheid genannten Polizeidienststellen anzumelden.

c) Fahrzeitbeschränkungen

139 Eine Fahrzeitbeschränkung darf nur angeordnet werden, wenn nach Nummer V.4 (Rn. 104) ein Anhörverfahren vorgeschrieben ist und wenn bei Transporten auf Grund der Abmessungen, der Geschwindigkeit oder wegen der Fahrauflagen eine Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs zu erwarten ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, soll die Benutzung

140 aa) von Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind,  
- von Samstag 06.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr und, falls diese starken Berufsverkehr aufweisen, von Montag bis Freitag von jeweils 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von jeweils 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr und  
- von Gründonnerstag 22.00 Uhr bis Dienstag nach Ostern 06.00 Uhr und von Freitag 22.00 Uhr vor Pfingsten bis Dienstag danach 06.00 Uhr nicht erlaubt werden. Gegebenenfalls kommt auch ein Verbot der Autobahnbenutzung an anderen Feiertagen (z. B. Weihnachten) sowie an den Tagen davor und danach in Betracht.

Eine Zulassung ist dort in der Regel in verkehrsarmen Zeiten von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr möglich.

141 bb) von anderen Straßen  
- von Samstag 06.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr und bei  
- starkem Berufsverkehr in der Regel auch werktags von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr nicht erlaubt werden.

142 Transporte mit erheblichen Abmessungen können in Absprache mit den dafür zuständigen Stellen ausnahmsweise auch tagsüber erlaubt werden. Es gilt das Prinzip "Sicherheit vor Leichtigkeit des Verkehrs".

143 Ist die Sperrung einer Autobahn, einer Fahrbahn einer Autobahn oder die teilweise Sperrung einer Straße mit erheblichem Verkehr notwendig, so ist das in der Regel nur in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu erlauben.

- 144 Um einen reibungslosen Ablauf des Großraum- und Schwerverkehrs sicherzustellen, kann die zuständige Polizeidienststelle im Einzelfall von der im Erlaubnisbescheid festgesetzten zeitlichen Beschränkung eine Abweichung zulassen, wenn es die Verkehrslage erfordert oder gestattet.
- 145 Zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Verkehrsablaufs ist es erforderlich, dass bei anhörpflichtigen Transporten während des gesamten Transports eine Person anwesend ist, die sich hinreichend in der deutschen Sprache verständigen kann, insbesondere mit begleitenden Polizeibeamten.
- 146 Beim Überqueren des Bahnübergangs im anhörungsfreien Bereich ist bei Bedarf durch Zuwarten auf eine Lücke im Verkehrsfluss sicherzustellen, dass im Bereich des Bahnübergangs auf einer Länge von 50 m vor und hinter dem Bahnübergang kein Gegenverkehr stattfindet. Die Querung des Bahnübergangs darf nur im Alleingang unter Ausschluss des gesamten Gegenverkehrs erfolgen. Das Überqueren des Bahnübergangs muss mit einer Mindesträumgeschwindigkeit von 20 km/h ohne Rangieren erfolgen. Beim Befahren des Bahnübergangs an elektrifizierten Strecken muss sichergestellt sein, dass sich keine Personen auf dem Fahrzeug befinden, noch Gegenstände, Fahrzeugteile (z. B. Antennen) oder Landungsteile über die zugelassene Fahrzeughöhe von 4,50 m hinausragen. Auch etwaige Begleitfahrzeuge dürfen auf dem Bahnübergang nicht zum Stehen kommen.
- 147 VII. Sonderbestimmungen für Autokrane, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Eichfahrzeuge
- Die Vorschriften in Nummer IV.1.a (Rn. 85) sind nicht anzuwenden.  
Die Vorschriften über Fahrzeitbeschränkungen in Nummer VI 3.d (Rn. 139 ff.) sind nicht anzuwenden, wenn eine Gesamtmasse von 54 t nicht überschritten wird.
- 148 Im Übrigen gelten die Vorschriften in Nummer I. bis VI.“

2. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 30 Absatz 3“ wird wie folgt gefasst:

„Zu Absatz 3

- 10 Vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot erfasst ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Lkw (gewerblicher Güterverkehr) einschließlich der damit verbundenen Leerfahrten. Hierunter fällt auch der Werkverkehr nach § 1 Absatz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG). Anhänger (z. B. Wohnwagen oder Pferdeanhänger), die ausschließlich zu Sport- und Freizeit Zwecken und weder gewerblich noch entgeltlich hinter Lastkraftwagen geführt werden, unterfallen nicht dem Sonn- und Feiertagsfahrverbot. Dies gilt auch für Fahrten mit Oldtimer-Lastkraftwagen zu Oldtimerveranstaltungen, soweit keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden und diese nicht entgeltlich erfolgen.
- 11 Lastkraftwagen im Sinne des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes sind Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind. Sattelkraftfahrzeuge zur Lastenbeförderung sind Lastkraftwagen in diesem Sinne; selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Bagger, Betonpumpen, Teermaschinen, Autokrane, Eichfahrzeuge oder Mähdrescher fallen nicht darunter.
- 12 Vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot sind weiterhin nicht betroffen Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen, ferner Zugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt. Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt ebenfalls nicht für Kraftfahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar der Fahrzeuge gehören (z. B. Ausstellungs-, Film- oder Fernsehfahrzeuge, bestimmte Schaustellerfahrzeuge und Fahrzeuge zur Beschickung von Märkten, soweit es sich um mobile Verkaufsstände handelt, jeweils auch mit Anhänger).“

3. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 31 Sport und Spiel“ wird in Randnummer 2 nach der



Angabe „(vgl. § 24)“ das Wort „nicht“ eingefügt.

4. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 41“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 245 Bussonderfahrstreifen“ wird folgende Verwaltungsvorschrift eingefügt:

„ Zu Zeichen 251 Verbot für Kraftwagen

Das Zeichen kann zur Gewährleistung der sicheren Befahrbarkeit der Infrastruktur, insbesondere sanierungsbedürftiger Brücken, vor oder während der Bauphase zur Aufrechterhaltung der Befahrbarkeit der Brücke zumindest für Teilmengen des Verkehrs zusammen mit einem die Gesamtmasse beschränkenden Zusatzzeichen zur Gewährleistung eines geringstmöglichen Eingriffs in den Verkehr angeordnet werden. Bei einer Anordnung des Zeichens nach Satz 1 ist die Straßenfläche zusätzlich durch Verkehrseinrichtungen (Anlage 4 lfd. Nr. 1 bis 4 zu § 43 Absatz 3, Leitbake, Leitschwelle, Leitbord und ggf. Absperrschranke zur Höhenbeschränkung für besonders hohe und damit großen Fahrzeugen) zu kennzeichnen, um die tatsächliche Befahrbarkeit nur für den zugelassenen Kraftfahrzeugverkehr zu verdeutlichen. Im unmittelbaren Zulauf empfiehlt sich zudem die Aufbringung von überfahrbaren Warnschwellen zwecks Ausschluss eines fahrlässigen Übersehens der Verkehrszeichen und -einrichtungen. Satz 2 und 3 gelten nicht, soweit das Zeichen 251 aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen oder ohne ein die Gesamtmasse beschränkendes Zusatzzeichen angeordnet wird. Mit der Anordnung des Durchfahrtsverbotes geht in diesem Fall stets ein räumlich weit gestaffeltes Hinweis- und Umleitungskonzept für den ausgeschlossenen Verkehr einher. Es empfiehlt sich zudem, das Verbot im Vorhinein rechtzeitig medial zu begleiten.“

b) Nach Randnummer 12 der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ wird folgende Randnummer angefügt:

„13 XI. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Men-

schen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“

- c) In Randnummer 5 der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 277 Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t“ wird folgender Satz angefügt:

„Von dem Überholverbot können auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t bis 7,5 t auf Steigungsstrecken ausgenommen werden, auf denen der durch die 12. Ausnahmereordnung zur StVO eingeräumte Geschwindigkeitsvorteil besonders zum Tragen kommt.“

5. Die Verwaltungsvorschrift „Zu § 42 Richtzeichen“ wird wie folgt geändert:

- a) In der Verwaltungsvorschrift „Zu den Zeichen 325.1 und 325.2 Verkehrsberuhigter Bereich“ werden die Randnummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1 I. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr gerin-

gem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Solche Straßen oder Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden.

- 2 II. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.“

b) Die Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 390 Mautpflicht nach dem Autobahnmautgesetz“ wird durch folgende Verwaltungsvorschrift ersetzt:

„Zu Zeichen 390.1 Mautpflicht nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz

- 1 I. Die Anordnung des Verkehrszeichens ist nur an den der Mautpflicht unterliegenden Straßenabschnitten erforderlich, welche nicht unmittelbar an eine Bundesautobahn oder mittelbar über eine andere mautpflichtige Bundesstraße an eine Bundesautobahn angebunden sind oder unmittelbar oder mittelbar an solche anschließen („Insellage“).
- 2 II. Das Zeichen ist beidseitig am Beginn der mautpflichtigen Strecke und zusätzlich ca. 800 m vor der letzten Ausfahrt vor Beginn der mautpflichtigen Strecke mit dem Zusatzzeichen 1004 unter Angabe der Entfernung bis zum Beginn der mautpflichtigen Strecke anzuordnen. Die Anordnung an einmündenden oder kreuzenden Straßen kann zusätzlich mit der entsprechenden Richtungsangabe durch Zusatzzeichen 1000 versehen werden. Das Zusatzzeichen 1004 gibt dann die Entfernung bis zum Entscheidungspunkt an.
- 3 III. Zur besseren Orientierung bei der Annäherung an den Beginn einer mautpflichtigen Strecke kann das Zeichen in verkleinerter Form in den Pfeilen der Vorwegweiser Zeichen 438, 439 oder Zeichen 440, 449 dargestellt

werden. Dabei richtet sich die Ausführung auch für Zeichen 440, 449 nach den RWB.“

- c) Nach der Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 390.1 Mautpflicht nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz“ wird folgende Verwaltungsvorschrift eingefügt:

„Zu Zeichen 390.2 Ende der Mautpflicht nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz

- 1 I. Die Anordnung des Verkehrszeichens ist dort erforderlich, wo die Mautpflicht nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz endet.
- 2 II. Das Zeichen ist am Ende der mautpflichtigen Strecke einmal am rechten Fahrbahnrand anzuordnen. Die Anordnung an einmündenden oder kreuzenden Straßen kann zusätzlich mit der entsprechenden Richtungsangabe durch Zusatzzeichen 1000 versehen werden. Das Zusatzzeichen 1004 gibt dann die Entfernung bis zum Entscheidungspunkt an.“

- d) Die Verwaltungsvorschrift „Zu Zeichen 391 Mautpflichtige Strecke“ wird wie folgt gefasst:

„Zu Zeichen 391 Mautpflichtige Strecke

- 1 I. Die Anordnung des Verkehrszeichens kommt nur für Straßenabschnitte von Bundesfernstraßen in Betracht, deren Bau, Erhaltung, Betrieb und Finanzierung Privaten nach Maßgabe des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz (FStrPrivFinG) zur Ausführung übertragen wurden und sofern für die Benutzung dieser Straßenabschnitte eine Gebühr oder ein Entgelt von dem Privaten erhoben wird.
- 2 II. Das Zeichen ist beiderseitig am Beginn der mautpflichtigen Strecke aufzustellen, bei der es sich nur um Brücken, Tunnel und Gebirgspässe im Zuge von Bundesautobahnen oder Bundesstraßen oder mehrstreifigen Bundesstraßen mit getrennten Fahrbahnen für den Richtungsverkehr mit Kraftfahrzeugen handeln kann. Zusätzlich ist das Zeichen ca. 800 m vor der letzten Ausfahrt vor Beginn der mautpflichtigen Strecke mit dem Zusatzzeichen

1004 unter Angabe der Entfernung bis zum Beginn der mautpflichtigen Strecke anzuordnen. Die Anordnung an einmündenden oder kreuzenden Straßen ist zusätzlich mit der entsprechenden Richtungsangabe durch Zusatzzeichen 1000 zu versehen. Das Zusatzzeichen 1004 gibt dann die Entfernung bis zum Entscheidungspunkt an.

- 3 III. Zur besseren Orientierung bei der Annäherung an den Beginn einer mautpflichtigen Strecke kann das Zeichen in verkleinerter Form in den Pfeilen der Vorwegweiser Zeichen 438, 439 oder Zeichen 440, 449 dargestellt werden. Dabei richtet sich die Ausführung auch für Zeichen 440, 449 nach den RWB.“

6. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis“ wird im Abschnitt „Zu Absatz 1“ die Verwaltungsvorschrift „Zu Nummer 5“ wie folgt gefasst:

„Zu Absatz 1 Nummer 5

- 13 I Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die aufgrund ihrer Ladung die Abmessungen der § 18 Absatz 1 oder § 22 Absatz 2 bis 4 überschreiten, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Bei Überschreiten der Maße und Massen nach den §§ 32 bis 34 StVZO bedürfen diese Fahrzeuge zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 StVZO und einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 (vgl. zu § 29 Absatz 3; Rn. 79 ff.). Die Verwaltungsvorschriften zu § 29 Absatz 3 gelten entsprechend mit folgenden Besonderheiten.

II. Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

- 14 1. Eine Ausnahmegenehmigung setzt neben der Einhaltung der Anforderungen der Rn. 85 sowie Rn. 86 der VwV zu § 29 Absatz 3 voraus, dass
- a) die Beschaffung eines Spezialfahrzeugs für den Transport unmöglich oder unzumutbar ist und
  - b) die Ladung nach vorn nicht über 1 m hinausragt.
- 15 2. Neben den in Rn. 87 und 88 der VwV zu § 29 Absatz 3 genannten Ladungen darf die Ausnahmegenehmigung ferner für den Transport mehrerer

einzelner Teile, die je für sich mit ihrer Länge, Breite oder Höhe über den in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Anlage 5 zu § 11 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) festgelegten Abmessungen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination hinausragen und unteilbar sind, erteilt werden. Beiladung ist gestattet, soweit Gesamtmasse und Achslasten die nach § 34 StVZO zulässigen Werte nicht überschreiten.

### III. Das Verfahren für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung

#### 16 1. Antragsdaten

Aus dem Antrag müssen mindestens folgende technischen Daten des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination einschließlich der Ladung ersichtlich sein: Länge, Breite und Höhe des Fahrzeuges oder der Fahrzeugkombination, Art der Ladung und Angaben zur Unteilbarkeit der Ladung, Abmessungen und Gewicht der Ladung, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Transports, amtliche Kennzeichen, Fahrzeugidentifikationsnummern von Zugfahrzeugen und Anhängern.

#### 17 2. Anhörverfahren

Die Rn. 104 ff. der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Absatz 3 gelten entsprechend mit der Besonderheit, dass von dem angeführten Anhörverfahren abzusehen ist, wenn folgende Abmessungen im Einzelfall nicht überschritten werden:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 18 | a) Höhe (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung)   | 4 m     |
| 19 | b) Breite (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung) | 3 m     |
| 20 | c) Länge (Fahrzeug/Fahrzeugkombination und Ladung)  | 22,75 m |
| 21 | d) Hinausragen der Ladung nach hinten               | 4 m     |
| 22 | e) Hinausragen der Ladung über die letzte Achse     | 5 m     |
| 23 | f) Hinausragen der Ladung nach vorn                 | 1 m.    |

#### 24 3. An den Nachweis der Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Nummer II sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Rn. 115 bis 118 zu § 29 Absatz 3 gelten entsprechend.

IV. Der Inhalt des Genehmigungsbescheides

- 25 a) Rn. 119 ff. der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Absatz 3 gelten entsprechend mit der Besonderheit, dass
- 27 b) von der Fahrzeitbeschränkung abzusehen ist, wenn Transporte mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen durchgeführt werden, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h beträgt und diese Geschwindigkeit transportbedingt eingehalten werden kann, sofern sie die in Nummer III.2 (Rn. 19 ff.) aufgeführten Abmessungen nicht überschritten werden. Erforderlichenfalls ist vorzuschreiben, dass sich solche Fahrzeuge wie Züge nach § 4 Absatz 2 StVO zu verhalten haben.
- 28 c) Ragt die Ladung mehr als 50 cm nach vorn hinaus, so ist die Auflage zu erteilen, die Ladung durch eine rot-weiß gestreifte Schutzvorrichtung zu sichern, die bei Dunkelheit blendfrei zu beleuchten ist. Soweit möglich, ist dazu eine mindestens 50 cm lange Schutzkappe über das vordere Ende der Ladung zu stülpen und so zu befestigen, dass die Ladung nicht nach vorn verrutschen kann.
- 29 d) Ragt die Ladung nach hinten hinaus, sind folgende Auflagen zu erteilen:
- aa) Die Ladung, insbesondere deren hintere Enden, sind durch Spannmittel oder sonstige Vorrichtungen ausreichend zu sichern.
  - bb) Es darf nur abgebogen werden, wenn das wegen des Ausschwenkens der Ladung ohne Gefährdung, insbesondere des nachfolgenden Verkehrs oder des Gegenverkehrs, möglich ist.
  - cc) Besteht die Gefahr, dass die Ladung auf der Fahrbahn schleift, so ist ein Nachläufer vorzuschreiben. Auf die "Richtlinien für Langmaterialzüge mit selbstlenkendem Nachläufer" wird verwiesen.“
- 30 V. Im Übrigen sind die Verwaltungsvorschriften zu § 29 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.“

7. Die Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung wird als Katalog der Verkehrszeichen (VZKat) wie folgt gefasst:



# „VzKat



## Inhalt

### Teil 1 - Allgemeines

---

1. Grundlagen
2. Neuerungen
3. Nummernsystem
4. Größen der Verkehrszeichen
5. Materialien und Ausführung von Verkehrszeichen

### Teil 2 - Gefahrzeichen nach Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 und 7 StVO)

---

### Teil 3 - Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO)

---

### Teil 4 - Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

---

### Teil 5 - Verkehrseinrichtungen nach Anlage 4 (zu § 43 Absatz 3 StVO)

---

### Teil 6 - Sonstige Zeichen der StVO

---

### Teil 7 - Zusatzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO, § 41 Absatz 2 StVO

---

### Anhang - Komplettübersicht

---

VzKat

# Teil 1

---

## Allgemeines

1. Grundlagen
2. Neuerungen
3. Nummernsystem
4. Größen der Verkehrszeichen
5. Materialien und Ausführung von Verkehrszeichen

## 1. Grundlagen

(1) Der VzKat enthält alle Verkehrszeichen<sup>1</sup> (inkl. Zusatzzeichen) und Verkehrseinrichtungen gemäß den §§ 39 bis 43 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie zulässige Varianten von diesen. Außerdem enthält er Verkehrszeichen, die von dem für Verkehr zuständigen Bundesministerium nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden durch Verkehrsblattverlautbarung eingeführt sind. Der VzKat umfasst alle bundesweit eingeführten und damit amtlich zugelassenen Verkehrszeichen. Als Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Randnummer 8) ist er Bestandteil der VwV-StVO und wird mit ihr eingeführt.

(2) Im Sinne der Einheitlichkeit und Verständlichkeit der Verkehrszeichen für den nationalen sowie internationalen Straßenverkehr sind neben den Ausführungen des VzKat besonders die Vorschriften zu den §§ 39 bis 43 VwV-StVO zu beachten.

(3) Bei Verkehrszeichen mit variablen Inhalten (z. B. Richtzeichen) werden im VzKat in der Regel nicht alle möglichen Ausführungsvarianten wiedergegeben. Die bildliche Darstellung beschränkt sich dann auf das in der StVO enthaltene Verkehrszeichenbeispiel, bei Bedarf um bedeutsame Ausführungsvarianten ergänzt. Im Hinblick auf die konkrete Ausführung solcher Verkehrszeichen und ihre möglichen Varianten findet sich ein Hinweis auf das entsprechende Regelwerk:

- Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB)
- Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA)
- Richtlinien für die touristische Beschilderung (RtB)
- Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB)

<sup>1</sup> Der Begriff Verkehrszeichen schließt im Folgenden Zusatzzeichen und Verkehrseinrichtungen in der Regel mit ein.

- Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Richtlinien für die Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen für den Transport gefährlicher Güter auf Straßen
- Richtlinien für die Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit beschränkter Durchfahrthöhe über Straßen
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

(4) Damit alle Verkehrszeichen stets ein einheitliches Erscheinungsbild haben, muss auf ein standardisiertes Datenmaterial für Verkehrszeichenhersteller, Druckereien, etc. zurückgegriffen werden können. Hierfür erstellt die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) von allen Verkehrszeichen digitalisierte Vorlagen und hält diese für PC-gestütztes Zeichnen, Konstruieren und Fertigen vor. Die Digitaldaten sämtlicher amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen können bei der BAST bezogen werden.

## 2. Neuerungen

(1) Dieser VzKat wird im Zuge der umfangreichen StVO-Überarbeitung mit der Zielsetzung „Weniger Verkehrszeichen – bessere Beschilderung“ eingeführt. Mit der neuen StVO werden u. a. die Verkehrszeichen samt zugehöriger Ge- und Verbote sowie Erläuterungen in Anlagen zu den entsprechenden StVO-Paragrafen verschoben und in übersichtlicher Tabellenform dargestellt. Daneben werden ihre Anordnungsbestimmungen in der VwV-StVO gestrafft, so dass Verkehrszeichen künftig möglichst nur noch dort angeordnet werden, wo sie unbedingt nötig sind. Daneben wird ein Teil der Gefahrzeichen aus der StVO gestrichen. Lediglich ihre Sinnbilder verbleiben in der StVO. Die entsprechenden Gefahrzeichen sollen künftig nur bei besonderer Gefahrenlage angeordnet werden.

Teil 1	Allgemeines	VzKat
<p>(2) Mit der neuen StVO werden die folgenden Verkehrszeichen aus der StVO gestrichen, bleiben jedoch im VzKat erhalten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flugbetrieb (erhält neue Zeichennummer 101-10/ -20, alt: 144)</li> <li>- Fußgängerüberweg (erhält neue Zeichennummer 101-11/ -21, alt: 134)</li> <li>- Viehtrieb (erhält neue Zeichennummer 101-12/ -22, alt: 140)</li> <li>- Steinschlag (erhält neue Zeichennummer 101-15/ -25, alt: 115)</li> <li>- Schnee- oder Eisglätte (erhält neue Zeichennummer 101-51, alt: 113)</li> <li>- Splitt, Schotter (erhält neue Zeichennummer 101-52, alt: 116)</li> <li>- Ufer (erhält neue Zeichennummer 101-53, alt: 129)</li> <li>- Bewegliche Brücke (erhält neue Zeichennummer 101-55, alt: 128)</li> <li>- Parken und Reisen (behält die bisherige Zeichennummer 316 )</li> <li>- Wandererparkplatz (behält die bisherige Zeichennummer 317)</li> <li>- Fußgängerunter- oder -überführung (erhält neue Zeichennummer 365-63/ -64, alt: 355)</li> <li>- Pannenhilfe (erhält neue Zeichennummer 365-62, alt: 359)</li> <li>- Autobahnhotel (erhält neue Zeichennummer 365-55, alt: 375)</li> <li>- Autobahngasthaus (erhält neue Zeichennummer 365-56, alt: 376)</li> <li>- Autobahnkiosk (erhält neue Zeichennummer 365-57, alt: 377)</li> <li>- Wegweiser innerorts aufgelöst mit Bundesstraßennummer (erhält Zeichennummer 434-52, alt: 435)</li> <li>- Wegweiser innerorts aufgelöst ohne Bundesstraßennummer (erhält Zeichennummer 434-53, alt: 436)</li> </ul>	<p>kennzeichnet mit „*“) sind im VzKat neu enthalten:</p>
<p>(3) Die folgenden mit der StVO-Änderung neu eingeführten bzw. in die StVO übernommenen bereits bestehenden Verkehrszeichen (ge-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Z<sup>2</sup> 314.1 Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone</li> <li>- Z 314.2 Ende einer Parkraumbewirtschaftungszone</li> <li>- Z 314-50 Parkhaus, Parkgarage*, als Variante des Zeichens 314 Parken*</li> <li>- Z 357-50, -51, -52 für Radverkehr und/oder Fußgänger durchlässige Sackgasse</li> <li>- Z 455.2 Ende der Umleitung</li> <li>- Z 467.2 Umlenkungspfeil Ende*</li> <li>- Z 605 Pfeilbake*, als Variante der Leitbake</li> <li>- Z 1020-13 Inline-Skaten und Rollschuhfahren frei</li> </ul>	<p>(4) Die folgenden Zeichen werden mit der neuen StVO sowohl aus der StVO als auch aus dem VzKat gestrichen:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Z 145 Kraftomnibusse</li> <li>- Z 150 beschränkter Bahnübergang</li> <li>- Z 153 dreistreifige Bake vor beschränktem Bahnübergang (als Folge der Streichung von Zeichen 150)</li> <li>- Z 353 Einbahnstraße</li> <li>- Z 380 Richtgeschwindigkeit</li> <li>- Z 381 Ende der Richtgeschwindigkeit</li> <li>- Z 388 Seitenstreifen für mehrspurige Kfz nicht befahrbar (damit einhergehend wurde auch Zeichen 389 Seitenstreifen für Fahrzeuge über 3,5 t nicht befahrbar aus dem VzKat gestrichen)</li> <li>- Z 1006-37 Amphibien (jetzt als Gefahrzeichen enthalten)</li> <li>- Z 1006-38 Staugefahr (als Zusatzzeichen gestrichen)</li> <li>- Z 1006-39 Eingeschränktes Lichtraumprofil (jetzt als Gefahrzeichen enthalten)</li> <li>- Z 1007-30 Glätte (als Zusatzzeichen gestrichen)</li> </ul>	<p>* Z = Zeichen</p>

- Z 1012-30 Anfang
- Z 1026-31 Mofas frei (verbale Variante)
- Z 1052-38 Schlechter Fahrbahnrand
- Z 1060-11 Auch Fahrräder und Mofas
- Z 1060-30 Streugut

(5) Gegenüber dem VzKat aus dem Jahre 1992 weist der neue VzKat außerdem die folgenden wesentlichen Veränderungen auf:

- Der VzKat ist als Loseblattsammlung konzipiert. Für etwaige Änderungen/ Ergänzungen bietet jede Seite den Raum für mindestens ein weiteres Zeichen.
- Die aus der StVO gestrichenen Gefahrzeichen, die bei besonderer Gefahrenlage angeordnet werden können (§ 39 Absatz 8 StVO), werden alle unter der Hauptzeichennummer 101 (Gefahrstelle) mit entsprechender Unternummer geführt.
- Unter der Nummer 257 werden Verbotsschilder mit Sinnbildern nach § 39 Absatz 7 StVO geführt, sofern die Sinnbilder nach § 39 Absatz 7 StVO nicht in anderen Verbotsschildern nach Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO enthalten sind. Aus Gründen der Förderung der Elektromobilität wird das Symbol der E-Bikes ausgeklammert.
- Verkehrszeichen mit einem veränderlichen numerischen Inhalt werden nicht mehr in allen möglichen Varianten dargestellt. Es wird lediglich ein Zeichen abgebildet. Die Varianten werden über die Unternummer festgelegt. Die Unternummer steht dabei für den Zahlenwert im Zeichen (vgl. Nr. 3. (3)).
- Einige Hinweiszeichen werden aus der StVO gestrichen. Sie sind künftig nur noch im VzKat enthalten (z. B. Autobahnhotel). Sie werden unter der „Sammelnummer“ 365 neben anderen Hinweiszeichen, wie z. B. Notrufsäule, geführt.
- Zu Zeichen 297.1 Vorankündigungspfeil wird zum Zwecke der Anzeige eines Fahrstreifenendes eine neue Variante eingeführt.

- Für die in der StVO textlich erwähnten rot-weiß gestreiften Sperrpfosten wird durch die Aufnahme einer Variante bei Zeichen 620 die Ausführung mit waagerechten Schraffen bildlich veranschaulicht.

### 3. Nummernsystem

(1) Zur eindeutigen Unterscheidung der Verkehrszeichen wird jedes Hauptverkehrszeichen mit einer Hauptverkehrszeichennummer versehen. Für die in der StVO enthaltenen Zeichen sind dies die dort definierten Zeichennummern gemäß den §§ 40 bis 43. Hierbei sind bestimmte Hauptnummernbereiche für bestimmte Gruppen von Verkehrszeichen reserviert:

- Gefahrzeichen (§ 40 StVO):

**Z 101 bis 199**

- Vorschriftzeichen (§ 41 StVO):

**Z 201 bis 299**

- Richtzeichen (§ 42 StVO):

**Z 301 bis 599**

- Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO):

**Z 600 bis 699**

- sonstige Zeichen der StVO:

**Z 701 bis 799**

- Zusatzzeichen (§ 39 bzw. 41 StVO):

**ab Z 1000**

(2) Da es zu Verkehrszeichen zum Teil vielfältige Ausführungsvarianten gibt, wird der Hauptzeichennummer eine Unternummer hinzugefügt. Haupt- und Unternummer sind durch einen Bindestrich verknüpft. Diese numerische Festlegung ist für die Erstellung von Beschilderungsplänen, das Beschaffungswesen sowie für die Schilderfertigung und -lagerung und nicht zuletzt für die Anordnung von Verkehrszeichen von Bedeutung. Die Einteilung der Unternummern erfolgt in der Regel nach dem Richtungsbezug, der im Bild des

Verkehrszeichens ausgedrückt wird, oder nach der Seite der Aufstellung:

- für linksweisend, gleichzeitig geradeaus und linksweisend oder bei Aufstellung rechts:

**Unternummer -10 bis -19**



Bsp.: Zeichen 133-10  
(Aufstellung rechts)

- für rechtsweisend, gleichzeitig geradeaus und rechtsweisend oder bei Aufstellung links:

**Unternummer -20 bis -29**



Bsp.: Zeichen 211-20  
(rechtsweisend)

- für beidseitig weisend, geradeausweisend oder richtungsneutral (z. B. auch sperrend):

**Unternummer -30 bis -39**



Bsp.: Zeichen 283-30  
(beidseitig weisend)

- für doppelseitig wirksam (z.B. beidseitig bedruckt):

**Unternummer -40 bis -49**



Bsp.: Zeichen 310-40  
(Rückseite Zeichen 311)

- für Zeichen, die sich in das System der o. g. Unternummern nicht einordnen lassen (z. B. Zeichen ohne richtungsweisendes Element):

**Unternummer -50 bis -99**



Bsp.: Zeichen 314-50  
Parkhaus, Parkgarage (Variante von Zeichen 314)

(3) Bei Verkehrszeichen mit variablen Zahlenwerten steht die Unternummer für den im Verkehrszeichen enthaltenen Zahlenwert. Bei Zusatzzeichen findet diese Regel keine Anwendung.

Bsp.:



Bsp.: Zeichen 108-12



Bsp.: Zeichen 265-4,2



Bsp.: Zeichen 274-90

(4) Um die Anzahl der Abbildungen im VzKat auf das notwendige Maß zu beschränken, ist in der Regel nur das Hauptzeichen abgebildet. Wo nötig, werden Ausführungsvarianten mit Unternummern tabellarisch erläutert.

#### 4. Größen der Verkehrszeichen

(1) Die Größe der Verkehrszeichen richtet sich nach den Vorgaben der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Randnummern 12 ff.). Demnach sind lediglich Größenangaben zu Sonderformen von Verkehrszeichen (z. B. Zeichen 201 Andreaskreuz) im VzKat festgelegt. Eine entsprechende Maßangabe wird jeweils beim Verkehrszeichen angegeben [Höhe x Breite in Millimeter].

(2) Damit auf Zonenzeichen dargestellte Hauptzeichen (z. B. Zeichen 274 in Zeichen 274.1 Beginn einer Tempo 30-Zone) im Vergleich zu Nicht-Zonenzeichen nicht zu klein ausfallen, sollten Zonenzeichen in der Regel in der nächstgrößeren Größe als nach VwV-StVO vorgesehen, ausgeführt sein. Dies bedeutet für Zonenzeichen in der Regel Größe 3. (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Randnummer 17a).

---

## **5. Materialien und Ausführung von Verkehrszeichen**

Verkehrszeichen sind material- und ausführungstechnisch nach den einschlägigen internationalen und nationalen Vorschriften herzustellen und zu unterhalten. Die Ausführung der Verkehrszeichen darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (vgl. VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Randnummer 18).

Werden Verkehrszeichen als Wechselverkehrszeichen nur durch Leuchten erzeugt, können abweichend von der im VzKat abgebildeten Darstellung die weißen Flächen schwarz und die schwarzen Sinnbilder und der schwarze Rand weiß sein. Einzelheiten enthalten die „Richtlinien für Wechselverkehrszeichen an Bundesfernstraßen (RWVZ)“ und die „Richtlinien für Wechselverkehrszeichenanlagen an Bundesfernstraßen (RWVA)“ (vgl. VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Randnummer 23).

VzKat

## **Teil 2**

---

Gefahrzeichen nach  
Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 und 7 StVO)



**Zeichen 101**  
Gefahrstelle



weitere Gefahrzeichen mit Sinn-  
bildern nach § 39 Absatz 8 StVO



**Flugbetrieb**  
-10: Aufstellung rechts  
-20: Aufstellung links



**Fußgängerüberweg**  
-11: Aufstellung rechts  
-21: Aufstellung links



**Viehtrieb**  
-12: Aufstellung rechts  
-22: Aufstellung links



**Reiter**  
-13: Aufstellung rechts  
-23: Aufstellung links



**Amphibienwanderung**  
-14: Aufstellung rechts  
-24: Aufstellung links



**Steinschlag**  
-15: Aufstellung rechts  
-25: Aufstellung links



**Schnee- oder  
Eisglätte**  
-51



**Splitt, Schotter**  
-52






**Ufer**  
-53



**Unzureichendes  
Lichtraumprofil**  
-54



**Bewegliche Brücke**  
-55

Teil 2	Gefahrzeichen nach Anlage 1 (zu §40 Absatz 6 und 7 StVO)	VzKat
<b>Zeichen 102</b> Kreuzung oder Einmündung		
<b>Zeichen 103</b> Kurve		
	<u>Unternummer Z 103 -</u> 10: links 20: rechts	-10
<b>Zeichen 105</b> Doppelkurve		
	<u>Unternummer Z 105 -</u> 10: zunächst links 20: zunächst rechts	-10

Teil 2

Gefahrzeichen nach Anlage 1 (zu §40 Absatz 6 und 7 StVO)

VzKat

**Zeichen 108**  
Gefälle

Unternummer Z 108 -  
4 - 25: mit jeweiligem Gefälle in %  
Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert



-10

**Zeichen 110**  
Steigung

Unternummer Z 110 -  
4 - 25: mit jeweiliger Steigung in %  
Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert



-12

**Zeichen 112**  
Unebene Fahrbahn



**Zeichen 114**  
Schleuder- oder Rutschgefahr



**Zeichen 117**  
Seitenwind

Unternummer Z 117 -  
10: Seitenwind von rechts  
20: Seitenwind von links



-10

**Zeichen 120**  
Verengte Fahrbahn



Teil 2	Gefahrzeichen nach Anlage 1 (zu §40 Absatz 6 und 7 StVO)	VzKat
<b>Zeichen 121</b> Einseitig verengte Fahrbahn	<u>Unternummer Z 121 -</u> 10: Verengung rechts 20: Verengung links	 -10
<b>Zeichen 123</b> Arbeitsstelle		
<b>Zeichen 124</b> Stau		
<b>Zeichen 125</b> Gegenverkehr		

**Zeichen 131**  
Lichtzeichenanlage



**Zeichen 133**  
Fußgänger

Unternummer Z 133 -  
10: Aufstellung rechts  
20: Aufstellung links



-10

**Zeichen 136**  
Kinder

Unternummer Z 136 -  
10: Aufstellung rechts  
20: Aufstellung links



-10

**Zeichen 138**  
Radverkehr

Unternummer Z 138 -  
10: Aufstellung rechts  
20: Aufstellung links



-10

**Zeichen 142**  
Wildwechsel

Unternummer Z 142 -  
10: Aufstellung rechts  
20: Aufstellung links



-10

**Zeichen 151**

Bahnübergang

**Zeichen 156**Bahnübergang  
mit dreistreifiger Bake**Unternummer Z 156 -**

10: Aufstellung rechts

11: mit Entfernungsangabe - Aufstellung rechts

20: Aufstellung links

21: mit Entfernungsangabe - Aufstellung links

1000 x 300



-10

**Zeichen 157**

Dreistreifige Bake

**Unternummer Z 157 -**

10: Aufstellung rechts

11: mit Entfernungsangabe - Aufstellung rechts

20: Aufstellung links

21: mit Entfernungsangabe - Aufstellung links

1000 x 300



-10

**Zeichen 159**

Zweistreifige Bake

**Unternummer Z 159 -**

10: Aufstellung rechts

11: mit Entfernungsangabe - Aufstellung rechts

20: Aufstellung links

21: mit Entfernungsangabe - Aufstellung links

1000 x 300



-10

**Zeichen 162**

Einstreifige Bake

**Unternummer Z 162 -**

10: Aufstellung rechts

11: mit Entfernungsangabe - Aufstellung rechts

20: Aufstellung links

21: mit Entfernungsangabe - Aufstellung links

1000 x 300



-10

VzKat

## **Teil 3**

---

Vorschriftzeichen nach  
Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO)

**Zeichen 201**  
 Andreaskreuz

**Unternummer Z 201 -**  
 50: stehend  
 51: stehend mit Blitzpfeil  
 52: liegend  
 53: liegend mit Blitzpfeil

1350 x 180 (Schenkelmaß)



-50

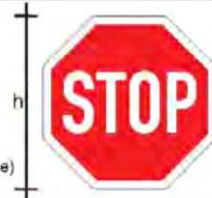
Ausführung nach Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

**Zeichen 205**  
 Vorfahrt gewähren



**Zeichen 206**  
 Halt. Vorfahrt gewähren

h = 900 mm (Standardgröße)  
 h = 1050 mm (Übergröße)









**Zeichen 208**  
 Vorrang des Gegenverkehrs





Teil 3	Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu §41 Absatz 1 StVO)	VzKat
<b>Zeichen 209</b>	Vorgeschriebene Fahrtrichtung Rechts	
	<u>Unternummer Z 209 -</u> 10: Links 30: Geradeaus	
<b>Zeichen 211</b>	Vorgeschriebene Fahrtrichtung Hier rechts	
	<u>Unternummer Z 211 -</u> 10: Hier links	
<b>Zeichen 214</b>	Vorgeschriebene Fahrtrichtung Geradeaus oder rechts	
	<u>Unternummer Z 214 -</u> 10: Geradeaus oder links 30: Rechts oder links	
<b>Zeichen 215</b>	Kreisverkehr	
<b>Zeichen 220</b>	Kreisverkehr	
	<u>Unternummer Z 220 -</u> 10: linksweisend 20: rechtsweisend 40: doppelseitig (-10 / -20)	300 x 800
		-20
<b>Zeichen 222</b>	Vorgeschriebene Vorbeifahrt Rechts vorbei	
	<u>Unternummer Z 222 -</u> 10: Links vorbei	

Teil 3	Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu §41 Absatz 1 StVO)	VzKat
<b>Zeichen 223.1</b> Seitenstreifen befahren	<p><b>Unternummer Z 223.1 -</b> 50: 2 Fahrstreifen + Seitenstreifen 51: 3 Fahrstreifen + Seitenstreifen 52: 4 Fahrstreifen + Seitenstreifen</p>	 -50 2250 x 2250
<b>Zeichen 223.2</b> Seitenstreifen nicht mehr befahren	<p><b>Unternummer Z 223.2 -</b> 50: 2 Fahrstreifen + Seitenstreifen 51: 3 Fahrstreifen + Seitenstreifen 52: 4 Fahrstreifen + Seitenstreifen</p>	 -50 2250 x 2250
<b>Zeichen 223.3</b> Seitenstreifen räumen	<p><b>Unternummer Z 223.3 -</b> 50: 2 Fahrstreifen + Seitenstreifen 51: 3 Fahrstreifen + Seitenstreifen 52: 4 Fahrstreifen + Seitenstreifen</p>	 -50 2250 x 2250
<b>Zeichen 224</b> Haltestelle	<p><b>Unternummer Z 224 -</b> 40: Haltestelle (doppelseitig)</p>	
	<p>Schulbushaltestelle (mit Zz 1042-36)</p> <p><b>Unternummer Z 224 -</b> 51: Schulbushaltestelle 41: Schulbushaltestelle (doppelseitig)</p>	 -51
<b>Zeichen 229</b> Taxenstand	<p><b>Unternummer Z 229 -</b> 10: Anfang - Aufstellung rechts    11: Ende - Aufstellung links 20: Ende - Aufstellung rechts    21: Anfang - Aufstellung links 30: Mitte - Aufstellung rechts    31: Mitte - Aufstellung links</p>	<p>Pfeile entsprechend Zeichen 283</p> 

**Zeichen 237**  
Radweg



**Zeichen 238**  
Reitweg



**Zeichen 239**  
Gehweg



**Zeichen 240**  
Gemeinsamer Geh- und Radweg



**Zeichen 241**  
Getrennter Rad- und Gehweg

Unternummer Z 241 -  
30: Radweg links  
31: Radweg rechts



-30

Teil 3	Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu §41 Absatz 1 StVO)	VzKat
<b>Zeichen 242.1</b> Beginn einer Fußgängerzone		
	<u>Unternummer Z 242.1 -</u> 40: doppelseitig (Rückseite Z 242.2)	
<b>Zeichen 242.2</b> Ende einer Fußgängerzone		
<b>Zeichen 244.1</b> Beginn einer Fahrradstraße		
	<u>Unternummer Z 244.1 -</u> 40: doppelseitig (Rückseite Z 244.2)	
<b>Zeichen 244.2</b> Ende einer Fahrradstraße		
<b>Zeichen 245</b> Bussonderfahrstreifen		

Teil 3	Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu §41 Absatz 1 StVO)	VzKat
<b>Zeichen 250</b> Verbot für Fahrzeuge aller Art		
<b>Zeichen 251<sup>1)</sup></b> Verbot für Kraftwagen		
<b>Zeichen 253<sup>1)</sup></b> Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t		
<b>Zeichen 254<sup>1)</sup></b> Verbot für Radverkehr		
<b>Zeichen 255<sup>1)</sup></b> Verbot für Krafträder		

1) Die Sinnbilder in den Zeichen 251 bis 255 sowie 259 können auch doppelt nach dem Vorbild von Zeichen 260 angeordnet werden.

**Zeichen 257**

weitere Verbotsschilder mit Sinnbildern nach § 39 StVO

Verbot für Mofas  
-50Verbot für Reiter  
-51Verbot für Gespannfuhrwerke  
-52Verbot für Viehtrieb  
-53Verbot für Kraftomnibusse  
-54Verbot für Personenkraftwagen  
-55Verbot für Personenkraftwagen mit Anhänger  
-56Verbot für Lastkraftwagen mit Anhänger  
-57Verbot für Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen  
-58**Zeichen 259<sup>1)</sup>**

Verbot für Fußgänger

**Zeichen 260**

Verbot für Kraftfahrzeuge



1) Die Sinnbilder in den Zeichen 251 bis 255 sowie 259 können auch doppelt nach dem Vorbild von Zeichen 260 angeordnet werden.

**Zeichen 261**

Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern



**Zeichen 262**

Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Masse



Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert.

-5,5

**Zeichen 263**

Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Achslast



Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert.

-8

**Zeichen 264**

Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Breite



-2,3



Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert.

-2

**Zeichen 265**

Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Höhe



Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert.

-3,8

**Zeichen 266**

Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Länge



Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert.

-10

**Zeichen 267**  
Verbot der Einfahrt



**Zeichen 268**  
Schneeketten vorgeschrieben



**Zeichen 269**  
Verbot für Fahrzeuge mit  
wassergefährdender Ladung



**Zeichen 270.1**  
Beginn einer Verkehrsverbotszone zur  
Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen  
in einer Zone

Unternummer Z 270.1 -  
40: doppelseitig (Rückseite Z 270.2)



**Zeichen 270.2**  
Ende einer Verkehrsverbotszone zur  
Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen  
in einer Zone





**Zeichen 272**  
Verbot des Wendens



**Zeichen 273**  
Verbot des Unterschreitens des angegebenen Mindestabstandes



Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert.

-70

**Zeichen 274**  
Zulässige Höchstgeschwindigkeit



**Unternummer Z 274 -**  
5 - 130; ab 10 in vollen Zehnern, jeweilige Geschwindigkeit in km/h  
Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert.

-60

**Zeichen 274.1**  
Beginn einer Tempo 30-Zone

**Unternummer Z 274.1 -**  
40: Beginn einer Tempo 30-Zone - doppelseitig (Rückseite Z 274.2)  
41: Beginn einer Tempo 20-Zone in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen - doppelseitig (Rückseite Z 274.2-20)  
20: Beginn einer Tempo 20-Zone in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (einseitig)



**Zeichen 274.2**  
Ende einer Tempo 30-Zone

**Unternummer Z 274.2 -**  
20: Ende einer Tempo 20-Zone in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (einseitig)






**Zeichen 275**  
Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit



Unternummer (nur volle Zehner) steht jeweils für den Zahlenwert

-30

Teil 3	Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu §41 Absatz 1 StVO)	VzKat
<p><b>Zeichen 276</b> Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art</p>		
<p><b>Zeichen 277</b> Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t</p>		
<p><b>Zeichen 278</b> Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit</p>		<p><u>Unternummer Z 278 -</u> 5 - 130; ab 10 in vollen Zehnern, jeweilige Geschwindigkeit in km/h Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert.</p>
<p><b>Zeichen 279</b> Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit</p>		<p>Unternummer (nur volle Zehner) steht jeweils für den Zahlenwert</p>

Teil 3	Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu §41 Absatz 1 StVO)	VzKat
<b>Zeichen 280</b> Ende des Überholverbots für Kraftfahrzeuge aller Art		
<b>Zeichen 281</b> Ende des Überholverbots für Kraftfahrzeuge über 3,5 t		
<b>Zeichen 282</b> Ende sämtlicher streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote		

Teil 3

Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu §41 Absatz 1 StVO)

VzKat

**Zeichen 283**

Absolutes Haltverbot

**Unternummer Z 283 -**

10: Anfang - Aufstellung rechts 11: Ende - Aufstellung links  
 20: Ende - Aufstellung rechts 21: Anfang - Aufstellung links  
 30: Mitte - Aufstellung rechts 31: Mitte - Aufstellung links

**Zeichen 286**Eingeschränktes  
Haltverbot**Unternummer Z 286 -**

10: Anfang - Aufstellung rechts 11: Ende - Aufstellung links  
 20: Ende - Aufstellung rechts 21: Anfang - Aufstellung links  
 30: Mitte - Aufstellung rechts 31: Mitte - Aufstellung links

**Zeichen 290.1**Beginn eines eingeschränkten  
Haltverbotes für eine Zone**Unternummer Z 290.1 -**

40: doppelseitig (Rückseite Z 290.2)

**Zeichen 290.2**Ende eines eingeschränkten  
Haltverbotes für eine Zone

**Zeichen 293**  
Fußgängerüberweg



Ausführung nach RMS

**Zeichen 294**  
Haltlinie



Ausführung nach RMS

**Zeichen 295**  
Fahrstreifenbegrenzung  
und Fahrbahnbegrenzung



Ausführung nach RMS

**Zeichen 296**  
Einseitige Fahrstreifenbegrenzung



Ausführung nach RMS

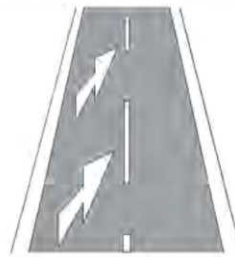
**Zeichen 297**  
Pfeilmarkierungen



Ausführung nach RMS

**Zeichen 297.1**  
Vorankündigungspfeil

Unternummer Z 297.1 -  
21: zur Anzeige eines  
Fahrstreifenendes

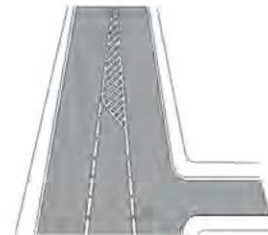


-21



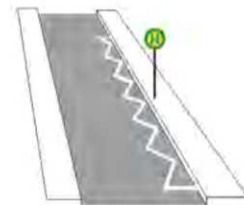
Ausführung nach RMS

**Zeichen 298**  
Sperrfläche



Ausführung nach RMS

**Zeichen 299**  
Grenzmarkierung für  
Halt- oder Parkverbote



Ausführung nach RMS

VzKat

## **Teil 4**

---

Richtzeichen nach  
Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

Teil 4	Richtzeichen nach Anlage 4 (zu § 42 Absatz 2 StVO)	VzKat
<b>Zeichen 301</b> Vorfahrt		
<b>Zeichen 306</b> Vorfahrtstraße		
<b>Zeichen 307</b> Ende der Vorfahrtstraße		
<b>Zeichen 308</b> Vorrang vor dem Gegenverkehr		



Teil 4

Richtzeichen nach Anlage 4 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

VzKat

**Zeichen 310**  
Ortstafel Vorderseite

Unternummer Z 310 -  
40: doppelseitig (Rückseite Z 311)








Ausführung nach RWB

**Zeichen 311**  
Ortstafel Rückseite



Ausführung nach RWB

<b>Zeichen 314<sup>1)</sup></b> Parken	 <p style="text-align: center;">-10                  -20                  -30</p>	
	<p><b>Unternummer Z 314 -</b> 10: Anfang (Aufstellung rechts) oder Ende (Aufstellung links) 20: Ende (Aufstellung rechts) oder Anfang (Aufstellung links) 30: Mitte (Aufstellung rechts oder links)</p>	
	Parkhaus	 <p style="text-align: center;">-50</p>
	<p><b>Unternummer Z 314 -</b> 50: Parkhaus, Parkgarage</p>	
<b>Zeichen 314.1<sup>1)</sup></b> Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone		
	<p><b>Unternummer Z 314.1 -</b> 40: doppelseitig (Rückseite Z 314.2)</p>	
<b>Zeichen 314.2<sup>1)</sup></b> Ende einer Parkraumbewirtschaftungszone		

1) Die Art einer Parkbeschränkung wird durch Zusatzzeichen angezeigt

**Zeichen 315<sup>1)</sup>**  
 Parken auf Gehwegen

Die Pfeile in Klammern bei den  
 Unternummern geben jeweils die  
 Pfeildarstellung auf dem Zeichen an.



-55

**Unternummer Z 315 -**

- 50: halb in Fahrtr. links
- 51: halb in Fahrtr. links Anfang (→)
- 52: halb in Fahrtr. links Ende (←)
- 53: halb in Fahrtr. links Mitte (↔)

**Unternummer Z 315 -**

- 55: halb in Fahrtr. rechts
- 56: halb in Fahrtr. rechts Anfang (←)
- 57: halb in Fahrtr. rechts Ende (→)
- 58: halb in Fahrtr. rechts Mitte (↔)

**Unternummer Z 315 -**

- 60: ganz in Fahrtr. links
- 61: ganz in Fahrtr. links Anfang (→)
- 62: ganz in Fahrtr. links Ende (←)
- 63: ganz in Fahrtr. links Mitte (↔)

**Unternummer Z 315 -**

- 65: ganz in Fahrtr. rechts
- 66: ganz in Fahrtr. rechts Anfang (←)
- 67: ganz in Fahrtr. rechts Ende (→)
- 68: ganz in Fahrtr. rechts Mitte (↔)



-66

**Unternummer Z 315 -**

- 70: halb quer zur Fahrtr. links
- 71: halb quer zur Fahrtr. links Anfang (→)
- 72: halb quer zur Fahrtr. links Ende (←)
- 73: halb quer zur Fahrtr. links Mitte (↔)

**Unternummer Z 315 -**

- 75: halb quer zur Fahrtr. rechts
- 76: halb quer zur Fahrtr. rechts Anfang (←)
- 77: halb quer zur Fahrtr. rechts Ende (→)
- 78: halb quer zur Fahrtr. rechts Mitte (↔)



-71

**Unternummer Z 315 -**

- 80: ganz quer zur Fahrtr. links
- 81: ganz quer zur Fahrtr. links Anfang (→)
- 82: ganz quer zur Fahrtr. links Ende (←)
- 83: ganz quer zur Fahrtr. links Mitte (↔)

**Unternummer Z 315 -**

- 85: ganz quer zur Fahrtr. rechts
- 86: ganz quer zur Fahrtr. rechts Anfang (←)
- 87: ganz quer zur Fahrtr. rechts Ende (→)
- 88: ganz quer zur Fahrtr. rechts Mitte (↔)



-88

1) Die Art einer Parkbeschränkung wird durch Zusatzzeichen angezeigt

Teil 4

Richtzeichen nach Anlage 4 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

VzKat

**Zeichen 316**

Parken und Reisen



Parken und Mitfahren



Unternummer Z 316 -  
50: Parken und Mitfahren

**Zeichen 317**

Wandererparkplatz

**Bild 318**

Parkscheibe



Ausführung gemäß VwBl. 1981 S. 447

**Zeichen 325.1**

Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs



Unternummer Z 325.1 -  
40: doppelseitig (Rückseite Z 325.2)

**Zeichen 325.2**

Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs



Teil 4

Richtzeichen nach Anlage 4 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

VzKat

**Zeichen 327**

Tunnel



Unternummer Z 327 -  
50: mit Längenangabe in m  
51: mit Längenangabe in km



**Zeichen 328**

Nothalte- und Pannenbucht



**Zeichen 330.1**

Autobahn



**Zeichen 330.2**

Ende der Autobahn



**Zeichen 331.1**

Kraftfahrstraße



**Zeichen 331.2**

Ende der Kraftfahrstraße



**Zeichen 332**  
Ausfahrttafel auf der Autobahn



**Zeichen 332.1**  
Ausfahrttafel auf anderen Straßen außerhalb der Autobahn



-20



Unternummer Z 332.1 -  
20: in Weiß mit Zielen nach Zeichen 432

**Zeichen 333**  
Ausfahrt von der Autobahn

950 x 3450



**Zeichen 333.1**  
Ausfahrt von anderen Straßen außerhalb der Autobahn

500 x 2000



500 x 2000



Unternummer Z 333.1  
20: in Weiß (in Verb. m. Z 332.1-20)

-20

**Zeichen 340** Leitlinie



Ausführung nach RMS

**Zeichen 341**  
Wartelinie



Ausführung nach RMS

Teil 4

Richtzeichen nach Anlage 4 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

VzKat

**Zeichen 350**  
Fußgängerüberweg

Unternummer Z 350 -  
10: Aufstellung rechts  
20: Aufstellung links  
40: doppelseitig (-10 / -20)

750x750



-10

**Zeichen 354**  
Wasserschutzgebiet



**Zeichen 356**  
Verkehrshelfer



**Zeichen 357**  
Sackgasse

Unternummer Z 357 -  
50: für Radverkehr und Fußgänger  
durchlässige Sackgasse  
51: für Fußgänger durchlässige Sackgasse  
52: für Radverkehr durchlässige Sackgasse



-50



**Zeichen 358**  
Erste Hilfe



**Zeichen 363**

Polizei

**Zeichen 365**

weitere Hinweise mit grafischen Symbolen

Fernsprecher  
-50Notrufsäule  
-51Tankstelle  
-52Tankstelle mit Autogas  
-53Tankstelle mit Erdgas  
-54Autobahnhotel  
-55Autobahngasthaus  
-56Autobahnkiosk  
-57Toilette  
-58Autobahnkapelle  
-59Zelt- und Wohnwagenplatz  
-60Informationsstelle  
-61Pannenhilfe  
-62Fußgängerunter-  
führung  
-63Fußgängerüber-  
führung  
-64



Teil 4

Richtzeichen nach Anlage 4 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

VzKat

**Zeichen 365**

weitere Hinweise mit  
grafischen Symbolen



Ladestation für  
Elektrofahrzeuge  
-65



Wasserstofftankstelle  
-66



Wohnmobilplatz  
-67



Wohnmobil-  
und Wohnwagenplatz  
-68

**Zeichen 385**  
Ortshinweistafel



Ausführung nach RWB

**Zeichen 386.1**  
Touristischer Hinweis



Ausführung nach RfB

Touristischer Hinweis  
als Wegweiser



-10



-11



-12

**Unternummer Z 386.1 -**

10: Wegweiser linksweisend  
11: Vorwegweiser linksw.  
12: Pfeilwegweiser linksw.

20: Wegweiser rechtsw.  
21: Vorwegweiser rechtsw.  
22: Pfeilwegweiser rechtsw.  
30: Vor-/ Wegweiser geradeaus  
40: Pfeilwegweiser doppels.

Touristischer Hinweis  
mit Bezugsziel



-50

**Unternummer Z 386.1 -**

50: Variante "in"  
51: Variante "via"  
52: Variante "Richtung"

Touristischer Hinweis  
Fluss oder Kanal



-53



**Zeichen 390**

Mautpflicht nach dem  
Bundesfernstraßenmautgesetz

**Zeichen 390.2**

Ende der Mautpflicht nach dem  
Bundesfernstraßenmautgesetz

**Zeichen 391**

Mautpflichtige Strecke

**Zeichen 392**

Zollstelle

**Zeichen 393**

Informationstafel  
an Grenzübergangsstellen

an der Autobahn (3600 x 2500)  
an anderen Straßen (2400 x 1650)



Ausführung gemäß VwBl. 1981 S. 241

**Zeichen 394**

Laternenring

Höhe: 70



Unternummer Z 394 -  
50: Schild (70 x 150).

**Zeichen 401**  
Bundesstraßen



Ausführung nach RWBA oder RWB

**Zeichen 405**  
Autobahnen



Ausführung nach RWBA oder RWB

**Zeichen 406**  
Knotenpunkte der Autobahnen



-51

650 x 650  
(in Kombination  
mit Zeichen 450-53)



-50

Ausführung nach RWBA

**Unternummer Z 406 -**  
50: ein- oder zweistellige Nummer  
51: drei- oder mehrstellige Nummer

**Zeichen 410**  
Europastraßen



Ausführung nach RWBA oder RWB

Teil 4	Richtzeichen nach Anlage 4 (zu § 42 Absatz 2 StVO)	VzKat
<b>Zeichen 415</b> Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen	<u>Unternummer Z 415 -</u> 10: linksweisend 20: rechtsweisend 40: doppelseitig	 -10 Ausführung nach RWB
<b>Zeichen 418</b> Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen	<u>Unternummer Z 418 -</u> 10: linksweisend 20: rechtsweisend 40: doppelseitig	 -20 Ausführung nach RWB
<b>Zeichen 419</b> Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung	<u>Unternummer Z 419 -</u> 10: linksweisend 20: rechtsweisend 40: doppelseitig	 -20 Ausführung nach RWB

**Zeichen 421**

Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten

KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t

Ausführung nach RUB oder gemäß den Richtlinien für die Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen für den Transport gefährlicher Güter auf Straßen

Unternummer Z 421 -

- 10: linksweisend
- 20: rechtsweisend
- 40: doppelseitig



-20

kennzeichnungspfl. Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern

Unternummer Z 421 -

- 11: linksweisend
- 21: rechtsweisend
- 41: doppelseitig



-21


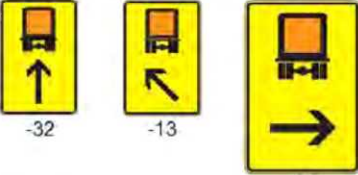


Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung

Unternummer Z 421 -

- 12: linksweisend
- 22: rechtsweisend
- 42: doppelseitig



-22

Teil 4	Richtzeichen nach Anlage 4 (zu § 42 Absatz 2 StVO)	VzKat
<p><b>Zeichen 422</b> Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten</p> <p><small>Ausführung nach RUB oder gemäß den Richtlinien für die Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen für den Transport gefährlicher Güter auf Straßen</small></p>	<p>KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t</p> <p><u>Unternummer Z 422 -</u> 10: hier links 11: links einordnen 20: hier rechts 21: rechts einordnen 30: geradeaus</p>	 <p>-30      -11      -20</p>
	<p>kennzeichnungspf. Fahrz. mit gefährlichen Gütern</p> <p><u>Unternummer Z 422 -</u> 12: hier links 13: links einordnen 22: hier rechts 23: rechts einordnen 32: geradeaus</p>	 <p>-32      -13      -22</p>
	<p>Fahrzeuge mit wasser-gefährdender Ladung</p> <p><u>Unternummer Z 422 -</u> 14: hier links 15: links einordnen 24: hier rechts 25: rechts einordnen 34: geradeaus</p>	 <p>-34      -15      -24</p>
	<p>Radverkehr</p> <p><u>Unternummer Z 422 -</u> 16: hier links 17: links einordnen 26: hier rechts 27: rechts einordnen 36: geradeaus</p>	 <p>-36      -17      -26</p>



**Zeichen 430**

Pfeilwegweiser zur Autobahn

**Unternummer Z 430 -**  
10: linksweisend  
20: rechtsweisend  
40: doppelseitig



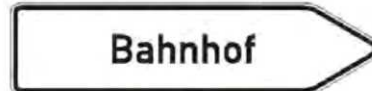
-20

Ausführung nach RWB

**Zeichen 432**

Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung

**Unternummer Z 432 -**  
10: linksweisend  
20: rechtsweisend  
40: doppelseitig



-20

Ausführung nach RWB

**Zeichen 434**

Tabellenwegweiser

**Unternummer Z 434 -**  
50: kompakte Form  
51: teilaufgelöste Form



-50

Ausführung nach RWB



-51

**Unternummer Z 434 -**  
aufgelöste Form (nur inperoris)  
52: mit Bundesstraßennummer  
53: ohne Bundesstraßennummer



-52

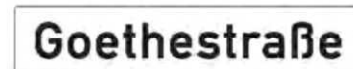
Ausführung nach RWB



-53

**Zeichen 437**

Straßennamensschild



Ausführung nach RWB

Teil 4

Richtzeichen nach Anlage 4 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

VzKat

**Zeichen 438**

Vorwegweiser außerhalb von Autobahnen



Ausführung nach RWB

**Zeichen 439**

Gegliedertes Vorwegweiser außerhalb von Autobahnen



Ausführung nach RWB

**Zeichen 440**

Vorwegweiser zur Autobahn











Ausführung nach RWBA

**Zeichen 441**

Gegliedertes Vorwegweiser zur Autobahn



Ausführung nach RWBA

Teil 4	Richtzeichen nach Anlage 4 (zu § 42 Absatz 2 StVO)	VzKat	
<p><b>Zeichen 442<sup>1)</sup></b> Vorwegweiser für bestimmte Verkehrsarten</p>	<p>KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5t</p>	 -50	 -20
<p><small>Ausführung nach RUB oder gemäß den Richtlinien für die Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen für den Transport gefährlicher Güter auf Straßen</small></p>	<p><u>Unternummer Z 442 -</u> 10: linksweisend 20: rechtsweisend 50: ohne Pfeilsymbol<sup>2)</sup></p>	<p>kennzeichnungspf. Fahrz. mit gefährlichen Gütern</p>	
	<p><u>Unternummer Z 442 -</u> 11: linksweisend 21: rechtsweisend 51: ohne Pfeilsymbol<sup>2)</sup></p>	 -51	 -21
	<p>Fahrzeuge mit wasser-gefährdender Ladung</p>	 -52	 -22
	<p><u>Unternummer Z 442 -</u> 12: linksweisend 22: rechtsweisend 52: ohne Pfeilsymbol<sup>2)</sup></p>	<p>Radverkehr</p>	
	<p><u>Unternummer Z 442 -</u> 13: linksweisend 23: rechtsweisend 53: ohne Pfeilsymbol<sup>2)</sup></p>	 -53	 -23

1) Vorwegweiser geradeaus gemäß Zeichen 422

2) Anordnung in Verbindung mit Zeichen 1000-13, 1000-23 oder 1000-34

## Teil 4

## Richtzeichen nach Anlage 4 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

## VzKat

**Zeichen 448**  
Ankündigungstafel

-50  
**Unternummer Z 448 -**  
50: auf anderen Straßen  
außerhalb von Autobahnen  
(Ausführung nach RWB)



Ausführung nach RWBA



Ausführung nach RWBA

**Zeichen 448.1**  
Autohof

2000 x 2800



Ausführung nach RWBA

**Zeichen 449**  
Vorwegweiser auf Autobahnen

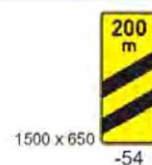
-50  
**Unternummer Z 449 -**  
50: auf anderen Straßen außerhalb  
von Autobahnen (Ausführung nach RWB)



Ausführung nach RWBA

**Zeichen 450**  
Ankündigungsbake

**Unternummer Z 450 -**  
50: einstreifig (100 m)  
51: zweistreifig (200 m)  
52: dreistreifig (300 m)  
53: einstreifig (100 m, gelb)  
54: zweistreifig (200 m, gelb)  
55: dreistreifig (300 m, gelb)



1500 x 650



Ausführung nach RWBA/RWB

**Zeichen 453**  
Entfernungstafel

**Unternummer Z 453 -**  
50: auf autobahnähnlich  
ausgebauten,  
zweibahnigen Straßen  
(Ausführung nach RWB)



-50



Ausführung nach RWBA

**Zeichen 454**  
Umleitungswegweiser

Unternummer Z 454 -  
10: linksweisend  
20: rechtsweisend  
40: doppelseitig

350 x 1250



-20

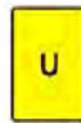
Ausführung nach RUB

**Zeichen 455.1**  
Ankündigung oder Fortsetzung  
der Umleitung



Ausführung nach RUB, bei Bedarf mit Nummerierung

-10



-50<sup>1)</sup>



-30



-12



-11

Unternummer Z 455.1 -

10: Vorankündigung links    20: Vorankündigung rechts    30: geradeaus  
11: hier links    21: hier rechts    50: ohne Pfeilsymbol<sup>1)</sup>  
12: links einordnen    22: rechts einordnen

**Zeichen 455.2**  
Ende der Umleitung  
(in Verbind. m. Z 455.1)



Ausführung nach RUB, bei Bedarf mit Nummerierung

**Zeichen 457.1**  
Umleitungsankündigung

350 x 1050



Ausführung nach RUB

**Zeichen 457.2**  
Ende der Umleitung

350 x 1050

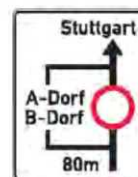


Ausführung nach RUB

<sup>1)</sup>Anordnung in Verbindung mit Zeichen 1000-13, 1000-23 oder 1000-34

**Zeichen 458**  
Planskizze

Ausführung nach RUB  
Die Entfernungsangabe  
ist variabel.



**Zeichen 460**  
Bedarfsumleitung

Ausführung nach RUB



-30



-50<sup>1)</sup>



-20



-21



-22

Ausführung nach RUB

**Unternummer Z 460 -**

- 10: Vorankündigung links
- 11: hier links
- 12: links einordnen
- 20: Vorankündigung rechts
- 21: hier rechts
- 22: rechts einordnen
- 30: geradeaus
- 50: ohne Pfeilsymbol<sup>1)</sup>

**Zeichen 466**  
Weiterführende Bedarfsumleitung

1600x1250



Ausführung nach RUB

**Zeichen 467.1**  
Umlenkungspfeil  
(Streckenempfehlung)

**Unternummer Z 467.1 -**

- 10: linksweisend
- 20: rechtsweisend
- 30: geradeaus

1600x2500  
(800x1250  
für Bestätigung)



Ausführung nach RWVZ

**Zeichen 467.2**  
Umlenkungspfeil Ende  
(Ende einer Streckenempfehlung)

2500x1600



Ausführung nach RWVZ

1) Anordnung in Verbindung mit Zeichen 1000-13, 1000-23 oder 1000-34

Teil 4

Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

VzKat

**Zeichen 501**

Überleitungstafel

- ohne Gegenverkehr

1600x1250

Unternummer Z 501 -

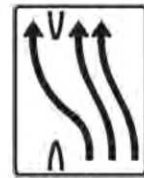
- |                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| 10: 1-streifig nach links | 20: 1-streifig nach rechts |
| 11: 2-streifig nach links | 21: 2-streifig nach rechts |
| 12: 3-streifig nach links | 22: 3-streifig nach rechts |



-11

Unternummer Z 501 -

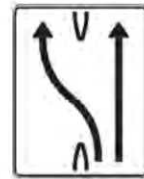
- |   |
|---|
| 13: 2-streifig nach links, 1 Fahrstreifen übergeleitet  |
| 14: 3-streifig nach links, 1 Fahrstreifen übergeleitet  |
| 15: 3-streifig nach links, 2 Fahrstreifen übergeleitet  |
| 23: 2-streifig nach rechts, 1 Fahrstreifen übergeleitet |
| 24: 3-streifig nach rechts, 1 Fahrstreifen übergeleitet |
| 25: 3-streifig nach rechts, 2 Fahrstreifen übergeleitet |



-14

Unternummer Z 501 -

- |   |
|---|
| 16: 1-streifig nach links u. 1-streifig geradeaus |
| 17: 1-streifig nach links u. 2-streifig geradeaus |
| 18: 2-streifig nach links u. 1-streifig geradeaus |



-16

Unternummer Z 501 -

- |  |
|--|
| 26: 1-streifig nach rechts u. 1-streifig geradeaus |
| 27: 1-streifig nach rechts u. 2-streifig geradeaus |
| 28: 2-streifig nach rechts u. 1-streifig geradeaus |



-26

**Zeichen 505<sup>1)</sup>**

Überleitungstafel

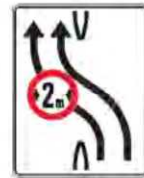
- ohne Gegenverkehr  
mit integriertem  
Zeichen 264

Unternummer Z 505 -

- |                            |
|----------------------------|
| 11: 2-streifig nach links  |
| 12: 3-streifig nach links  |
| 21: 2-streifig nach rechts |
| 22: 3-streifig nach rechts |


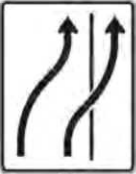

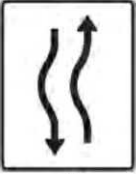



-12



-11

1) Z 264 kann auch in andere Verkehrslenkungstafeln integriert werden

Teil 4	Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)	VzKat
<b>Zeichen 511</b> Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr	<u>Unternummer Z 511 -</u> 10: 1-streifig nach links      20: 1-streifig nach rechts 11: 2-streifig nach links      21: 2-streifig nach rechts 12: 3-streifig nach links      22: 3-streifig nach rechts	 -11
	<u>Unternummer Z 511 -</u> 25: 1-streifige Verschwenkung auf den Seitenstreifen 26: 2-streifige Verschwenkung, 1-streifig auf den Seitenstreifen	 -26
<b>Zeichen 513</b> Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr	<u>Unternummer Z 513 -</u> 10: 1-streifig nach links 11: 2-streifig nach links 20: 1-streifig nach rechts 21: 2-streifig nach rechts	 -10
<b>Zeichen 514</b> Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr	<u>Unternummer Z 514 -</u> 10: 1-streifig nach links 20: 1-streifig nach rechts	 -10
<b>Zeichen 515<sup>1)</sup></b> Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264	<u>Unternummer Z 515 -</u> 11: 2-streifig nach links 12: 3-streifig nach links 21: 2-streifig nach rechts 22: 3-streifig nach rechts	 -11

1) Z 264 kann auch in andere Verkehrslenkungstafeln integriert werden



Teil 4

Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

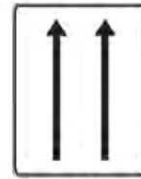
VzKat

**Zeichen 521**

Fahrstreifentafel  
- ohne Gegenverkehr

Unternummer Z 521 -

- 30: 2-streifig in Fahrtrichtung
- 31: 3-streifig in Fahrtrichtung
- 32: 4-streifig in Fahrtrichtung
- 33: 5-streifig in Fahrtrichtung



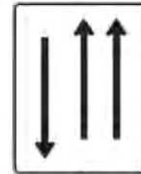
-30

**Zeichen 522**



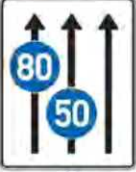

Fahrstreifentafel  
- mit Gegenverkehr

Unternummer Z 522 -

- 30: 1-streifig in Fahrtr. u. 1-streifig in Gegenr.
- 31: 2-streifig in Fahrtr. u. 1-streifig in Gegenr.
- 32: 1-streifig in Fahrtr. u. 2-streifig in Gegenr.
- 33: 2-streifig in Fahrtr. u. 2-streifig in Gegenr.
- 34: 3-streifig in Fahrtr. u. 2-streifig in Gegenr.
- 35: 2-streifig in Fahrtr. u. 3-streifig in Gegenr.
- 36: 3-streifig in Fahrtr. u. 3-streifig in Gegenr.
- 37: 3-streifig in Fahrtr. u. 1-streifig in Gegenr.
- 38: 1-streifig in Fahrtr. u. 3-streifig in Gegenr.



-31

Teil 4	Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)	VzKat
<b>Zeichen 523</b> Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 274	<u>Unternummer Z 523 -</u> 30: 2-streifig in Fahrtrichtung 31: 3-streifig in Fahrtrichtung	 -30
<b>Zeichen 524<sup>1)</sup></b> Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 253	<u>Unternummer Z 524 -</u> 30: 2-streifig in Fahrtrichtung 31: 3-streifig in Fahrtrichtung 32: 4-streifig in Fahrtrichtung 33: 5-streifig in Fahrtrichtung	 -31
<b>Zeichen 525</b> Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 275	<u>Unternummer Z 525 -</u> 31: 3-streifig in Fahrtrichtung	 -31
<b>Zeichen 526</b> Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275	<u>Unternummer Z 526 -</u> 31: 2-streifig in Fahrtr. u. 1-streifig in Gegenr. 33: 2-streifig in Fahrtr. u. 2-streifig in Gegenr.	 -31

1) Anordnung in Verbindung mit Zeichen 1001-34 oder 1001-35

Teil 4

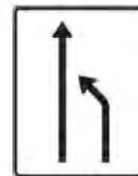
Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)

VzKat

**Zeichen 531**  
Einengungstafel  
- ohne Gegenverkehr

Unternummer Z 531 -

- 10: Einzug rechts, noch 1 Fahrstr.
- 11: Einzug rechts, noch 2 Fahrstr.
- 12: Einzug rechts, noch 3 Fahrstr.
- 13: Einzug rechts, noch 4 Fahrstr.
- 20: Einzug links, noch 1 Fahrstr.
- 21: Einzug links, noch 2 Fahrstr.
- 22: Einzug links, noch 3 Fahrstr.
- 23: Einzug links, noch 4 Fahrstr.

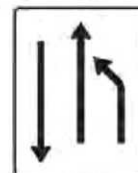


-10

**Zeichen 532**  
Einengungstafel  
- mit Gegenverkehr

Unternummer Z 532 -

- 10: Einzug rechts, noch 1 Fahrstr. u. 1 Fahrstr. in Gegenr.
- 20: Einzug links, noch 1 Fahrstr. u. 1 Fahrstr. in Gegenr.
- 21: Einzug links, noch 1 Fahrstr. u. 2 Fahrstr. in Gegenr.

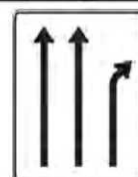


-10

**Zeichen 533**  
Trennungstafel  
- ohne Gegenverkehr

Unternummer Z 533 -

- 20: 2-streifig durchgehend u. 1-streifig rechts ab
- 21: 3-streifig durchgehend u. 1-streifig rechts ab
- 22: 2-streifig durchgehend u. 2-streifig rechts ab

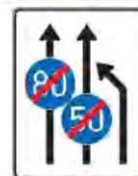


-20

**Zeichen 535**  
Einengungstafel  
- ohne Gegenverkehr  
mit integrierten  
Zeichen 279

Unternummer Z 535 -

- 11: Einzug rechts, noch 2 Fahrstr. in Fahrtr.
- 21: Einzug links, noch 2 Fahrstr. in Fahrtr.



-11

**Zeichen 536**  
Einengungstafel  
- mit Gegenverkehr  
mit integriertem  
Zeichen 279

Unternummer Z 536 -

- 20: Einzug links, noch 1 Fahrstr. u. 1 Fahrstr. in Gegenr.
- 21: Einzug links, noch 1 Fahrstr. u. 2 Fahrstr. in Gegenr.

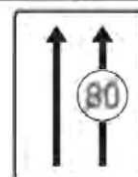


-20

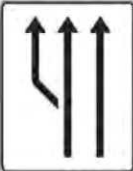
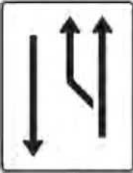
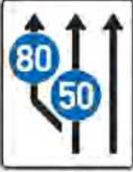

**Zeichen 537**  
Fahrstreifentafel  
- ohne Gegenverkehr  
mit integrierten  
Zeichen 278

Unternummer Z 537 -

- 30: 2-streifig in Fahrtrichtung
- 31: 3-streifig in Fahrtrichtung



-30

Teil 4	Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)	VzKat
<b>Zeichen 541</b> Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr	<u>Unternummer Z 541 -</u> 10: 1-streifig plus Fahrstreifen links 11: 2-streifig plus Fahrstreifen links 20: 1-streifig plus Fahrstreifen rechts 21: 2-streifig plus Fahrstreifen rechts	
<b>Zeichen 542</b> Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr	<u>Unternummer Z 542 -</u> 10: 1-streifig plus Fahrstreifen links u. 1 Fahrstr. in Gegenr. 11: 1-streifig plus Fahrstreifen links u. 2 Fahrstr. in Gegenr.	
<b>Zeichen 545</b> Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 275	<u>Unternummer Z 545 -</u> 11: 2-streifig plus Fahrstreifen links	
<b>Zeichen 546</b> Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275	<u>Unternummer Z 546 -</u> 10: 1-streifig plus Fahrstreifen links u. 1 Fahrstr. in Gegenr. 11: 1-streifig plus Fahrstreifen links u. 2 Fahrstr. in Gegenr.	

Teil 4	Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)	VzKat
<b>Zeichen 550</b>	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke	
	<u>Unternummer Z 550 -</u> 20: 1-streifig plus 1 Fahrstr. von rechts 21: 2-streifig plus 1 Fahrstr. von rechts 22: 3-streifig plus 1 Fahrstr. von rechts 23: 2-streifig plus 2 Fahrstr. von rechts 24: 3-streifig plus 2 Fahrstr. von rechts	-21
<b>Zeichen 551</b>	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke	
	<u>Unternummer Z 551 -</u> 20: 1-streifig einmündend plus 1-streifig durchgehend 21: 1-streifig einmündend plus 2-streifig durchgehend 22: 2-streifig einmündend plus 2-streifig durchgehend 23: 2-streifig einmündend plus 3-streifig durchgehend 24: 1-streifig einmündend plus 3-streifig durchgehend	-21
<b>Zeichen 590</b>	Blockumfahrung	
	<u>Unternummer Z 590 -</u> 10: Blockumfahrung rechts, links, links 11: Blockumfahrung rechts, rechts, rechts	-10

VzKat

## **Teil 5**

---

Verkehrseinrichtungen nach  
Anlage 4 (zu § 43 Absatz 3 StVO)

**Zeichen 600**  
Absperrschranke



Unternummer Z 600 -

- 30: 100 x 800                      35: 250 x 2000
- 31: 100 x 1200                    36: 250 x 2400
- 32: 100 x 1600                    37: 500 x 1600
- 33: 250 x 1200                    38: 500 x 2000
- 34: 250 x 1600                    39: 500 x 2400



-60

Unternummer Z 600 -

- 60: Sperrpfosten (Schraffur waagrecht)

**Zeichen 605**  
Leitbake

Schraffenbake<sup>1)</sup>



-10

Unternummer Z 605 -

- 10: Aufstellung rechts
- 20: Aufstellung links
- 40: doppelseitig (-10 / -20)
- 41: doppelseitig (-20 / -20)

1000 x 250

<sup>1)</sup> weitere Ausführungen nach TL-Leitbake

Pfeilbake<sup>1)</sup>



-11

Unternummer Z 605 -

- 11: Aufstellung rechts
- 21: Aufstellung links
- 42: doppelseitig (-11 / -21)
- 43: doppelseitig (-21 / -21)

1000 x 250

<sup>1)</sup> weitere Ausführungen nach TL-Leitbake

Warnbake



-12

Unternummer Z 605 -

- 12: Aufstellung rechts
- 22: Aufstellung links
- 44: doppelseitig (-12 / -22)
- 45: doppelseitig (-22 / -22)

2000 x 250

Warnlichtbake



-13

Unternummer Z 605 -

- 13: Aufstellung rechts
- 23: Aufstellung links

2500 x 500

Warnlichtbake mit integriertem Zeichen 222



-14

Unternummer Z 605 -

- 14: Aufstellung rechts mit Zeichen 222-10
- 24: Aufstellung links mit Zeichen 222

2500 x 500

**Zeichen 610**

Leitkegel

Unternummer Z 610 -

40: Größe = 300 (Ringhöhe 55 mm)

41: Größe = 500 (Ringhöhe 85 mm)

42: Größe = 750 (Ringhöhe 130 mm)

43: Größe = 1000 (Ringhöhe 180 mm)



Ausführung nach TL-Leitkegel

**Zeichen 615**

Fahrbare Absperrtafel



Principalskizze

**Zeichen 616**Fahrbare Absperrtafel  
mit Blinkpfeil

Principalskizze

Unternummer Z 616 -

30: große Ausführung (3600 x 2200)

31: kleine Ausführung (2500 x 1700)

**Zeichen 620**

Leitpfosten



-41 -40

Unternummer Z 620 -

40: rechts

41: links

**Zeichen 625**Richtungstafel  
in KurvenUnternummer 625 -

linksweisend;

10: 500 x 500

11: 500 x 1500

12: 500 x 2000

13: 500 x 2500

rechtsweisend;

20: 500 x 500

21: 500 x 1500

22: 500 x 2000

23: 500 x 2500

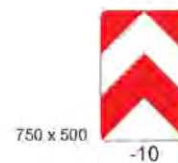


-11



**Zeichen 626**  
Leitplatte

**Unternummer Z 626 -**  
10: Aufstellung rechts  
20: Aufstellung links



**Unternummer Z 626 -**  
30: 750 x 500  
31: 1200 x 600  
32: 2500 x 500



**Zeichen 627**  
Leitmal

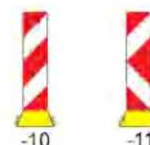
Ausführung nach den Richtlinien für die Kennzeichnung von Ingenieurbauwerken mit beschränkter Durchfahrthöhe über Straßen, VwBl. 2000 S. 337

**Unternummer Z 627 -**  
10: Anbringung rechts (senkrecht)  
20: Anbringung links (senkrecht)  
30: waagerecht  
50: gebogen



**Zeichen 628**  
Leitschwelle mit Leitbake (Z 605)

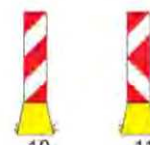
**Unternummer Z 628 -**  
10: Aufst. rechts (m. 605-10)    11: Aufst. rechts (m. 605-11)  
20: Aufst. links (m. 605-20)    21: Aufst. links (m. 605-21)  
40: doppelseitig (m. 605-40)    42: doppelseitig (m. 605-42)  
41: doppelseitig (m. 605-41)    43: doppelseitig (m. 605-43)



Ausführung nach RSA

**Zeichen 629**  
Leitbord mit Leitbake (Z 605)

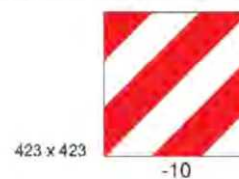
**Unternummer Z 629 -**  
10: Aufst. rechts (m. 605-10)    11: Aufst. rechts (m. 605-11)  
20: Aufst. links (m. 605-20)    21: Aufst. links (m. 605-21)  
40: doppelseitig (m. 605-40)    42: doppelseitig (m. 605-42)  
41: doppelseitig (m. 605-41)    43: doppelseitig (m. 605-43)



Ausführung nach RSA

**Zeichen 630**  
Parkwarntafel

**Unternummer Z 630 -**  
10: links vorbei  
20: rechts vorbei



VzKat

## **Teil 6**

---

Sonstige Zeichen der StVO

Teil 6

sonstige Zeichen der StVO

VzKat

---

**Zeichen 720**  
Grünpfeilschild



250 x 250

Ausführung nach VwVf, 1994 S. 294

---

VzKat

## **Teil 7**

---

Zusatzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO  
§ 41 Absatz 2 StVO

Teil 7    Zustzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO (allgemeine Zustzzeichen)    VzKat

**Zeichen 1000**  
Richtungsangaben  
durch Pfeile



-10



-20



-11



-21



-12



-22



-13



-23



-34



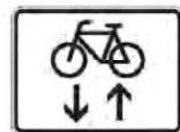
-30



-31



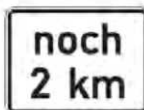
-32



-33

gemäß § 53 Absatz 2 Nummer 3 StVO  
gültig bis zum 1. April 2017

## Teil 7    Zustzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO (allgemeine Zustzzeichen)    VzKat

**Zeichen 1001**  
Länge einer Strecke

-33



-32



-30

Unternummer Z 1001 -

30: auf .....m

31: auf ..... km

gem. VwV-StVO in Tunneln 32: noch.....m

33: noch.....km

Unternummer Z 1001 -

in Verb. m. Fahrstreifentafeln (Zeichen 521 ff.)

34: auf .....m

35: auf .....km

500 x 1250

auf 24 km

-35

auf 800 m

-34

**Zeichen 1002**  
Verlauf der  
VorfahrtstraßeUnternummer Z 1002 -

an Kreuzungen

10: von unten nach links

11: von oben nach links

20: von unten nach rechts

21: von oben nach rechts



-10

Unternummer Z 1002 -

an Einmündungen

12: von unten nach links, Einmündung von oben

13: von unten nach links, Einmündung von rechts

14: von oben nach links, Einmündung von unten

22: von unten nach rechts, Einmündung von oben

23: von unten nach rechts, Einmündung von links

24: von oben nach rechts, Einmündung von unten



-12

**Zeichen 1004**  
EntfernungsangabenUnternummer Z 1004 -

30: Entfernungsangaben

in m<sup>(2)</sup>

31: Entfernungsangaben

in km

32: Stop in 100 m



-32



-30

1) in Verb. m. Verkehrslenkungstafeln (Zeichen 501 ff.) auch in 500 X 1250

2) nur volle 50er

Teil 7      Zustzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO (allgemeine Zustzzeichen)      VzKat

---

**Zeichen 1005**  
Entfernungsangaben  
mit verbalem Zusatz

500 x 1250



-30

Unternummer Z 1005 -

30: Reißverschluss erst in "... m"

(in Verb. m. Einengungstafel Zeichen 531 ff.)

---

**Zeichen 1006**  
Hinweis auf Gefahren  
durch Sinnbild



-30



-31

---

**Zeichen 1007**Hinweis auf Gefahren  
durch verbale Angabe**Ölspur**

-30

**Rauch**

-31

**Rollsplitt**

-32

**Baustellen-  
ausfahrt**

-33

**Straßen-  
schäden**

-34

**Verschmutzte  
Fahrbahn**

-35

**Spreng-  
arbeiten**

-36

**Ausfahrt**

-37

**Baustellen-  
verkehr**

-38

**fehlende  
Fahrbahn-  
markierung**

-39

**Unfall**

-50

**Hoch-  
wasser**

-51

**neuer  
Fahrbahn-  
belag**

-52

**Spurrinnen**

-53

**Links-  
abbieger**

-54

**Skiabfahrt  
kreuzt**

-55

**Skiwander-  
weg kreuzt**

-56

**Kuppe**

-57

**Polizei-  
kontrolle**

-58

Anordnung auch in Verbindung  
mit Zeichen 274,  
möglichst mit Zeitangabe**Ende  
Seitenstreifen  
in 200 m**

-59

**Seitenstreifen  
nicht  
befahrbar**

-60



Teil 7      Zustzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO (allgemeine Zustzzeichen)      VzKat

---

**Zeichen 1007**  
Hinweis auf Gefahren  
durch verbale Angabe



-61  
Ausführung nach  
RWVZ 1997



-62

---

**Zeichen 1008**  
Hinweis auf geänderte Vorfahrt,  
Verkehrsführung oder besondere  
Verkehrsregelung



-30



-31



-32



-33



-34

Teil 7    Zustzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO (allgemeine Zustzzeichen)    VzKat

**Zeichen 1010**

Hinweis durch Sinnbild



-10



-11



-12



-13



-14



-15

Ausführung  
nach RWBA



-50



-51<sup>1)</sup>



-52<sup>1)</sup>



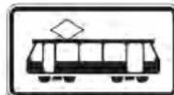
-53



-54



-55



-56<sup>1)</sup>



-57<sup>1)</sup>



-58<sup>1)</sup>



-59<sup>1)</sup>



-60<sup>1)</sup>



-61<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> kann auch Teil eines beschränkenden Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO sein

Teil 7    Zustzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO (allgemeine Zustzzeichen)    VzKat

**Zeichen 1010**  
Hinweis durch Sinnbild



-62<sup>1)</sup>



-63<sup>1)</sup>



-64



-65<sup>1)</sup>



-66  
nach EmoG

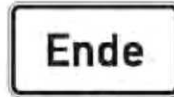


-67<sup>1)</sup>

**Zeichen 1012**  
Hinweis durch verbale Angabe



-30



-31



-32



-33



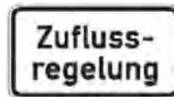
-34



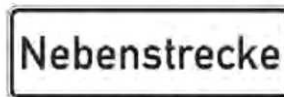
-35



-36



-37



-38  
Ausführung  
nach RWB

<sup>1)</sup> kann auch Teil eines beschränkenden Zusatzzeichens nach § 41 Absatz 2 StVO sein

Teil 7      Zusatzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO (allgemeine Zusatzzeichen)      VzKat

**Zeichen 1013**

besondere Hinweise zur  
Seitenstreifenfreigabe  
(in Verb. mit Zeichen 223.1 bis 223.3)

800 x 2250

**Seitenstreifen  
befahren**

-50

800 x 2250

**Seitenstreifen  
räumen**

-51

500 x 2250

**Ende in ..... m**

-52

**Unternummer Z 1013 -**

50: Seitenstreifen befahren

51: Seitenstreifen räumen

52: Ende in .....m

**Zeichen 1014**

Tunnelkategorien gemäß  
ADR-Übereinkommen

**Unternummer Z 1014 -**

50: Kategorie B

51: Kategorie C

52: Kategorie D

53: Kategorie E

**B**

-50

Ausführung nach VwB1, 2007 S. 703

Teil 7 Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO (Zusatzzeichen mit Ausnahmen) VzKat

**Zeichen 1020**

Personengruppen frei  
(verbal oder mit Sinnbild)



-11



-12



-13



-14



-30



-31



-32

**Zeichen 1022**

einspurige  
Fahrzeuge frei



-10



-11



-12



-13



-14



-15

Teil 7 Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO (Zusatzzeichen mit Ausnahmen) VzKat

**Zeichen 1024**  
mehrspurige  
Fahrzeuge frei



-10



-11



-12



-13



-14



-15



-16



-17



-18



-19



-20  
nach EmoG

Teil 7 Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO (Zusatzzeichen mit Ausnahmen) VzKat

**Zeichen 1026**  
besondere Fahrzeuge  
und Transportgüter frei  
(verbale Angabe)



-30



-31



-32



-33



-34



-35



-36



-37



-38



-39



-60<sup>1)</sup>



-61<sup>1)</sup>

1) nach StVG



-62



-63

## Teil 7 Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO (Zusatzzeichen mit Ausnahmen) VzKat

**Zeichen 1028**

sonstige Fahrzeug-,  
Personengruppen frei  
(verbale Angabe)



-30



-31



-32



-33



-34

**Zeichen 1031**

Freistellung vom Verkehrsverbot  
nach § 40 Absatz 1 BImSchG  
(in Verb. mit Zeichen 270.1)



-52



-51



-50

**Unternummer Z 1031 -**  
50: rote, gelbe und grüne Plakette  
51: gelbe und grüne Plakette  
52: grüne Plakette



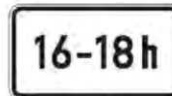
Teil 7 Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO (beschränkende Zusatzzeichen) VzKat

**Zeichen 1040**

Zeitangaben  
Stunden ohne Beschränkung  
auf Wochentage



-10



-30



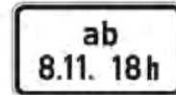
-31



-32



-33



-34



-35



-36

zu Zeichen 101 oder 274

**Zeichen 1042**

Zeitangaben  
mit Beschränkung  
auf Wochentage



-30



-31



-32



-33



-34



-35



-36



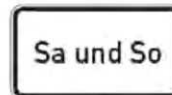
-37



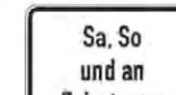
-38



-50



-51



-52

Teil 7 Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO (beschränkende Zusatzzeichen) VzKat

**Zeichen 1044**  
Personengruppen



-10



-11



-12

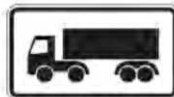


-30

**Zeichen 1046**  
einspurige Fahrzeuge

Als beschränkende Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO können für einspurige Fahrzeuge die Zeichen 1010-52, 1010-62, 1010-63 und 1010-65 angeordnet werden.

**Zeichen 1048**  
mehrspurige Fahrzeuge



-14



-15



-18



-20

Als beschränkende Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO können für mehrspurige Fahrzeuge außerdem die Zeichen 1010-51, 1010-56, 1010-57, 1010-58, 1010-59, 1010-60 und 1010-67 angeordnet werden.

Teil 7 Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO (beschränkende Zusatzzeichen) VzKat

**Zeichen 1049**  
sonstige oder mehrere  
mehrspurige Fahrzeuge



-11



-12



-13

Als beschränkendes Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO kann für sonstige oder mehrere mehrspurige Fahrzeuge außerdem Zeichen 1010-61 angeordnet werden.

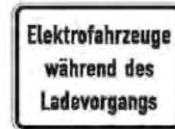
**Zeichen 1050**  
Fahrzeuge  
(verbale Angabe)



-30



-31



-32  
nach StVG



-33  
nach StVG

**Zeichen 1052**  
Fahrzeuge mit  
besonderer Ladung



-30



-31

Teil 7 Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO (beschränkende Zusatzzeichen) VzKat

**Zeichen 1053**

sonstige Beschränkungen



-30



-31



-32



-33



-34



-35



-36



-37



-38

Anordnung als Kombination der Zeichen 1053-36 und -37 nur in Verbindung mit Zeichen 253



-39



-52



-53

Teil 7 Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO (erweiternde Zusatzzeichen) VzKat

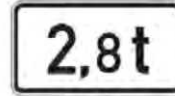
**Zeichen 1060**  
erweiternde Zusatzzeichen



-31



-32



-33  
Anordnung nur  
in Verbindung mit  
Zeichen 277

VzKat

# Anhang

---

Komplettübersicht

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Gefahrzeichen nach Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 und 7 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
101	Gefahrstelle
101-10	Flugbetrieb - Aufstellung rechts
101-11	Fußgängerüberweg - Aufstellung rechts
101-12	Viehtrieb - Aufstellung rechts
101-13	Reiter - Aufstellung rechts
101-14	Amphibienwanderung - Aufstellung rechts
101-15	Steinschlag - Aufstellung rechts
101-20	Flugbetrieb - Aufstellung links
101-21	Fußgängerüberweg - Aufstellung links
101-22	Viehtrieb - Aufstellung links
101-23	Reiter - Aufstellung links
101-24	Amphibienwanderung - Aufstellung links
101-25	Steinschlag - Aufstellung links
101-51	Schnee- oder Eisglätte
101-52	Splitt, Schotter
101-53	Ufer
101-54	Unzureichendes Lichtraumprofil
101-55	Bewegliche Brücke
102	Kreuzung oder Einmündung
103	Kurve
103-10	Kurve - links
103-20	Kurve - rechts
105	Doppelkurve
105-10	Doppelkurve - zunächst links
105-20	Doppelkurve - zunächst rechts
108	Gefälle
108-4	Gefälle 4%
108-5	Gefälle 5%
108-6	Gefälle 6%
108-7	Gefälle 7%
108-8	Gefälle 8%
108-9	Gefälle 9%
108-10	Gefälle 10%
108-11	Gefälle 11%
108-12	Gefälle 12%
108-13	Gefälle 13%
108-14	Gefälle 14%
108-15	Gefälle 15%
108-16	Gefälle 16%
108-17	Gefälle 17%
108-18	Gefälle 18%
108-19	Gefälle 19%

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

---

**Gefahrzeichen nach Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 und 7 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
108-20	Gefälle 20%
108-21	Gefälle 21%
108-22	Gefälle 22%
108-23	Gefälle 23%
108-24	Gefälle 24%
108-25	Gefälle 25%
110	Steigung
110-4	Steigung 4%
110-5	Steigung 5%
110-6	Steigung 6%
110-7	Steigung 7%
110-8	Steigung 8%
110-9	Steigung 9%
110-10	Steigung 10%
110-11	Steigung 11%
110-12	Steigung 12%
110-13	Steigung 13%
110-14	Steigung 14%
110-15	Steigung 15%
110-16	Steigung 16%
110-17	Steigung 17%
110-18	Steigung 18%
110-19	Steigung 19%
110-20	Steigung 20%
110-21	Steigung 21%
110-22	Steigung 22%
110-23	Steigung 23%
110-24	Steigung 24%
110-25	Steigung 25%
112	Unebene Fahrbahn
114	Schleuder- oder Rutschgefahr
117	Seitenwind
117-10	Seitenwind von rechts
117-20	Seitenwind von links
120	Verengte Fahrbahn
121	Einseitig verengte Fahrbahn
121-10	Einseitig verengte Fahrbahn - Verengung rechts
121-20	Einseitig verengte Fahrbahn - Verengung links
123	Arbeitsstelle
124	Stau
125	Gegenverkehr



Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Gefahrzeichen nach Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 und 7 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
131	Lichtzeichenanlage
133	Fußgänger
133-10	Fußgänger - Aufstellung rechts
133-20	Fußgänger - Aufstellung links
136	Kinder
136-10	Kinder - Aufstellung rechts
136-20	Kinder - Aufstellung links
138	Radverkehr
138-10	Radverkehr - Aufstellung rechts
138-20	Radverkehr - Aufstellung links
142	Wildwechsel
142-10	Wildwechsel - Aufstellung rechts
142-20	Wildwechsel - Aufstellung links
151	Bahnübergang
156	Bahnübergang mit dreistreifiger Bake
156-10	Bahnübergang mit dreistreifiger Bake - Aufstellung rechts
156-11	Bahnübergang mit dreistreifiger Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung rechts
156-20	Bahnübergang mit dreistreifiger Bake - Aufstellung links
156-21	Bahnübergang mit dreistreifiger Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung links
157	Dreistreifige Bake
157-10	Dreistreifige Bake - Aufstellung rechts
157-11	Dreistreifige Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung rechts
157-20	Dreistreifige Bake - Aufstellung links
157-21	Dreistreifige Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung links
159	Zweistreifige Bake
159-10	Zweistreifige Bake - Aufstellung rechts
159-11	Zweistreifige Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung rechts
159-20	Zweistreifige Bake - Aufstellung links
159-21	Zweistreifige Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung links
162	Einstreifige Bake
162-10	Einstreifige Bake - Aufstellung rechts
162-11	Einstreifige Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung rechts
162-20	Einstreifige Bake - Aufstellung links
162-21	Einstreifige Bake mit Entfernungsangabe - Aufstellung links

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
201	Andreaskreuz
201-50	Andreaskreuz – stehend
201-51	Andreaskreuz - stehend mit Blitzpfeil
201-52	Andreaskreuz – liegend
201-53	Andreaskreuz - liegend mit Blitzpfeil
205	Vorfahrt gewähren.
206	Halt. Vorfahrt gewähren.
208	Vorrang des Gegenverkehrs
209	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - rechts
209-10	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - links
209-30	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus
211	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - hier rechts
211-10	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - hier links
214	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus oder rechts
214-10	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - geradeaus oder links
214-30	Vorgeschriebene Fahrtrichtung - rechts oder links
215	Kreisverkehr
220	Einbahnstraße
220-10	Einbahnstraße – linksweisend
220-20	Einbahnstraße – rechtsweisend
220-40	Einbahnstraße - doppelseitig (-10/ -20)
222	Vorgeschriebene Vorbeifahrt - rechts vorbei
222-10	Vorgeschriebene Vorbeifahrt - links vorbei
223.1	Seitenstreifen befahren
223.1-50	Seitenstreifen befahren - 2 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.1-51	Seitenstreifen befahren - 3 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.1-52	Seitenstreifen befahren - 4 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.2	Seitenstreifen nicht mehr befahren
223.2-50	Seitenstreifen nicht mehr befahren - 2 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.2-51	Seitenstreifen nicht mehr befahren - 3 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.2-52	Seitenstreifen nicht mehr befahren - 4 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.3	Seitenstreifen räumen
223.3-50	Seitenstreifen räumen - 2 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.3-51	Seitenstreifen räumen - 3 Fahrstreifen + Seitenstreifen
223.3-52	Seitenstreifen räumen - 4 Fahrstreifen + Seitenstreifen
224	Haltestelle
224-40	Haltestelle – doppelseitig
224-41	Schulbushaltestelle – doppelseitig
224-51	Schulbushaltestelle

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
229	Taxenstand
229-10	Taxenstand - Anfang – Aufstellung rechts
229-11	Taxenstand - Ende – Aufstellung links
229-20	Taxenstand - Ende – Aufstellung rechts
229-21	Taxenstand - Anfang – Aufstellung links
229-30	Taxenstand - Mitte – Aufstellung rechts
229-31	Taxenstand - Mitte – Aufstellung links
237	Radweg
238	Reitweg
239	Gehweg
240	Gemeinsamer Geh- und Radweg
241	Getrennter Rad- und Gehweg
241-30	Getrennter Rad- und Gehweg - Radweg links
241-31	Getrennter Rad- und Gehweg - Radweg rechts
242.1	Beginn einer Fußgängerzone
242.1-40	Beginn einer Fußgängerzone - doppelseitig (Rückseite Z 242.2)
242.2	Ende einer Fußgängerzone
244.1	Beginn einer Fahrradstraße
244.1-40	Beginn einer Fahrradstraße - doppelseitig (Rückseite Z 244.2)
244.2	Ende einer Fahrradstraße
245	Bussonderfahrstreifen
250	Verbot für Fahrzeuge aller Art
251	Verbot für Kraftwagen
253	Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t
254	Verbot für Radverkehr
255	Verbot für Krafträder
257-50	Verbot für Mofas
257-51	Verbot für Reiter
257-52	Verbot für Gespannfuhrwerke
257-53	Verbot für Viehtrieb
257-54	Verbot für Kraftomnibusse
257-55	Verbot für Personenkraftwagen
257-56	Verbot für Personenkraftwagen mit Anhänger
257-57	Verbot für Lastkraftwagen mit Anhänger
257-58	Verbot für Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen
259	Verbot für Fußgänger
260	Verbot für Kraftfahrzeuge

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
261	Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern
262	Tatsächliche Masse (Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
263	Tatsächliche Achslast (Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
264	Tatsächliche Breite (Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
265	Tatsächliche Höhe (Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
266	Tatsächliche Länge (Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
267	Verbot der Einfahrt
268	Schneeketten vorgeschrieben
269	Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung
270.1	Beginn einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone
270.1-40	Beginn einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone - doppelseitig (Rückseite Z 270.2)
270.2	Ende einer Verkehrsverbotszone zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in einer Zone
272	Verbot des Wendens
273	Verbot des Unterschreitens des angegebenen Mindestabstandes (Unternummer steht jeweils für den Zahlenwert)
274	Zulässige Höchstgeschwindigkeit
274-5	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 5 km/h
274-10	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h
274-20	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
274-30	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
274-40	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
274-50	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h
274-60	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
274-70	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h
274-80	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h
274-90	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 90 km/h
274-100	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h
274-110	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 110 km/h
274-120	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 120 km/h
274-130	Zulässige Höchstgeschwindigkeit 130 km/h
274.1	Beginn einer Tempo 30-Zone
274.1-20	Beginn einer Tempo 20-Zone in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen - einseitig
274.1-40	Beginn einer Tempo 30-Zone - doppelseitig (Rückseite Z 274.2)
274.1-41	Beginn einer Tempo 20-Zone in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen - doppelseitig (Rückseite Z 274.2-20)
274.2	Ende einer Tempo 30-Zone
274.2-20	Ende einer Tempo 20-Zone in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

---

**Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
275	Vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit (Unternummer (nur volle Zehner) steht jeweils für den Zahlenwert)
276	Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art
277	Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t
278	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
278-5	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 5 km/h
278-10	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 10 km/h
278-20	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
278-30	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
278-40	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 40 km/h
278-50	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 50 km/h
278-60	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
278-70	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 70 km/h
278-80	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 80 km/h
278-90	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 90 km/h
278-100	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 100 km/h
278-110	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 110 km/h
278-120	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 120 km/h
278-130	Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 130 km/h
279	Ende der vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit (Unternummer (nur volle Zehner) steht jeweils für den Zahlenwert)
280	Ende des Überholverbotes für Kraftfahrzeuge aller Art
281	Ende des Überholverbots für Kraftfahrzeuge über 3,5 t
282	Ende sämtlicher streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen und Überholverbote
283	Absolutes Haltverbot
283-10	Absolutes Haltverbot - Anfang – Aufstellung rechts
283-11	Absolutes Haltverbot - Ende – Aufstellung links
283-20	Absolutes Haltverbot - Ende – Aufstellung rechts
283-21	Absolutes Haltverbot - Anfang – Aufstellung links
283-30	Absolutes Haltverbot - Mitte – Aufstellung rechts
283-31	Absolutes Haltverbot - Mitte – Aufstellung links
286	Eingeschränktes Haltverbot
286-10	Eingeschränktes Haltverbot - Anfang – Aufstellung rechts
286-11	Eingeschränktes Haltverbot - Ende – Aufstellung links
286-20	Eingeschränktes Haltverbot - Ende – Aufstellung rechts
286-21	Eingeschränktes Haltverbot - Anfang – Aufstellung links
286-30	Eingeschränktes Haltverbot - Mitte – Aufstellung rechts
286-31	Eingeschränktes Haltverbot - Mitte – Aufstellung links

<b>Anhang</b>	<b>Komplettübersicht</b>	<b>VzKat</b>
---------------	--------------------------	--------------

---

**Vorschriftzeichen nach Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1 StVO)**

<u>Nr.:</u>	<u>Bezeichnung</u>
290.1	Beginn eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone
290.1-40	Beginn eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone - doppelseitig (Rückseite Z 290.2)
290.2	Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone

**Markierungen**

293	Fußgängerüberweg
294	Haltlinie
295	Fahrstreifenbegrenzung und Fahrbahnbegrenzung
296	Einseitige Fahrstreifenbegrenzung
297	Pfeilmarkierungen
297.1	Vorankündigungspfeil
297.1-21	Vorankündigungspfeil - zur Anzeige eines Fahrstreifenendes
298	Sperrfläche
299	Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
301	Vorfahrt
306	Vorfahrtstraße
307	Ende der Vorfahrtstraße
308	Vorrang vor dem Gegenverkehr
310	Ortstafel Vorderseite
310-40	Ortstafel Vorderseite - doppelseitig (Rückseite Z 311)
311	Ortstafel Rückseite
314	Parken
314-10	Parken - Anfang (Aufstellung rechts) oder Ende (Aufstellung links)
314-20	Parken - Ende (Aufstellung rechts) oder Anfang (Aufstellung links)
314-30	Parken - Mitte (Aufstellung rechts oder links)
314-50	Parkhaus, Parkgarage
314.1	Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone
314.1-40	Beginn einer Parkraumbewirtschaftungszone - doppelseitig (Rückseite Z 314.2)
314.2	Ende einer Parkraumbewirtschaftungszone
315	Parken auf Gehwegen
315-50	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung links
315-51	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung links Anfang
315-52	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung links Ende
315-53	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung links Mitte
315-55	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung rechts
315-56	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung rechts Anfang
315-57	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung rechts Ende
315-58	Parken auf Gehwegen - halb in Fahrtrichtung rechts Mitte
315-60	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung links
315-61	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung links Anfang
315-62	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung links Ende
315-63	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung links Mitte
315-65	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung rechts
315-66	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung rechts Anfang
315-67	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung rechts Ende
315-68	Parken auf Gehwegen - ganz in Fahrtrichtung rechts Mitte
315-70	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung links
315-71	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung links Anfang
315-72	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung links Ende
315-73	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung links Mitte
315-75	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung rechts
315-76	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung rechts Anfang
315-77	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung rechts Ende
315-78	Parken auf Gehwegen - halb quer zur Fahrtrichtung rechts Mitte
315-80	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung links

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
315-81	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung links Anfang
315-82	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung links Ende
315-83	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung links Mitte
315-85	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung rechts
315-86	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung rechts Anfang
315-87	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung rechts Ende
315-88	Parken auf Gehwegen - ganz quer zur Fahrtrichtung rechts Mitte
316	Parken und Reisen
316-50	Parken und Mitfahren
317	Wandererparkplatz
318	Parkscheibe
325.1	Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs
325.1-40	Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs - doppelseitig (Rückseite Z 325.2)
325.2	Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs
327	Tunnel
327-50	Tunnel mit Längenangabe in m
327-51	Tunnel mit Längenangabe in km
328	Nothalte- und Pannenbücht
330.1	Autobahn
330.2	Ende der Autobahn
331.1	Kraftfahrstraße
331.2	Ende der Kraftfahrstraße
332	Ausfahrttafel auf der Autobahn
332.1	Ausfahrttafel auf anderen Straßen außerhalb der Autobahn
332.1-20	Ausfahrttafel auf anderen Straßen außerhalb der Autobahn - in weiß
333	Ausfahrt von der Autobahn
333.1	Ausfahrt von anderen Straßen außerhalb der Autobahn
333.1-20	Ausfahrt von anderen Straßen außerhalb der Autobahn - in weiß
340	Leitlinie
341	Wartelinie
350	Fußgängerüberweg
350-10	Fußgängerüberweg - Aufstellung rechts
350-20	Fußgängerüberweg - Aufstellung links
350-40	Fußgängerüberweg - doppelseitig (-10/ -20)
354	Wasserschutzgebiet
356	Verkehrshelfer



Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
357	Sackgasse
357-50	Sackgasse - für Radverkehr und Fußgänger durchlässige Sackgasse
357-51	Sackgasse - für Fußgänger durchlässige Sackgasse
357-52	Sackgasse - für Radverkehr durchlässige Sackgasse
358	Erste Hilfe
363	Polizei
365-50	Fernsprecher
365-51	Notrufsäule
365-52	Tankstelle
365-53	Tankstelle mit Autogas
365-54	Tankstelle mit Erdgas
365-55	Autobahnhotel
365-56	Autobahngasthaus
365-57	Autobahnkiosk
365-58	Toilette
365-59	Autobahnkapelle
365-60	Zelt- und Wohnwagenplatz
365-61	Informationsstelle
365-62	Pannenhilfe
365-63	Fußgängerunterführung
365-64	Fußgängerüberführung
365-65	Ladestation für Elektrofahrzeuge
365-66	Wasserstofftankstelle
365-67	Wohnmobilplatz
365-68	Wohnmobil- und Wohnwagenplatz
385	Ortshinweistafel
386.1	Touristischer Hinweis
386.1-10	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Wegweiser linksweisend
386.1-11	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Vorwegweiser linksweisend
386.1-12	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Pfeilwegweiser linksweisend
386.1-20	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Wegweiser rechtsweisend
386.1-21	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Vorwegweiser rechtsweisend
386.1-22	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Pfeilwegweiser rechtsweisend
386.1-30	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Vor-/ Wegweiser geradeaus
386.1-40	Touristischer Hinweis als Wegweiser - Pfeilwegweiser doppelseitig
386.1-50	Touristischer Hinweis mit Bezugsziel - Variante "in"
386.1-51	Touristischer Hinweis mit Bezugsziel - Variante "via"
386.1-52	Touristischer Hinweis mit Bezugsziel - Variante "Richtung"
386.1-53	Touristischer Hinweis Fluss oder Kanal

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
386.2	Touristische Route
386.2-10	Touristische Route - Wegweiser linksweisend
386.2-11	Touristische Route - Vorwegweiser linksweisend
386.2-12	Touristische Route - Pfeilwegweiser linksweisend
386.2-20	Touristische Route - Wegweiser rechtsweisend
386.2-21	Touristische Route - Vorwegweiser rechtsweisend
386.2-22	Touristische Route - Pfeilwegweiser rechtsweisend
386.2-30	Touristische Route – Vor-/ Wegweiser geradeaus
386.2-40	Touristische Route - Pfeilwegweiser doppelseitig
386.2-51	Touristische Route - Hinweis mit Bezugsziel, Variante "via"
386.2-52	Touristische Route - Hinweis mit Bezugsziel, Variante "Richtung"
386.2-53	Touristische Route als Hinweisschild
386.3	Touristische Unterrichtungstafel
386.3-50	Touristische Unterrichtungstafel - Erinnerungstafel gemäß "Brocken-Erklärung"
390	Mautpflicht nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz
390.2	Ende der Mautpflicht nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz
391	Mautpflichtige Strecke
392	Zollstelle
393	Informationstafel an Grenzübergangsstellen
394	Laternenring
394-50	Laternenring – Schild
401	Bundesstraßen
405	Autobahnen
406	Knotenpunkte der Autobahnen
406-50	Knotenpunkte der Autobahnen - ein- oder zweistellige Nummer
406-51	Knotenpunkte der Autobahnen - drei- oder mehrstellige Nummer
410	Europastraßen
415	Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen
415-10	Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen – linksweisend
415-20	Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen – rechtsweisend
415-40	Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen – doppelseitig
418	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen
418-10	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen – linksweisend
418-20	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen – rechtsweisend
418-40	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen – doppelseitig
419	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung
419-10	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung – linksweisend
419-20	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung – rechtsweisend

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
419-40	Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung – doppelseitig
421	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten
421-10	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t – linksweisend
421-11	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern – linksweisend
421-12	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung – linksweisend
421-20	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t – rechtsweisend
421-21	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern – rechtsweisend
421-22	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung – rechtsweisend
421-40	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t – doppelseitig
421-41	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern – doppelseitig
421-42	Pfeilwegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung – doppelseitig
422	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten
422-10	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - hier links
422-11	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - links einordnen
422-12	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - hier links
422-13	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - links einordnen
422-14	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - hier links
422-15	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - links einordnen
422-16	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr - hier links
422-17	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr – links einordnen
422-20	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - hier rechts
422-21	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - rechts einordnen
422-22	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - hier rechts
422-23	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - rechts einordnen
422-24	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - hier rechts
422-25	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung - rechts einordnen

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
422-26	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr - hier rechts
422-27	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr – rechts einordnen
422-30	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t – geradeaus
422-32	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern – geradeaus
422-34	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung – geradeaus
422-36	Wegweiser für bestimmte Verkehrsarten, Radverkehr - geradeaus
430	Pfeilwegweiser zur Autobahn
430-10	Pfeilwegweiser zur Autobahn – linksweisend
430-20	Pfeilwegweiser zur Autobahn – rechtsweisend
430-40	Pfeilwegweiser zur Autobahn – doppelseitig
432	Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung
432-10	Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung - linksweisend
432-20	Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung - rechtsweisend
432-40	Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung - doppelseitig
434	Tabellenwegweiser
434-50	Tabellenwegweiser - kompakte Form
434-51	Tabellenwegweiser - teilaufgelöste Form
434-52	Tabellenwegweiser - aufgelöste Form (nur innerorts) mit Bundesstraßennummer
434-53	Tabellenwegweiser - aufgelöste Form (nur innerorts) ohne Bundesstraßennummer
437	Straßennamensschild
438	Vorwegweiser außerhalb von Autobahnen
439	Gegliedertes Vorwegweiser außerhalb von Autobahnen
440	Vorwegweiser zur Autobahn
441	Gegliedertes Vorwegweiser zur Autobahn
442	Vorwegweiser für bestimmte Verkehrsarten
442-10	KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t – linksweisend
442-11	Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - linksweisend
442-12	Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung – linksweisend
442-13	Radverkehr – linksweisend
442-20	KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t - rechtsweisend
442-21	Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - rechtsweisend
442-22	Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung – rechtsweisend
442-23	Radverkehr – rechtsweisend
442-50	KFZ mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t – ohne Pfeilsymbol
442-51	Kennzeichnungspflichtige Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern - ohne Pfeilsymbol
442-52	Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung – ohne Pfeilsymbol
442-53	Radverkehr – ohne Pfeilsymbol
448	Ankündigungstafel

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
448-50	Ankündigungstafel - auf anderen Straßen außerhalb von Autobahnen
448.1	Autohof
449	Vorwegweiser auf Autobahnen
449-50	Vorwegweiser - auf anderen Straßen außerhalb von Autobahnen
450	Ankündigungsbake
450-50	Ankündigungsbake - einstreifig (100 m)
450-51	Ankündigungsbake - zweistreifig (200 m)
450-52	Ankündigungsbake - dreistreifig (300 m)
450-53	Ankündigungsbake - einstreifig (100 m, gelb)
450-54	Ankündigungsbake - zweistreifig (200 m, gelb)
450-55	Ankündigungsbake - dreistreifig (300 m, gelb)
453	Entfernungstafel
453-50	Entfernungstafel auf autobahnähnlich ausgebauten, zweibahnigen Straßen
454	Umleitungswegweiser
454-10	Umleitungswegweiser – linksweisend
454-20	Umleitungswegweiser – rechtsweisend
454-40	Umleitungswegweiser – doppelseitig
455.1	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung
455.1-10	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - Vorankündigung links
455.1-11	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - hier links
455.1-12	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - links einordnen
455.1-20	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - Vorankündigung rechts
455.1-21	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - hier rechts
455.1-22	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung - rechts einordnen
455.1-30	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung – geradeaus
455.1-50	Ankündigung oder Fortsetzung der Umleitung – ohne Pfeilsymbol
455.2	Ende der Umleitung (in Verb. M. Z 455.1)
457.1	Umleitungsankündigung
457.2	Ende der Umleitung
458	Planskizze
460	Bedarfsumleitung
460-10	Bedarfsumleitung - Vorankündigung links
460-11	Bedarfsumleitung - hier links
460-12	Bedarfsumleitung - links einordnen
460-20	Bedarfsumleitung - Vorankündigung rechts
460-21	Bedarfsumleitung - hier rechts
460-22	Bedarfsumleitung - rechts einordnen
460-30	Bedarfsumleitung – geradeaus
460-50	Bedarfsumleitung – ohne Pfeilsymbol
466	Weiterführende Bedarfsumleitung

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
467.1	Umlenkungspfeil (Streckenempfehlung)
467.1-10	Umlenkungspfeil (Streckenempfehlung) – linksweisend
467.1-20	Umlenkungspfeil (Streckenempfehlung) – rechtsweisend
467.1-30	Umlenkungspfeil (Streckenempfehlung) – geradeaus
467.2	Umlenkungspfeil Ende (Ende einer Streckenempfehlung)
501	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr
501-10	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach links
501-11	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach links
501-12	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach links
501-13	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach links, davon ein Fahrstreifen übergeleitet
501-14	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach links, davon ein Fahrstreifen übergeleitet
501-15	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach links, davon zwei Fahrstreifen übergeleitet
501-16	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach links und 1-streifig geradeaus
501-17	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach links und 2-streifig geradeaus
501-18	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach links 1-streifig geradeaus
501-20	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach rechts
501-21	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach rechts
501-22	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach rechts
501-23	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach rechts, davon ein Fahrstreifen übergeleitet
501-24	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach rechts, davon ein Fahrstreifen übergeleitet
501-25	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach rechts, davon zwei Fahrstreifen übergeleitet
501-26	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach rechts und 1-streifig geradeaus
501-27	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach rechts und 2-streifig geradeaus
501-28	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach rechts und 1-streifig geradeaus
505	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 StVO
505-11	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 StVO – 2-streifig nach links
505-12	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 StVO – 3-streifig nach links
505-21	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 StVO – 2-streifig nach rechts
505-22	Überleitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 StVO – 3-streifig nach rechts

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
511	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr
511-10	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach links
511-11	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach links
511-12	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach links
511-20	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach rechts
511-21	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach rechts
511-22	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig nach rechts
511-25	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifige Verschwenkung auf den Seitenstreifen
511-26	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifige Verschwenkung, 1-streifig auf den Seitenstreifen
513	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr
513-10	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach links
513-11	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach links
513-20	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 1-streifig nach rechts
513-21	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - ohne Gegenverkehr - 2-streifig nach rechts
514	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr
514-10	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr - 1-streifig nach links
514-20	Verschwenkungstafel kurze Verschwenkung - mit Gegenverkehr - 1-streifig nach rechts
515	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264
515-11	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 - 2-streifig nach links
515-12	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 - 3-streifig nach links
515-21	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 - 2-streifig nach rechts
515-22	Verschwenkungstafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 264 - 3-streifig nach rechts
521	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr
521-30	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig in Fahrtrichtung
521-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr - 3-streifig in Fahrtrichtung
521-32	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr - 4-streifig in Fahrtrichtung
521-33	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr - 5-streifig in Fahrtrichtung
522	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr
522-30	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 1-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
522-31	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 2-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
522-32	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 1-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
522-33	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 2-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
522-34	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 3-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
522-35	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 2-streifig in Fahrtrichtung und 3-streifig in Gegenrichtung
522-36	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 3-streifig in Fahrtrichtung und 3-streifig in Gegenrichtung
522-37	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 3-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
522-38	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr - 1-streifig in Fahrtrichtung und 3-streifig in Gegenrichtung
523	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 274
523-30	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 274 - 2-streifig in Fahrtrichtung
523-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 274 - 3-streifig in Fahrtrichtung
524	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 253
524-30	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 253 - 2-streifig in Fahrtrichtung
524-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 253 - 3-streifig in Fahrtrichtung
524-32	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 253 - 4-streifig in Fahrtrichtung
524-33	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 253 - 5-streifig in Fahrtrichtung
525	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 275
525-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 275 - 3-streifig in Fahrtrichtung
526	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275
526-31	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275 - 2-streifig in Fahrtrichtung und 1-streifig in Gegenrichtung
526-33	Fahrstreifentafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275 - 2-streifig in Fahrtrichtung und 2-streifig in Gegenrichtung
531	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr
531-10	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug rechts, noch 1 Fahrstreifen
531-11	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug rechts, noch 2 Fahrstreifen
531-12	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug rechts, noch 3 Fahrstreifen
531-13	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug rechts, noch 4 Fahrstreifen
531-20	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug links, noch 1 Fahrstreifen
531-21	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug links, noch 2 Fahrstreifen
531-22	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug links, noch 3 Fahrstreifen
531-23	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr - Einzug links, noch 4 Fahrstreifen



Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
532	Einengungstafel - mit Gegenverkehr
532-10	Einengungstafel - mit Gegenverkehr - Einzug rechts, noch 1 Fahrstreifen und 1 Fahrstreifen in Gegenrichtung
532-20	Einengungstafel - mit Gegenverkehr - Einzug links, noch 1 Fahrstreifen und 1 Fahrstreifen in Gegenrichtung
532-21	Einengungstafel - mit Gegenverkehr - Einzug links, noch 1 Fahrstreifen und 2 Fahrstreifen in Gegenrichtung
533	Trennungstafel
533-20	Trennungstafel - 2-streifig durchgehend und 1-streifig rechts ab
533-21	Trennungstafel - 3-streifig durchgehend und 1-streifig rechts ab
533-22	Trennungstafel - 2-streifig durchgehend und 2-streifig rechts ab
535	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 279
535-11	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 279 - Einzug rechts, noch 2 Fahrstreifen in Fahrtrichtung
535-21	Einengungstafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 279 - Einzug links, noch 2 Fahrstreifen in Fahrtrichtung
536	Einengungstafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 279
536-20	Einengungstafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 279 - Einzug links, noch 1 Fahrstreifen und 1 Fahrstreifen in Gegenrichtung
536-21	Einengungstafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 279 - Einzug links, noch 1 Fahrstreifen und 2 Fahrstreifen in Gegenrichtung
537	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 278
537-30	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 278 - 2-streifig in Fahrtrichtung
537-31	Fahrstreifentafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 278 - 3-streifig in Fahrtrichtung
541	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr
541-10	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig plus Fahrstreifen links
541-11	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig plus Fahrstreifen links
541-20	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr - 1-streifig plus Fahrstreifen rechts
541-21	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr - 2-streifig plus Fahrstreifen rechts
542	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr
542-10	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr - 1-streifig plus Fahrstreifen links und 1 Fahrstreifen in Gegenrichtung
542-11	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr - 1-streifig plus Fahrstreifen links und 2 Fahrstreifen in Gegenrichtung
545	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 275
545-11	Aufweitungstafel - ohne Gegenverkehr mit integrierten Zeichen 275 - 2-streifig plus Fahrstreifen links
546	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275
546-10	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275 - 1-streifig plus Fahrstreifen links und 1 Fahrstreifen in Gegenrichtung
546-11	Aufweitungstafel - mit Gegenverkehr mit integriertem Zeichen 275 - 1-streifig plus Fahrstreifen links und 2 Fahrstreifen in Gegenrichtung

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Richtzeichen nach Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
550	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke
550-20	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 1-streifig plus 1 Fahrstreifen von rechts
550-21	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 2-streifig plus 1 Fahrstreifen von rechts
550-22	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 3-streifig plus 1 Fahrstreifen von rechts
550-23	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 2-streifig plus 2 Fahrstreifen von rechts
550-24	Zusammenführungstafel - an durchgehender Strecke - 3-streifig plus 2 Fahrstreifen von rechts
551	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke
551-20	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 1-streifig einmündend plus 1-streifig durchgehend
551-21	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 1-streifig einmündend plus 2-streifig durchgehend
551-22	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 2-streifig einmündend plus 2-streifig durchgehend
551-23	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 2-streifig einmündend plus 3-streifig durchgehend
551-24	Zusammenführungstafel - an einmündender Strecke - 1-streifig einmündend plus 3-streifig durchgehend
590	Blockumfahrung
590-10	Blockumfahrung rechts, links, links
590-11	Blockumfahrung rechts, rechts, rechts

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Verkehrseinrichtungen nach Anlage 4 (zu § 43 Absatz 3 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
600	Absperrschranke
600-30	Absperrschranke - 100 x 800
600-31	Absperrschranke - 100 x 1200
600-32	Absperrschranke - 100 x 1600
600-33	Absperrschranke - 250 x 1200
600-34	Absperrschranke - 250 x 1600
600-35	Absperrschranke - 250 x 2000
600-36	Absperrschranke - 250 x 2400
600-37	Absperrschranke - 500 x 1600
600-38	Absperrschranke - 500 x 2000
600-39	Absperrschranke - 500 x 2400
600-60	Sperrpfosten (Schraffur waagrecht)
605	Leitbake
605-10	Leitbake - Schraffenbake - Aufstellung rechts
605-11	Leitbake - Pfeilbake - Aufstellung rechts
605-12	Leitbake - Warnbake - Aufstellung rechts
605-13	Leitbake - Warnlichtbake - Aufstellung rechts
605-14	Leitbake - Warnlichtbake mit integriertem Zeichen 222 - Aufstellung rechts mit Zeichen 222-10
605-20	Leitbake - Schraffenbake - Aufstellung links
605-21	Leitbake - Pfeilbake - Aufstellung links
605-22	Leitbake - Warnbake - Aufstellung links
605-23	Leitbake - Warnlichtbake - Aufstellung links
605-24	Leitbake - Warnlichtbake mit integriertem Zeichen 222 - Aufstellung links mit Zeichen 222
605-40	Leitbake - Schraffenbake - doppelseitig (-10/ -20)
605-41	Leitbake - Schraffenbake - doppelseitig (-20/ -20)
605-42	Leitbake - Pfeilbake - doppelseitig (-11/ -21)
605-43	Leitbake - Pfeilbake - doppelseitig (-21/ -21)
605-44	Leitbake - Warnbake - doppelseitig (-12/ -22)
605-45	Leitbake - Warnbake - doppelseitig (-22/ -22)
610	Leitkegel
610-40	Leitkegel - Höhe = 300 (Ringhöhe 55 mm)
610-41	Leitkegel - Höhe = 500 (Ringhöhe 85 mm)
610-42	Leitkegel - Höhe = 750 (Ringhöhe 130 mm)
610-43	Leitkegel - Höhe = 1000 (Ringhöhe 180 mm)
615	Fahrbare Absperrtafel
616	Fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil
616-30	Fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil - große Ausführung (3600 x 2200)
616-31	Fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil - kleine Ausführung (2500 x 1700)
620	Leitpfosten
620-40	Leitpfosten - rechts

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

---

**Verkehrseinrichtungen nach Anlage 4 (zu § 43 Absatz 3 StVO)**

Nr.:	Bezeichnung
620-41	Leitpfosten – links
625	Richtungstafel in Kurven
625-10	Richtungstafel in Kurven - linksweisend: 500 x 500
625-11	Richtungstafel in Kurven - linksweisend: 500 x 1500
625-12	Richtungstafel in Kurven - linksweisend: 500 x 2000
625-13	Richtungstafel in Kurven - linksweisend: 500 x 2500
625-20	Richtungstafel in Kurven - rechtsweisend: 500 x 500
625-21	Richtungstafel in Kurven - rechtsweisend: 500 x 1500
625-22	Richtungstafel in Kurven - rechtsweisend: 500 x 2000
625-23	Richtungstafel in Kurven - rechtsweisend: 500 x 2500
626	Leitplatte
626-10	Leitplatte - Aufstellung rechts
626-20	Leitplatte - Aufstellung links
626-30	Leitplatte - 750 x 500
626-31	Leitplatte - 1200 x 600
626-32	Leitplatte - 2500 x 500
627	Leitmal
627-10	Leitmal - Anbringung rechts (senkrecht)
627-20	Leitmal - Anbringung links (senkrecht)
627-30	Leitmal – waagerecht
627-50	Leitmal – gebogen
628	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605)
628-10	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - Aufstellung rechts (mit 605-10)
628-11	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - Aufstellung rechts (mit 605-11)
628-20	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - Aufstellung links (mit 605-20)
628-21	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - Aufstellung links (mit 605-21)
628-40	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - doppelseitig (mit 605-40)
628-41	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - doppelseitig (mit 605-41)
628-42	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - doppelseitig (mit 605-42)
628-43	Leitschwelle mit Leitbake (Z 605) - doppelseitig (mit 605-43)
629	Leitbord mit Leitbake
629-10	Leitbord mit Leitbake - Aufstellung rechts (mit 605-10)
629-11	Leitbord mit Leitbake - Aufstellung rechts (mit 605-11)
629-20	Leitbord mit Leitbake - Aufstellung links (mit 605-20)
629-21	Leitbord mit Leitbake - Aufstellung links (mit 605-21)
629-40	Leitbord mit Leitbake - doppelseitig (mit 605-40)
629-41	Leitbord mit Leitbake - doppelseitig (mit 605-41)
629-42	Leitbord mit Leitbake - doppelseitig (mit 605-42)
629-43	Leitbord mit Leitbake - doppelseitig (mit 605-43)

<b>Anhang</b>	<b>Komplettübersicht</b>	<b>VzKat</b>
---------------	--------------------------	--------------

---

**Verkehrseinrichtungen nach Anlage 4 (zu § 43 Absatz 3 StVO)**

<u>Nr.:</u>	<u>Bezeichnung</u>
630	Parkwarntafel
630-10	Parkwarntafel - links vorbei
630-20	Parkwarntafel - rechts vorbei

<b>Anhang</b>	<b>Komplettübersicht</b>	<b>VzKat</b>
<b>Sonstige Zeichen der StVO</b>		
Nr.:	Bezeichnung	
720	Grünpeilschild	

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Zusatzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO**

Nr.:	Bezeichnung
------	-------------

**Allgemeine Zusatzzeichen**

1000	Richtungsangaben durch Pfeile
1000-10	Richtung, linksweisend
1000-11	Richtung der Gefahrstelle, linksweisend
1000-12	Fußgänger Gehweg gegenüber benutzen, linksweisend
1000-13	Umleitungsbeschilderung Dreiviertelkreis
1000-20	Richtung, rechtsweisend
1000-21	Richtung der Gefahrstelle, rechtsweisend
1000-22	Fußgänger Gehweg gegenüber benutzen, rechtsweisend
1000-23	Umleitungsbeschilderung Viertelkreis
1000-30	Beide Richtungen, zwei gegengerichtete waagerechte Pfeile
1000-31	Beide Richtungen, zwei gegengerichtete senkrechte Pfeile
1000-32	Radverkehr kreuzt von links und rechts
1000-33	Radverkehr im Gegenverkehr
1000-34	Umleitungsbeschilderung Halbkreis
1001	Länge einer Strecke
1001-30	Auf ...m
1001-31	Auf ...km
1001-32	noch ...m
1001-33	noch ...km
1001-34	auf ...m (verbal)
1001-35	auf ...km (verbal)
1002	Verlauf der Vorfahrtstraße
1002-10	Verlauf der Vorfahrtstraße an Kreuzungen - von unten nach links
1002-11	Verlauf der Vorfahrtstraße an Kreuzungen - von oben nach links
1002-12	Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen - von unten nach links, Einmündung von oben
1002-13	Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen - von unten nach links, Einmündung von rechts
1002-14	Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen - von oben nach links, Einmündung von unten
1002-20	Verlauf der Vorfahrtstraße an Kreuzungen - von unten nach rechts
1002-21	Verlauf der Vorfahrtstraße an Kreuzungen - von oben nach rechts
1002-22	Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen - von unten nach rechts, Einmündung von oben
1002-23	Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen - von unten nach rechts, Einmündung von links
1002-24	Verlauf der Vorfahrtstraße an Einmündungen - von oben nach rechts, Einmündung von unten
1004	Entfernungsangaben
1004-30	Entfernungsangabe in m
1004-31	Entfernungsangabe in km
1004-32	Stop in 100 m

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

---

**Zusatzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO**

Nr.:	Bezeichnung
1005	Entfernungsangaben mit verbalem Zusatz
1005-30	Reißverschluss erst in ... m
1006	Hinweis auf Gefahren durch Sinnbild
1006-30	Schleudergefahr für Wohnwagengespanne an Gefällestrecken mit starkem Seitenwind auf Autobahnen
1006-31	Unfallgefahr
1007	Hinweis auf Gefahren durch verbale Angabe
1007-30	Ölspur
1007-31	Rauch
1007-32	Rollsplitt
1007-33	Baustellenausfahrt
1007-34	Straßenschäden
1007-35	Verschmutzte Fahrbahn
1007-36	Sprengarbeiten
1007-37	Ausfahrt
1007-38	Baustellenverkehr
1007-39	Fehlende Fahrbahnmarkierung
1007-50	Unfall
1007-51	Hochwasser
1007-52	Neuer Fahrbahnbelag
1007-53	Spurrinnen
1007-54	Linksabbieger
1007-55	Skiabfahrt kreuzt
1007-56	Skiwanderweg kreuzt
1007-57	Kuppe
1007-58	Polizeikontrolle
1007-59	Ende Seitenstreifen in 200 m
1007-60	Seitenstreifen nicht befahrbar
1007-61	Nebel
1007-62	Zufahrt
1008	Hinweise auf geänderte Vorfahrt, Verkehrsführung oder besondere Verkehrsregelung
1008-30	Vorfahrt geändert
1008-31	Verkehrsführung geändert
1008-32	Industriegebiet Schienenfahrzeuge haben Vorrang (zu Zeichen 201 StVO)
1008-33	Hafengebiet Schienenfahrzeuge haben Vorrang (zu Zeichen 201 StVO)
1008-34	Keine Wendemöglichkeit
1010	Hinweise durch Sinnbild
1010-10	Erlaubt Kindern auch auf der Fahrbahn und dem Seitenstreifen zu spielen
1010-11	Wintersport erlaubt
1010-12	Kennzeichnung von Parkflächen, auf denen Anhänger auch länger als 14 Tage parken dürfen



Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Zusatzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO**

Nr.:	Bezeichnung
1010-13	Kennzeichnung von Parkflächen, auf denen Wohnwagen auch länger als 14 Tage parken dürfen
1010-14	Information Rollende Landstraße
1010-15	Information Leistungsumfang (zu Z 448.1)
1010-50	Kraftwagen und sonstige mehrspurige Fahrzeuge
1010-51	Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse.
1010-52	Radverkehr
1010-53	Fußgänger
1010-54	Reiter
1010-55	Viehtrieb
1010-56	Straßenbahn
1010-57	Kraftomnibus
1010-58	Personenkraftwagen
1010-59	Personenkraftwagen mit Anhänger
1010-60	Lastkraftwagen mit Anhänger
1010-61	Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen
1010-62	Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mopeds
1010-63	Mofas
1010-64	Gespannfuhrwerk
1010-65	E-Bikes
1010-66	Elektrisch betriebene Fahrzeuge
1010-67	Wohnmobile
1012	Sonstige Hinweise durch verbale Angaben
1012-30	Ladezone
1012-31	Ende
1012-32	Radfahrer absteigen
1012-33	Keine Mofas
1012-34	Grüne Welle bei xx km/h
1012-35	Bei Rot hier halten
1012-36	Lärmschutz
1012-37	Zuflussregelung
1012-38	Nebenstrecke
1013	Besondere Hinweise zur Seitenstreifenfreigabe
1013-50	Seitenstreifen befahren
1013-51	Seitenstreifen räumen
1013-52	Ende in ... m
1014	Tunnelkategorie gemäß ADR-Übereinkommen
1014-50	Tunnelkategorie gemäß ADR-Übereinkommen - B
1014-51	Tunnelkategorie gemäß ADR-Übereinkommen - C
1014-52	Tunnelkategorie gemäß ADR-Übereinkommen - D

<b>Anhang</b>	<b>Komplettübersicht</b>	<b>VzKat</b>
<b>Zusatzzeichen nach § 39 Absatz 3 StVO</b>		
Nr.:	Bezeichnung	
1014-53	Tunnelkategorie gemäß ADR-Übereinkommen - E	

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

**Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO**

Nr.:	Bezeichnung
------	-------------

**Zusatzzeichen mit Ausnahmen („frei“)**

1020	Personengruppen frei
1020-11	Schwerbehinderte mit Parkausweis Nr. ... frei
1020-12	Radverkehr und Anlieger frei
1020-13	Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen
1020-14	Wintersport frei
1020-30	Anlieger frei
1020-31	Anlieger oder Parken frei
1020-32	Bewohner mit Parkausweis Nr. ... frei
1022	Einspurige Fahrzeuge frei
1022-10	Radverkehr frei
1022-11	Mofas frei
1022-12	Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas frei
1022-13	E-Bikes frei
1022-14	Radverkehr und Mofas frei
1022-15	E-Bikes und Mofas frei
1024	Mehrspurige Fahrzeuge frei
1024-10	Personenkraftwagen frei
1024-11	Personenkraftwagen mit Anhänger frei
1024-12	Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse frei
1024-13	Lastkraftwagen mit Anhänger frei
1024-14	Kraftomnibus frei
1024-15	Schienenbahn frei
1024-16	Straßenbahn frei
1024-17	Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen frei
1024-18	Gespannfuhrwerke frei
1024-19	Wohnmobile mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 7,5 t ausgenommen
1024-20	Elektrisch betriebene Fahrzeuge frei
1026	Besondere Fahrzeuge und Transportgüter frei (verbale Angabe)
1026-30	Taxi frei
1026-31	Kraftomnibusse im Gelegenheitsverkehr frei
1026-32	Linienverkehr frei
1026-33	Einsatzfahrzeuge frei
1026-34	Krankenfahrzeuge frei
1026-35	Lieferverkehr frei
1026-36	Landwirtschaftlicher Verkehr frei
1026-37	Forstwirtschaftlicher Verkehr frei
1026-38	Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei
1026-39	Betriebs- und Versorgungsdienst frei

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

---

**Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO**

Nr.:	Bezeichnung
1026-60	Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs frei
1026-61	Elektrofahrzeuge frei
1026-62	Gülletransport frei
1026-63	E-Bikes frei
1028	Sonstige Fahrzeug-, Personengruppen frei (verbale Angabe)
1028-30	Baustellenfahrzeuge frei
1028-31	Bis Baustelle frei
1028-32	Anlieger bis Baustelle frei
1028-33	Zufahrt bis ... frei
1028-34	Fährbenutzer frei
1031	Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 BImSchG
1031-50	Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 BImSchG - rote, gelbe und grüne Plakette
1031-51	Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 BImSchG - gelbe und grüne Plakette
1031-52	Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 BImSchG - grüne Plakette

**Beschränkende Zusatzzeichen**

1040	Zeitangaben ohne Beschränkung auf Wochentage
1040-10	Wintersport erlaubt, zeitlich beschränkt (10 - 16 h)
1040-30	Zeitliche Beschränkung (16 - 18 h)
1040-31	Zeitliche Beschränkung (8 - 11 h, 16 - 18 h)
1040-32	Parkscheibe 2 Stunden
1040-33	Parken mit Parkscheibe in gekennzeichneten Flächen 2 Stunden
1040-34	Ab Zeitpunkt
1040-35	Lärmschutz (mit Zeitangabe)
1040-36	Schulweg i. V. m. zeitlicher Begrenzung (zu Z 101 oder 274)
1042	Zeitangaben mit Beschränkung auf Wochentage
1042-30	Zeitliche Beschränkung (werktags)
1042-31	Zeitliche Beschränkung (werktags 18 - 19 h)
1042-32	Zeitliche Beschränkung (werktags 8:30 - 11:30 h, 16 - 18 h)
1042-33	Zeitliche Beschränkung (Mo - Fr, 16 - 18 h)
1042-34	Zeitliche Beschränkung (Di, Do, Fr, 16 - 18 h)
1042-35	Zeitliche Beschränkung (6 - 22 h an Sonn- und Feiertagen)
1042-36	Schulbus (tageszeitliche Benutzung)
1042-37	Parken Sa und So erlaubt
1042-38	Werktags außer samstags
1042-50	Straßenreinigung (mit Zeit- und Datumsangabe)
1042-51	Sa und So
1042-52	Sa, So und an Feiertagen

Anhang	Komplettübersicht	VzKat
--------	-------------------	-------

---

**Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO**

Nr.:	Bezeichnung
1044	Personengruppen
1044-10	Nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde
1044-11	Nur Schwerbehinderte mit Parkausweis Nr. ...
1044-12	Nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, mit Anzahl der Parkstände
1044-30	Nur Bewohner mit Parkausweis Nr. ...
1048	Mehrspurige Fahrzeuge
1048-14	Nur Sattelmotofahrzeuge
1048-15	Nur Sattelmotofahrzeuge und Lastkraftwagen mit Anhänger
1048-18	Nur Schienenbahnen
1048-20	Nur Personenkraftwagen mit Anhänger und Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger, und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibusse
1049	Sonstige oder mehrere mehrspurige Fahrzeuge
1049-11	Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen, dürfen überholt werden
1049-12	Nur militärische Kettenfahrzeuge
1049-13	Nur Lkw (Zeichen 1010-51), Kraftomnibus (Zeichen 1010-57) und Pkw mit Anhänger (Zeichen 1010-59)
1050	Fahrzeuge (verbale Angabe)
1050-30	Taxi
1050-31	... Taxen
1050-32	Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs
1050-33	Elektrofahrzeuge
1052	Fahrzeuge mit besonderer Ladung
1052-30	Nur kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern
1052-31	Nur Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung
1053	Sonstige Beschränkungen
1053-30	Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt
1053-31	Mit Parkschein
1053-32	Gebührenpflichtig
1053-33	Massenangabe - 7,5 t
1053-34	Auf dem Seitenstreifen
1053-35	Bei Nässe
1053-36	Durchgangsverkehr
1053-37	Massenangabe - 12 t
1053-38	Querparken als Sinnbild
1053-39	Schrägparken als Sinnbild
1053-52	Nur innerhalb gekennzeichneteter Parkflächen
1053-53	Parken mit Parkschein in gekennzeichneteten Flächen

<b>Anhang</b>	<b>Komplettübersicht</b>	<b>VzKat</b>
---------------	--------------------------	--------------

---

**Zusatzzeichen nach § 41 Absatz 2 StVO**

<u>Nr.:</u>	<u>Bezeichnung</u>
-------------	--------------------

---

**Erweiternde Zusatzzeichen**

1060	Erweiternde Zusatzzeichen
1060-31	Haltverbot auch auf dem Seitenstreifen
1060-32	Auch Kraftomnibusse und PKW mit Anhängern (im Bereich von LKW-Kontrollen)
1060-33	Massenangabe - 2,8 t."

**Artikel 2**

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Anlass und Ziel**

Die Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr und die diese begleitenden Verwaltungsvorschriften unterliegen einer ständigen Evaluierung und Weiterentwicklung. Durch die vorliegende Änderung wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO auf den aktuellen Stand gebracht.

#### **2. Wesentlicher Inhalt der Änderung**

Im Zentrum der Änderung steht die Entlastung der Polizei von den Aufgaben der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten (GST). Weiterer wesentlicher Inhalt ist der Neuerlass des Verkehrszeichenkatalogs (VZKat) als Anlage zur VwV-StVO im Nachgang zum Neuerlass der StVO im Jahr 2013 deren Inhalte nun auch hier umgesetzt werden. Durch die Aufnahme neuer Zusatzzeichen (u. a. für Elektrofahrzeuge, Mautverkehre und Wohnmobile) trägt die Vorschrift den sich weiterentwickelnden Gegebenheiten Rechnung.

Um eine bundeseinheitliche Anordnungspraxis zu gewährleisten, werden die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den mautpflichtigen Verkehren, zum Lkw Sonn- und Feiertagsfahrverbot und zur Möglichkeit der Herausnahme von Wohnmobilen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis 7,5 t aus dem Regelungsgehalt des Zeichens 277 („Lkw-Überholverbot“) konkretisiert.

Im Nachgang zur ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung wird der Entschließung des Bundesrates in Drucksache 332/1/16 (Beschluss) folgend eine Verwaltungsvorschrift zur regelmäßigen Anordnung von Tempo 30 u. a. vor Kindergärten und Seniorenheimen bei Zeichen 274 verankert.



Zur Gewährleistung eines sicheren Befahrens der Infrastruktur – insbesondere der Brücken - wird zum Zeichen 251 eine Verwaltungsvorschrift neu gefasst, um das vorsätzliche Befahren mit schweren Lkw trotz bestehenden Durchfahrtsverbotes wirksam verhindern zu können. Eine ergänzende Anordnung von Verkehrseinrichtungen zur Einengung des Fahrstreifens oder zur Höhenbeschränkung soll das Befahren tatsächlich unmöglich machen.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### 4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

#### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu 1. und 6.

##### Ermittlung des Erfüllungsaufwands

Für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, dürfte sich der Erfüllungsaufwand nicht maßgeblich ändern. Die entsprechenden Anträge sind auch weiterhin zu stellen. Sollte das antragstellende Unternehmen/ Transportunternehmen die polizeiliche Begleitung durch einen privaten Verwaltungshelfer ersetzen, kann dies Auswirkungen auf die Kosten im Verhältnis zu den Gebühren für die polizeiliche Begleitung haben. Dies unterliegt jedoch der freien Preisbildung. Näheres ist den ‚Weiteren Kosten‘ zu entnehmen.

Zum Erlangen der staatlichen Anerkennung von Verwaltungshelfern müssen diese eine Schulung nachweisen. Hier wäre eine externe Schulung durch private Dritte mit staatlicher Prüfung denkbar. Unter Berücksichtigung der weiter unten berechneten Anzahl von jährlich ca. 27 275 privat begleiteten Transporten ergibt dies ein durchschnittliches tägliches Transportaufkommen von ca. 105 Transporten ( $27\,275 / 260$  Arbeitstage = 105 Transporte). Geht man

bei einer privaten Begleitung von durchschnittlich vier Personen als Verwaltungshelfer aus, so ergibt sich eine Mindestzahl von 420 Personen, welche geschult werden müssen. Wird der Krankenstand mit durchschnittlich 9,5 Arbeitstagen (Statistisches Bundesamt, Daten für 2014) und der Urlaub mit mindestens 20 Arbeitstagen angenommen, so könnte die Anzahl der zu schulenden Personen auf ca. 473 steigen ( $27\,275 \text{ Transporte} / (260 - 9,5 - 20) \text{ Tage} * 4 \text{ Personen} = 473 \text{ Personen}$ ). Nimmt man eine Dauer von 8 Stunden je Verwaltungshelfer (einschließlich der Dauer für die staatliche Prüfung) an, so ergibt sich eine Gesamtstundenzahl für die Schulung von ca. 3 784 Stunden ( $473 * 8 \text{ Stunden} = 3\,784 \text{ Stunden}$ ). Bei Lohnkosten i. H. v. ca. 27,20 Euro je Stunde (Leitfaden EA, Anhang VI: Lohnkostentabelle Wirtschaft – Verkehr und Lagerei mit mittlerem Qualifikationsniveau) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Personal i. H. v. ca. 103 Tsd. Euro ( $3\,784 \text{ Stunden} * 27,20 \text{ Euro/h} = 102\,924,80 \text{ Euro}$ ). Nimmt man eine Gruppenstärke von 10 Teilnehmern und eine Dauer von 10 Stunden je Gruppe (einschließlich der Dauer für die Vor- und Nachbereitung) an, so ergibt sich eine Gesamtstundenzahl für den Anbieter der Schulung von ca. 480 Stunden ( $473 \text{ Personen} / 10 = 48 \text{ Gruppen}, 48 \text{ Gruppen} * 10 \text{ Stunden} = 480 \text{ Stunden}$ ). Wird ein privater Dienstleister zur Schulung eingesetzt, so entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 23 Tsd. Euro ( $480 \text{ Stunden} * 48,90 \text{ Euro/h} = 23\,472 \text{ Euro}$ ; Leitfaden EA, Anhang VI: Lohnkostentabelle Wirtschaft – Erziehung und Unterricht mit hohem Qualifikationsniveau). Hinzu kommen die Kosten für die Prüfung durch den staatlichen Prüfer i. H. v. ca. 18 Tsd. Euro (siehe Berechnungen zu den Schulungskosten der Verwaltungshelfer im Abschnitt Erfüllungsaufwand der Verwaltung). Da nicht belastbar abgeschätzt werden kann, wie viele Verwaltungshelfer in Zukunft neu geschult werden müssen, wird von einer jährlichen Berechnung abgesehen.

Insgesamt ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 103 Tsd. Euro für Personal sowie ca. 42 Tsd. Euro für Sachaufwendungen ( $23\,472 \text{ Euro} + 18\,336 \text{ Euro} = 41\,808 \text{ Euro}$ ), welche von den Begleitunternehmen zu tragen sind.

Zukünftig müssen privat begleitete Transporte mit einer Tonnage von mehr als 100 Tonnen unmittelbar vor Fahrtantritt durch einen Sachverständigen hinsichtlich der Einhaltung der im Erlaubnisbescheid genannten Abmessungen, Gesamtmasse, Achslasten, Lastverteilung und Ladungssicherung überprüft werden. Der Nachweis ist durch ein Sachverständigengutachten zu erbringen, welches ca. 1,5 Stunden je Begutachtung in Anspruch nimmt. Es wird angenommen, dass 30 % der zukünftig privat begleiteten Transporte eine Tonnage von mehr als 100 Tonnen aufweisen. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Sachverständigengutachten beträgt somit ca. 643 Tsd. Euro ( $27\,275 \text{ privat begleitete Transporte} * 30\% * 1,5 \text{ Stunden} *$

52,40 Euro = 643 144,50 Euro; Leitfaden EA, Anhang VI: Lohnkostentabelle Wirtschaft - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen mit hohem Qualifikationsniveau).

Insgesamt ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 643 Tsd. Euro für Sachaufwendungen bei den Transportunternehmen.

#### 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

##### a) Erfüllungsaufwand des Bundes

###### Zur Anordnung von Verkehrszeichen im Allgemeinen

Die für die Anordnung von Verkehrszeichen notwendig werdenden Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und den Betrieb der amtlichen Verkehrszeichen hat für Straßen in der Baulast des Bundes der Bund zu tragen. Eine exakte Quantifizierung des Umfangs der Kosten ist nicht möglich. Derzeit ist nicht bekannt, wie viele Verkehrszeichen durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder auf Straßen in der Baulast des Bundes angeordnet werden. Die Sachkosten (pro Verkehrszeichen, Pfosten, Schellen, Fertigteilfundament) belaufen sich auf ca. 120 - 150 Euro. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Kosten je nach Örtlichkeit und verwendetem Material variieren können. Die anfallenden Kosten sind aus den für die Bundesfernstraßen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten.

Zur Kennzeichnung von mautpflichtigen Strecken auf Bundesstraßen in Insellagen sind jedenfalls genauere Angaben möglich: Schilder mit verschiedenen Verkehrszeichen (390.1 und 390.2) und Zusatzzeichen (1000 und 1004) sind dort aufzustellen..

###### Darstellung der Fallzahlen

Insgesamt existieren 44 Insellagen. Der Berechnung liegt die Annahme zugrunde, dass zu Beginn jeder Insellage 8 Schilder mit dem Verkehrszeichen 390.1 aufgestellt werden. Von diesen werden 2 Schilder mit dem Zusatzzeichen 1004 versehen und 4 Schilder mit den Zusatzzeichen 1000 und 1004. In der Summe ergeben sich 10 Zusatzzeichen vor Beginn einer Insellage. Am Ende einer Insellage wird ein Schild mit dem Verkehrszeichen 390.2 benötigt. Daraus ergeben sich je Richtung einer Insellage 9 Schilder mit den Verkehrszeichen 390.1

und 390.2 und insgesamt 10 Schilder mit Zusatzzeichen 1000 und 1004. Bei zwei Richtungen entspricht das je Insellage 18 Schildern mit den Verkehrszeichen 390.1 und 390.2 und 20 Schildern mit Zusatzzeichen 1000 und 1004.

Die Anzahl an einmündenden Straßen für die 44 Insellagen beträgt insgesamt 403. Es wird die Annahme getroffen, dass jede Einmündung mit zwei Schildern mit dem Verkehrszeichen 390.1 und mit einem Schild mit dem Verkehrszeichen 390.2 ausgestattet wird. Darüber hinaus werden die Verkehrszeichen 390.1 mit dem Zusatzzeichen 1000 versehen.

Insgesamt ergeben sich 2 001 Schilder ( $44 \cdot 18 + 403 \cdot 3 = 2\,001$ ) mit dem Verkehrszeichen 390.1 und 390.2 und 1 686 Schilder ( $44 \cdot 20 + 403 \cdot 2 = 1\,686$ ) mit den Zusatzzeichen 1000 und 1004.

<b>Ermittlung der Fallzahl</b>	
<b>Schilder für die Verkehrszeichen 390.1 und 390.2 für die Kennzeichnung einer mautpflichtigen Strecke bei Insellagen</b>	
Anzahl der Insellagen	44
Anzahl Schilder am Anfang und am Ende einer Insel	18
<b>Gesamtzahl der Schilder am Anfang und Ende aller Inseln</b>	<b>792</b>
Anzahl an Einmündungen innerhalb der Inseln	403
Anzahl an Schildern je Einmündung innerhalb der Insel	3
<b>Gesamtzahl der Schilder für alle Einmündungen</b>	<b>1.209</b>
<b>Gesamtzahl an Schildern (Verkehrszeichen 390.1 und 390.2)</b>	<b>2.001</b>
<b>Schilder für die Zusatzzeichen 1000 und 1004 für die Kennzeichnung einer mautpflichtigen Strecke bei Insellagen</b>	
Anzahl Schilder am Anfang und am Ende einer Insel	20
<b>Gesamtzahl der Schilder am Anfang und Ende aller Inseln</b>	<b>880</b>
Anzahl an Schildern je Einmündung innerhalb der Insel	2
<b>Gesamtzahl der Schilder für alle Einmündungen</b>	<b>806</b>
<b>Gesamtzahl an Schildern (Zusatzzeichen 1000 und 1004)</b>	<b>1.686</b>

#### Ermittlung des Erfüllungsaufwands

Der einmalige Erfüllungsaufwand des Bundes besteht zum einen aus dem einmaligen Aufwand für das Aufstellen der Schilder und zum anderen aus der Beschaffung der Schilder und des sonstigen Materials. Nach Recherchen der BASt (Anfrage IVSt, eigene Erhebungen zum EA bei Straßenverkehrsämtern im Rahmen des CsgG) belaufen sich die Sachkosten auf ca. 120 - 150 Euro pro Fall (Verkehrsschilder mit 600 mm Durchmesser, Pfosten, Schellen, Fertigteilfundament) und die Personalkosten für den Einbau auf ca. 150 Euro pro Fall. Die Kos-

ten können jedoch je nach Örtlichkeit und verwendetem Material variieren. Die Materialkosten für ein weiteres Zusatzzeichen (inkl. 2 Schellen) belaufen sich auf ca. 20 Euro. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht für den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

<b>Einmaliger Erfüllungsaufwand zur Beschilderung von mautpflichtigen Strecken in Insellagen</b>				
<b>Einmaliger Personalaufwand</b>				
	<b>Tätigkeit</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Kosten je Fall</b>	<b>Einmaliger Personalaufwand in €</b>
1.	Aufstellen von Schildern	2.001	150	300.150
	<b>Summe einmaliger Personalaufwand für das Aufstellen der Mautbeschilderung</b>			<b>300.150</b>
<b>Einmaliger Sachaufwand</b>				
	<b>Aufwandsposten</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Kosten je Schild</b>	<b>Einmaliger Sachaufwand in €</b>
2.	Verkehrszeichen 390.1 und 390.2	2.001	135	270.135
3.	Zusatzzeichen 1000 und 1004	1.686	20	33.720
	<b>Summe einmaliger Sachaufwand für die Beschaffung und das Aufstellen der Mautbeschilderung</b>			<b>303.855</b>

Insgesamt ergibt sich für die Kennzeichnung von mautpflichtigen Strecken auf Bundesstraßen in Insellagen für den Bund ein einmaliger Personalaufwand i. H. v. ca. 300 Tsd. Euro ( $2\,001 * 150 \text{ Euro} = 300\,150 \text{ Euro}$ ) sowie Sachaufwand von ca. 304 Tsd. Euro ( $2\,001 * 135 \text{ Euro} + 1\,686 * 20 \text{ Euro} = 303\,855 \text{ Euro}$ ).

#### b) Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen)

##### Zu Verkehrszeichen im Allgemeinen

Den Ländern und den Kommunen entstehen die mit der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und den Betrieb der amtlichen Verkehrszeichen verbundenen Sach- und Personalkosten für die Straßen in ihrer Baulast, den Ländern die Personalkosten auch für die Straßen in der Baulast der Bundes in Folge der Auftragsverwaltung. Den Ländern entstehen zudem die Sach- und Personalkosten für die Anordnung von Verkehrszeichen. Eine exakte Quantifizierung ist auch insoweit nicht möglich, insbesondere, weil derzeit nicht bekannt ist, wie viele Verkehrszeichen durch die Länder nach der vorgenommenen Rechtsänderung angeordnet werden. Die Personalkosten für den Einbau der Zeichen belaufen sich auf ca. jeweils

150 Euro. Gegebenenfalls sind auch seitens der Kommunen Folgeanpassungen hinsichtlich der Lichtzeichenanlagensteuerungen erforderlich. Die Kosten sind im Hinblick auf die dadurch gewonnene Verbesserung der Verkehrssicherheit als gering einzustufen.

Zu 1. und 6.

Der einmalige Erfüllungsaufwand der Länder besteht zum einen aus dem einmaligen Aufwand für die Anpassung von Prozessen in den Erlaubnis-/ Genehmigungsbehörden im Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren. Zum anderen kann einmaliger Erfüllungsaufwand bei den zuliefernden Behörden im Anhörungsverfahren entstehen.

Darüber hinaus kann jährlicher Erfüllungsaufwand sowohl bei den Erlaubnis-/ Genehmigungsbehörden als auch bei den Anhörungsbehörden/ anzuhörenden Stellen entstehen.

Mögliche vom Einzelfall abhängige Beteiligte am Verfahren:

- örtlich zuständige untere Straßenverkehrsbehörde (StVB) (=Landkreise, kreisfreie Städte, Städte, Gemeinden)
- zuständige höhere Verwaltungs-/ Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidien, Bezirksregierungen, Landesämter, Landesbetriebe)
- Straßenbaulastträger (SBLT): Straßenbauverwaltung (Landkreise, kreisfreie Städte, Städte, Gemeinden), Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV), Deutsche Bahn AG (DB), private SBLT
- Polizei.

#### Darstellung der Fallzahlen

Gemäß einer Länderabfrage AG VPA vom 13.10.2015 betrug die Anzahl an polizeilich begleiteten GST im Jahr 2014 in Deutschland 136 377. Die Werte in den einzelnen Ländern sind dabei nicht vergleichbar, da bspw. in Baden-Württemberg derzeit ausschließlich die Anzahl der erlassenen Gebührenbescheide erfasst wird. Bei Dauererlaubnissen bzw. -genehmigungen bzw. einer Vielzahl von GST-Begleitungen des gleichen Unternehmers werden z. T. die verschiedenen Transportbegleitungen in einem Gebührenbescheid zusammengefasst. Die tatsächliche Anzahl der polizeilich begleiteten Transporte liegt somit höher als die der erlassenen Gebührenbescheide. Demnach kann die oben genannte Anzahl an polizeilichen Begleitungen als Untergrenze betrachtet werden.

Die Zahl der zukünftig durch Verwaltungshelfer übernommenen Begleitungen, welche bisher durch die Polizei durchgeführt wurden, wird hier mit 20 % angenommen. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Abschätzung dieses Wertes je nach Quelle und Zeithorizont zwischen 10 und 50 Prozent schwankt. Da in einem Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen bereits 20 % an eingesparten polizeilichen Begleitungen nachgewiesen werden konnten, wurde dieser Wert gewählt. Bei 136 377 deutschlandweit polizeilich begleiteten Transporten in 2014 wären dies ca. 27 275 ( $136\ 377 \cdot 0,2 = 27\ 275$  Transporte) zukünftig durch einen Verwaltungshelfer jährlich ersetzte Begleitungen. Dabei ist ein eventueller Anstieg oder Rückgang der Gesamtzahl an GST in den kommenden Jahren noch nicht berücksichtigt.

Da sich die Kriterien, ob ein Anhörungsverfahren notwendig ist, verändert haben, kann sich auch die Anzahl an Anhörungsverfahren ändern. Es liegen keine belastbaren Erkenntnisse darüber vor, wie sich dies auf die Anzahl an Anhörungen in den einzelnen Anhörungsbehörden/ anzuhörenden Stellen auswirkt.

Da sich zudem die Kriterien, ob im Anhörungsverfahren die Polizei gehört werden muss, geändert haben, kann sich auch hieraus eine Veränderung der Fallzahlen bei der Polizei ergeben, welche nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu ermitteln ist.

Darüber hinaus kann es zudem eine Änderung der Fallzahl an polizeilich durchgeführten Abfahrtskontrollen geben, welche derzeit nicht belastbar zu bestimmen ist.

Unabhängig von einer privaten Begleitung der GST können die Fallzahlen für Einzel- und Dauererlaubnissen bzw. -genehmigungen zudem aufgrund neuer Definitionen ansteigen. Bei streckenbezogenen Dauererlaubnissen -genehmigungen wurde die Anzahl der Fahrtwege auf fünf beschränkt während bei Einzelerlaubnissen -genehmigungen die Anzahl der Fahrten auf eine beschränkt worden ist. Bisher wurden von den Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbehörden eigene Werte festgelegt, die sich von Behörde zu Behörde unterscheiden können. Es wäre beispielsweise bisher möglich gewesen, dass in einer Dauererlaubnis bzw. -genehmigung zehn Fahrtwege zulässig sind und bei einer Einzelerlaubnis bzw. -genehmigung innerhalb von einem Monat mehrere Fahrten auf der erlaubten bzw. genehmigten Strecke möglich waren. Eine aussagekräftige Quantifizierung ist aufgrund der Vielzahl an Behörden und deren spezifischen Regelungen nicht möglich.

#### Ermittlung des Erfüllungsaufwands

Gemäß einer Länderabfrage AG VPA vom 13.10.2015 betrug die Gesamtsumme der geleisteten Einsatzstunden für begleitete GST der acht Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt)

198 046 Stunden. Die Summe der polizeilichen Begleitungen dieser acht Bundesländer beträgt 55 823. Dementsprechend kann die Summe aller polizeilich geleisteten Arbeitsstunden in Deutschland approximativ berechnet werden:  $198\,046 \text{ Einsatzstunden} / 55\,823 \text{ polizeilich begleitete Transporte} = 3,55 \text{ Einsatzstunden pro Transport}$ .  $3,55 * 136\,377 \text{ Transporte deutschlandweit} = 484\,138 \text{ polizeiliche Einsatzstunden pro Jahr in Deutschland}$ . Unter der Annahme, dass ein 20%iger Rückgang der Anzahl an polizeilich begleiteten GST auch einen 20%igen Rückgang der Einsatzstunden zur Folge hat, kann für Deutschland die Stundenzahl beispielhaft ermittelt werden. Es ergäbe sich deutschlandweit ein Einsparpotential von 96 828 Einsatzstunden ( $484\,138 * 0,2 = 96\,828$ ). Bei einem angenommenen Einsatz von Polizeibeamten im gehobenen Dienst entspricht dies jährlichen Kosten i. H. v. von ca. 3,4 Mio. Euro ( $35,10 \text{ Euro/Std.} * 96\,828 = 3\,398\,663 \text{ Euro}$ , die Personalkosten je Stunde basieren auf standardisierten Werten für 2011, Quelle: Leitfaden Erfüllungsaufwand). Das zeitliche Einsparpotential an polizeilichen Einsatzstunden für GST und den damit einhergehenden Kosten beläuft sich somit auf 96 828 Stunden und Einsparungen in Höhe von ca. 3,4 Mio. Euro.

Aus einer veränderten Anzahl an Anhörungsverfahren können sich bei den einzelnen Anhörungsbehörden/ anzuhörenden Stellen Kostenveränderungen ergeben. Besonders auf Seiten der Polizei kann es im Zuge einer geringeren Anzahl an Anhörungen zu einer Verringerung der jährlichen Verwaltungskosten kommen. Die Bestimmung der dadurch entstehenden Veränderungen der Kosten kann derzeit nicht belastbar erfolgen.

Wenn die polizeiliche Begleitung durch einen Verwaltungshelfer ersetzt wird, sind detaillierte straßenverkehrsrechtliche Anordnungen erforderlich. Daraus kann jährlicher Erfüllungsaufwand sowohl bei den Erlaubnis-/ Genehmigungsbehörden als auch bei den zuliefernden Anhörungsbehörden/ anzuhörenden Stellen entstehen. Neben der Fallzahl sind die damit einhergehenden zusätzlichen Zeitaufwendungen und Kosten in den jeweiligen Stellen und Behörden (länderspezifisch) zu erheben. Aufgrund eines unverhältnismäßig hohen Erhebungsaufwands wird nachfolgend eine deutschlandweite, aggregierte Betrachtungsweise angewendet.

Vereinfacht wird angenommen, dass der Mehraufwand gegenüber dem Verfahren ohne eine private Begleitung je Route einmal anfällt und bei der Beantragung weiterer Transporte auf dieser Strecke der Mehraufwand deutlich reduziert wird. Im Vergleich zur Erteilung einer üblichen Erlaubnis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Großraum- und Schwertransporten können folgende zusätzliche Leistungen bei der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde notwendig werden:

- 1.) Schulung der Verwaltungshelfer
- 2.) Anerkennung von Verwaltungshelfern



- 3.) Einweisung der Verwaltungshelfer
- 4.) Fortbildung der Verwaltungshelfer
- 5.) Schulung des Verwaltungspersonals in den Behörden
- 6.) Erstellung von Roadbooks für geeignete Strecken.

Dabei können nachfolgende Tätigkeiten notwendig sein:

- a. Umfangreiche Ortsbesichtigung und Inaugenscheinnahme der Gesamtstrecke
  - b. Prüfung der Festlegungen des vom Antragsteller vorgelegten Streckenprotokolls
  - c. Anhörung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde
  - d. Abschnittsweise Betrachtung der Streckencharakteristik
  - e. Festlegung der durch die Begleitfahrzeuge abzugebenden Zeichen und konkrete Darstellung der entsprechenden Fahr- bzw. Aufstellposition
  - f. Ggf. Abstimmungen mit der Polizei zum Ablauf, insbesondere zum Einfahren in den Gegenverkehr, Bewertung der Risikoanalyse der Polizei
  - g. Ggf. Anhörung der betroffenen Baulastträger
  - h. Ggf. Anhörung der Verkehrsbehörde BAB
  - i. Ggf. Abstimmung des erarbeiteten Regelplanes mit allen beteiligten Behörden.
- 7.) Überprüfung der Sachverständigengutachten auf Plausibilität in Abstimmung mit der Polizei für Transporte von mehr als 100 t gem. Randnummer 127.
  - 8.) Überprüfung der Transporte auf erlaubnis- bzw. genehmigungskonforme Durchführung gem. der getroffenen Anordnungen im Rahmen der Begleitung durch Verwaltungshelfer inklusive Prüfung der privaten Begleitfahrzeuge mit Wechselverkehrseinrichtungen.

Berechnung zu:

1. Hier wäre eine externe Schulung durch private Dritte mit staatlicher Prüfung denkbar. Unter Berücksichtigung der weiter oben berechneten Anzahl von jährlich ca. 27 275 privat begleiteten Transporten ergibt dies ein durchschnittliches tägliches Transportaufkommen von ca. 105 Transporten ( $27\,275 / 260$  Arbeitstage = 105 Transporte). Geht man bei einer privaten Begleitung von durchschnittlich vier Personen als Verwaltungshelfer aus, so ergibt sich eine Mindestzahl von 420 Personen, welche geschult werden müssen. Wird der Krankenstand mit durchschnittlich 9,5 Arbeitstagen (Statistisches Bundesamt, Daten für 2014) und der Urlaub mit mindestens 20 Arbeitstagen

angenommen, so könnte die Anzahl der zu schulenden Personen auf ca. 473 steigen ( $27\,275 \text{ Transporte} / (260 - 9,5 - 20) \text{ Tage} * 4 \text{ Personen} = 473 \text{ Personen}$ ). Nimmt man eine Gruppenstärke von 10 Teilnehmern und eine Dauer von 10 Stunden je Gruppe (inkl. Vor- und Nachbereitung) an, so ergibt sich eine Gesamtstundenzahl für den staatlichen Prüfer von ca. 480 Stunden ( $473 \text{ Personen} / 10 = 48 \text{ Gruppen}$ ,  $48 \text{ Gruppen} * 10 \text{ Stunden} = 480 \text{ Stunden}$ ).

Werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden Mitarbeiter des gehobenen Dienstes eingesetzt, so entsteht für den Einsatz der staatlichen Prüfer einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 18 Tsd. Euro ( $480 \text{ Stunden} * 38,20 = 18\,336 \text{ Euro}$ ). Da nicht belastbar abgeschätzt werden kann, wie viele Verwaltungshelfer in Zukunft neu geschult werden müssen, wird von einer jährlichen Berechnung abgesehen.

2. Zudem können für die Verwaltung der staatlichen Anerkennung von Verwaltungshelfern (Bearbeitung von Anträgen etc.) einmalig 4 Stunden pro Person angesetzt werden. Somit ergeben sich 1 892 Stunden für die Verwaltung ( $473 \text{ Verwaltungshelfer} * 4 \text{ Stunden} = 1\,892 \text{ Stunden}$ ).

Werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden Mitarbeiter des mittleren Dienstes eingesetzt, so entsteht für die Verwaltung der staatlichen Anerkennung von Verwaltungshelfern einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 53 Tsd. Euro ( $1\,892 \text{ Stunden} * 27,90 = 52\,787 \text{ Euro}$ ). Analog zu 1. (Schulung der Verwaltungshelfer) wird von einer jährlichen Betrachtungsweise abgesehen. Allerdings sind in den hier angesetzten 4 Stunden bereits Zeiten für die Führung und Überwachung der Verwaltungshelfer-Datenbank, einschließlich der Überprüfung der Teilnahme der Verwaltungshelfer an einer Fortbildung (siehe 4.) einberechnet worden.

3. Wird angenommen, dass jährlich in jedem Bundesland 8 Strecken für die private Begleitung in Frage kommen und ein Roadbook für diese erstellt wird, so sind für die Einweisung vor Ort ca. 512 Stunden notwendig ( $4 \text{ stündige Einweisung} * 8 \text{ Strecken} * 16 \text{ Bundesländer} = 512 \text{ Stunden}$ ).

Werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden Mitarbeiter des gehobenen Dienstes eingesetzt, so entsteht für die Einweisung vor Ort jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 20 Tsd. Euro ( $512 \text{ Stunden} * 38,20 = 19\,558 \text{ Euro}$ ).

4. Sollte alle zwei Jahre eine externe Fortbildung für die privaten Verwaltungshelfer ohne eine staatliche Nachprüfung erforderlich sein, so sind hierfür keine zusätzlichen Kosten auf Ebene der Verwaltung anzusetzen, da diese bereits bei der Verwaltung der

Datenbank unter 2. (Anerkennung von Verwaltungshelfern) mit berücksichtigt worden sind.

5. Wird angenommen, dass in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt mindestens zwei Mitarbeiter 8 Stunden lang geschult werden müssen, so fallen 6 432 Stunden an ((295 Landkreise + 107 kreisfreie Städte) \* 2 Mitarbeiter \* 8 Stunden = 6 432 Stunden).

Werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden jeweils zur Hälfte Mitarbeiter des mittleren und gehobenen Dienstes eingesetzt, so entsteht für die Schulung dieser ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 213 Tsd. Euro ((6 432 Stunden \* 50% \* 27,90 Euro) + (6 432 Stunden \* 50% \* 38,20 Euro) = 212 578 Euro). Hinzu kommen die Kosten für die Schulung der Verwaltungsangestellten beispielsweise durch einen Externen. Mit Vor- und Nachbereitung können durchschnittlich 10 Stunden für den Externen je Gruppe angesetzt werden. Wird angenommen, dass die Schulung in Gruppen mit jeweils 10 Personen stattfindet, so belaufen sich die einmaligen Sachkosten für die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf ca. 42 Tsd. Euro (804 Mitarbeiter/10 \* 10 Stunden \* 52,40 Euro = 42 130 Euro; Lohnkosten siehe Leitfaden Erfüllungsaufwand, Anhang VI: Lohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt M, Qualifikationsniveau hoch).

6. Unter der Annahme, dass jährlich in jedem Bundesland ein Roadbook für 8 Strecken erstellt wird, ergeben sich deutschlandweit 128 Roadbooks pro Jahr. Werden für die Erstellung eines Roadbooks ca. 40 Arbeitsstunden benötigt, so ergibt sich eine Stundenzahl von 5 120 Stunden (128 Roadbooks \* 40 Stunden = 5 120 Stunden).

Werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden Mitarbeiter des gehobenen Dienstes eingesetzt, so entsteht für die Erstellung der Roadbooks jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 196 Tsd. Euro (5 120 Stunden \* 38,20 = 195 584 Euro).

7. Es wird angenommen, dass 30 % der zukünftig privat begleiteten Transporte eine Tonnage von mehr als 100 Tonnen aufweisen. Werden für die Entgegennahme der Sachverständigengutachten, die Plausibilitätsprüfung und die verwaltungstechnische Abwicklung 0,5 Arbeitsstunden veranschlagt, so ergibt sich eine jährliche Stundenzahl von 4 091 (27 275 privat begleitete Transporte \* 30 % \* 0,5 Stunden = 4 091 Stunden).

Werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden Mitarbeiter des gehobenen Dienstes eingesetzt, so entsteht bei privat begleiteten Transporten mit einer Tonnage

von mehr als 100 Tonnen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 156 Tsd. Euro ( $4\,091 \text{ Stunden} * 38,20 = 156\,276 \text{ Euro}$ ).

8. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der durch die Verwaltungsbehörde gemachten Vorgaben erfolgt durch die Polizei. Dabei wird angenommen, dass zunächst eine nahezu vollständige Überwachung stattfindet, diese jedoch nach und nach reduziert werden kann. Es wird daher von einer Überwachungsquote von 50 % ausgegangen, einem Einsatz von zwei Polizeibeamten und einem Zeitbedarf von jeweils einer Stunde. Somit belaufen sich die Arbeitsstunden auf 27 275 ( $27\,275 \text{ privat begleitete Transporte} * 50 \% * 2 \text{ Stunden} = 27\,275 \text{ Stunden}$ ).

Setzt die Polizei Mitarbeiter des gehobenen Dienstes ein, so entsteht für die Überprüfung der Transporte ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1 042 Tsd. Euro ( $27\,275 \text{ Stunden} * 38,20 = 1\,041\,905 \text{ Euro}$ ).

Darüber hinaus kann sich durch die Einführung einer Abfahrtskontrolle durch private Institutionen eine Reduzierung von Arbeitsstunden auf Seiten der Polizei ergeben. Der durch diese Entlastung einhergehende Erfüllungsaufwand, welcher aufgrund einer möglichen Verringerung der Fallzahl an polizeilich durchgeführten Abfahrtskontrollen entstehen kann, ist nicht belastbar zu bestimmen.

Die jährliche Entlastung der Länder (inklusive Kommunen) durch einen verringerten Personalaufwand beträgt ca. 2 Mio. Euro ( $1\,414 \text{ Tsd. Euro} - 3\,400 \text{ Tsd. Euro} = -1\,986 \text{ Tsd. Euro}$ ). Bei der Berechnung des jährlichen Personalaufwands wurde ein Mehraufwand i. H. v. insgesamt 1 414 Tsd. Euro ( $196 \text{ Tsd. Euro} + 156 \text{ Tsd. Euro} + 20 \text{ Tsd. Euro} + 1\,042 \text{ Tsd. Euro} = 1\,414 \text{ Tsd. Euro}$ ) aufgrund der Erstellung von Roadbooks (196 Tsd. Euro), die Plausibilitätsprüfung von Sachverständigengutachten (156 Tsd. Euro), die Einweisung vor Ort (20 Tsd. Euro) und die Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Verwaltungshelfer durch die Polizei (1 042 Tsd. Euro) berücksichtigt. Demgegenüber stehen jährliche Entlastungen der Polizei (3,4 Mio. Euro) aufgrund der verringerten Anzahl an Begleitungen.

Der einmalige Erfüllungsaufwand durch einen höheren Personalaufwand für die Länder (inklusive Kommunen) beträgt ca. 284 Tsd. Euro ( $18 \text{ Tsd. Euro} + 53 \text{ Tsd. Euro} + 213 \text{ Tsd. Euro} = 284 \text{ Tsd. Euro}$ ). Dabei wurden Belastungen aufgrund der staatlichen Prüfer (18 Tsd. Euro), der Verwaltung der staatlichen Anerkennung der Verwaltungshelfer (53 Tsd. Euro) und der Schulungskosten (213 Tsd. Euro) berücksichtigt. Darüber hinaus entstehen einmalig Sachkos-

ten in Höhe von 42 Tsd. Euro für externe Fortbildungen des Verwaltungspersonals. Insgesamt beträgt die Belastung der Länder (inklusive Kommunen) durch einmaligen Erfüllungsaufwand ca. 326 Tsd. Euro (284 Tsd Euro + 42 Tsd. Euro = 326 Tsd. Euro).

## **5. Weitere Kosten**

Zu 1. und 6.

Unter der Annahme, dass für die Fälle, in denen die Polizei durch einen privaten Verwaltungshelfer ersetzt wird, ein zeitaufwendigeres Genehmigungsverfahren erforderlich ist (detaillierte straßenverkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden erforderlich), könnten die Gebühren für diese Fälle innerhalb der Rahmengebühr (Ziffer 264 GebOST) steigen. Soweit die Kosten auf die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festzulegende Gebühr anrechenbar sind, könnten einzelne Elemente aus der Berechnung des Erfüllungsaufwands der Länder (inklusive Kommunen) als Kosten auf den Einzelfall umgelegt werden. Dabei wäre beispielsweise denkbar die Kosten der Genehmigungsbehörde bei der Erstellung eines Roadbooks auf eine Vielzahl von Transporten umzulegen. Dies würde weitere Kosten aufgrund höherer Gebühren für die antragstellenden Unternehmen/ Transportunternehmen zur Folge haben.

Durch die Reduzierung von polizeilichen Begleitungen von GST sinken die Gebührenaussgaben für die Wirtschaft (antragstellende Unternehmen/ Transportunternehmen). Werden zukünftig, wie angenommen, 27 275 polizeilich begleitete Transporte durch eine private Begleitung ersetzt, so entfallen die Gebühren für eine polizeiliche Begleitung für diese Fälle. Bei einer angenommenen Gebühr von durchschnittlich 220 Euro je polizeilicher Begleitung, belaufen sich die Gebühren auf ca. 6 Mio. Euro (220 Euro Gebühr für eine polizeiliche Begleitung \* 27 275 Transporte = 6 000 500 Euro). Dieser Betrag stellt auf Seiten der Polizei eine Verringerung der Gebühreneinnahmen und auf Seiten der Unternehmen eine Verringerung der Gebührenbelastung dar.

In den Fällen, in denen das antragstellende Unternehmen/ Transportunternehmen die polizeiliche Begleitung durch einen privaten Verwaltungshelfer ersetzt, kann dies Auswirkungen auf die Kosten im Verhältnis zu den Gebühren für die polizeiliche Begleitung haben. Dies unterliegt jedoch der freien Preisbildung. Ob dieser Preis gleich hoch sein wird, wie die Gebühren für eine polizeiliche Begleitung (wie dargestellt durchschnittlich ca. 220 Euro), kann nicht abgeschätzt werden. Die privaten Verwaltungshelfer benötigen Begleitfahrzeuge (BF4), wel-

che mit einer nach vorne und seitlich wirkender WVZ-Anlage mit 11 Verkehrszeichen ausgestattet sind. Diese müssen beschafft werden und werden in der Preiskalkulation berücksichtigt. Sollten die Marktpreise für die private Begleitung eines Transportes über den Gebühren liegen, so wird davon ausgegangen, dass dieser Betrag durch die damit einhergehende zeitliche Flexibilisierung und Planungssicherheit für die Transportunternehmen und andere Unternehmen als Auftraggeber von Transporten mindestens kompensiert wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

## **7. Nachhaltigkeit (§ 44 Absatz 1 Satz 4 GGO)**

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategien wurden geprüft. Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung werden durch die Änderungen nicht berührt.

## **II. Zu den einzelnen Artikeln:**

Zu Artikel 1:

### Zu 1.

Durch stetig steigende GST wird zunehmend Kapazität der Polizei für deren Begleitung gebunden. Die durch die Innenminister der Länder eingesetzte Projektgruppe (PG) „Großraum- und Schwertransporte“ untersuchte Möglichkeiten zur Verlagerung von Polizeiaufgaben auf Private. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich der polizeiliche Aufwand durch den Einsatz privater Verwaltungshelfer deutlich verringern ließe. GST müssen bislang, wenn der Transport gewisse Parameter (z. B. auf Autobahnen mit Seitenstreifen über 5,50 m breit ist) überschreitet, von der Polizei begleitet werden. Bei besonders schwierigen Verkehrsverhältnissen

(z. B. Alleinfahrt auf Brücken) sind zudem polizeiliche Maßnahmen (z. B. Sperrung Gegenverkehr) erforderlich.

Durch Änderung erfolgt eine Abkehr für alle Fälle, bei denen keine Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, die einer Ermessensentscheidung vor Ort bedürfen oder so schwer sind, dass nur die Polizei eine sichere und geordnete Verkehrsführung in Abhängigkeit der Gegebenheiten vor Ort gewährleisten kann. An die Stelle der Polizeibegleitung tritt ansonsten die Anordnung von Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde bei allen vorhersehbaren Konstellationen im gesamten Umfeld eines GST, die durch private Verwaltungshelfer ohne eigene Ermessensentscheidung mit speziellen Begleitfahrzeugen angezeigt werden sollen. Für diese Fälle ist zu erwarten, dass sich die Anzahl der polizeilichen Begleitfälle, die Dauer der polizeilichen Einsätze bzw. das seitens der Polizei einzusetzende Personal verringern. Auf die Straßenverkehrsbehörden der Länder kommen damit Mehraufgaben zu. Bei nicht standardmäßig zu erwartenden schwierigen Verkehrsverhältnissen oder bei der Notwendigkeit von Ermessensentscheidungen vor Ort kann die Polizei jedoch weiterhin nicht durch dieses Vorgehen ersetzt werden. Für diese Fälle ist langfristig gesehen ggf. ein Beleihungsgesetz zu schaffen, welches die Polizeibegleitung insgesamt auf Private verlagert.

Für die technische Ausrüstung der Begleitfahrzeuge mit den Wechselverkehrszeichenanlagen zur Visualisierung der Verkehrszeichen wurden im Einvernehmen mit den Ländern bereits die notwendigen Vorgaben im Verkehrsblatt veröffentlicht. Dies gilt auch für Regelpläne zur Standardisierung der Anordnung der notwendigen denkbaren Verkehrszeichen.

Die geänderte VwV deckt die bereits im Probetrieb befindlichen gut funktionierenden Testläufe zur Verlagerung der Aufgaben auf Private in rechtlicher Hinsicht nun bundeseinheitlich ab.

Weitere Änderungen beziehen sich auf eine Neustrukturierung der Vorschrift in Bezug auf die Vermeidung von Doppelregelungen. Diese VwV bezieht sich ausschließlich auf den Großraum- und Schwertransport. Sind Abweichungen von anderen Vorschriften im Wege der Ausnahmegenehmigung zuzulassen, kommt die VwV zu § 46 zur Anwendung. Dies betrifft nicht nur ladungsbezogene Abweichungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO, sondern z. B. auch Abweichungen von § 18 StVO oder von speziellen Durchfahrtsverboten.

Darüber hinaus wird die VwV an die bereits seit Jahren bestehende Verwaltungspraxis angepasst. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Wegfall der Mindestbearbeitungsdauer (diese wird infolge vorhandener Personalkapazitäten bundesweit zu unterschiedlich gehandhabt, sodass Vorgaben insoweit nicht geboten sind – zudem hat das elektronisch gestützte Antragsverfahren (VEMAGS) zu einer erheblichen Beschleunigung der Verfahren geführt)
- Vorlage von Bescheinigungen im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr z. B. zu tarifmäßigen Beförderungsentgelten (dies entspricht nicht der gelebten Praxis - Bürokratieabbau).

Zudem werden unter dem Aspekt der Verfahrenserleichterung ab einer Gesamtmasse von 100 t spezielle Sachverständigengutachten verlangt, welche die Überwachung des Transportes erleichtern sollen.

Für anhörpflichtige Transporte wurde als besondere Auflage festgelegt, dass der Transport durch eine Person begleitet wird, die der deutschen Sprache zur Übersetzung etwaiger Anweisungen an den Fahrzeugführer mächtig ist, soweit er nicht selbst über solche Kenntnisse verfügt. Nur so lässt sich eine hinreichende Kommunikation zwischen Polizei, Straßenverkehrsbehörde, Verwaltungshelfer, Transportunternehmen, Transportbegleitern etc. bewerkstelligen. Solche Transporte zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht nur geringfügig von den generell zulässigen Abmessungen oder Massen abweichen, sodass mit ihnen in der Regel ein erheblicher Eingriff in den Straßenverkehr einhergeht. Dies führt oftmals in Abhängigkeit der jeweiligen Verkehrssituation zu notwendigen Entscheidungen vor Ort, um einen sicheren und flüssigen Verkehr gewährleisten zu können. Dabei ist es oftmals unumgänglich, auch bereits getroffene Auflagen den notwendigen Entscheidungen vor Ort anpassen zu müssen. Dafür ist entscheidende Grundlage eine hinreichende Kommunikation aller Beteiligten. Amtssprache ist dabei Deutsch.

Schließlich erfolgen unter redaktionellen Gesichtspunkten Neuformulierungen z. B. der Fahrzeitempfehlungen, die ein leichteres Lesen der Vorschrift ermöglichen sollen.

#### Zu 2.

Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot für schwere Lkw (ab 7,5 t höchstzulässige Gesamtmasse) sowie Lkw mit Anhänger (ohne Gewichtsbeschränkung) auf öffentlichen Straßen wurde im



Jahre 1956 eingeführt. Hauptgründe für die Einführung waren: der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe, die Gewährleistung einer möglichst Lkw-lärmfreien Nacht für die Bevölkerung, das Freihalten des Straßennetzes vom schweren Lkw-Verkehr zugunsten des Pkw-Verkehrs zur Ermöglichung eines verstärkten Ausflugsverkehrs an Sonn- und Feiertagen und die „Trennung“ des Lkw- und Pkw-Verkehrs an Sonn- und Feiertagen und damit Beitrag zur Steigerung der Verkehrssicherheit an diesen Tagen. Die Gründe für die Einführung des Lkw Sonn- und Feiertagsfahrverbotes bestehen auch heute noch fort, sie sind nur teilweise in Vergessenheit geraten, sodass sich bundesweit nicht einheitlicher Verwaltungsvollzug entwickelt hat. Im Fokus der Vorschriften stand und steht der Schutz des Privatverkehrs. Die klarstellende VwV-Ergänzung ruft diese Gründe in Erinnerung. Für die Definitionen wird auf § 1 Güterkraftverkehrsgesetz und § 4 des Personenbeförderungsgesetzes zurückgegriffen.

Zu 3.

Beseitigung eines redaktionellen Versehens. Inline-Skates gehören normalerweise auf den Gehweg, nur wenn dieser infolge seiner Beschaffenheit nicht als geeignet für das Befahren mit Inline-Skates angesehen werden kann, sollen ausnahmsweise Radverkehrsanlagen für das Befahren mit Inline-Skates geöffnet werden können.

Zu 4.

Zu a) Die Schaffung der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 251 ist erforderlich, um künftig ein sicheres Befahren von sanierungsbedürftigen Brücken zu gewährleisten.

Zu b) Die neue Verwaltungsvorschrift zur Anordnung des Zeichens 274 vor bestimmten sozialen Einrichtungen steht im Zusammenhang mit der ersten Verordnung zur Änderung der StVO (BR-Drucksache 332/16, 332/16 (Beschluss)). Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Sie setzt eine Entschließung des Bundesrates um, welche die Festlegung eines Regel-Ausnahmeverhältnisses zum Gegenstand hat.

Zu c) Die 12. Ausnahmeverordnung zur StVO ermöglicht schweren Wohnmobilen auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen 100 km/h zu fahren. Vor allem an Steigungstrecken trägt dieser eingeräumte Geschwindigkeitsvorteil nicht, wenn Wohnmobile infolge des bestehenden Überholverbotes auf die Geschwindigkeit des langsamsten Lkw, die an Steigungen oftmals unter 60 km/h liegen kann, abgebremst wird. Die zuständigen Behörden der Länder können künftig an solchen Stellen die Wohnmobile von dem Überholverbot ausnehmen. An Stellen

allerdings, bei denen nicht die geringe erreichbare Geschwindigkeit, sondern andere Gründe das Überholverbot bedingen (Seitenwind, Fahrstreifeneinzug etc.) soll diese Ausnahme nicht zur Anwendung kommen.

#### Zu 5.

Zu a) Die Änderung dient der Klarstellung. Die niedrige Verkehrsfrequenz bezieht sich sowohl auf einzelne Straßen als auch auf Bereiche. Dies war bislang nicht deutlich.

Zu b) Zum 1. Juli 2015 ist die Lkw-Maut auf ca. 1.100 km Bundesstraßen, die mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung ausgebaut sind, ausgeweitet worden. Bestandteil dieser zusätzlichen 1.100 km sind 44 Abschnitte von Bundesstraßen, die ohne an eine andere mautpflichtige Strecke angebunden zu sein, eine Mindestlänge von 4 Kilometern aufweisen (Inselanlagen), die weiträumig im Bundesstraßennetz verteilt sind. Die zur Mautzahlung verpflichteten Nutzer des Bundesstraßennetzes können im Falle dieser Inselanlagen nicht auf Grund der Örtlichkeiten unmittelbar erkennen, ab wann sie sich in einem mautpflichtigen Streckenabschnitt befinden. Der übliche Hinweis durch Veröffentlichung der mautpflichtigen Streckenabschnitte im Bundesanzeiger (Mauttabelle), der in § 1 Absatz 5 Bundesfernstraßenmautgesetz als Mittel der Bekanntmachung eingeräumt wird, genügt hier dem Gebot der Bestimmtheit abgabenpflichtiger Sachverhalte nicht. Die Verwaltungsvorschrift gewährleistet einen einheitlichen Verwaltungsvollzug bei Anordnung des Verkehrszeichens.

#### Zu c)

Neben dem bereits bestehenden Verkehrszeichen 390 (Mautpflicht nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz) soll zu diesem Zweck das Verkehrszeichen 390.2 (Ende der Mautpflicht nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz) verwendet werden.

#### Zu d)

Die Änderung beseitigt die versehentlich mit der letzten Änderung erfolgte Gleichstellung der Anordnungsvoraussetzungen des Verkehrszeichens mit dem Mautzeichen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz.

Zu 6.

Die Verwaltungsvorschrift vollzieht die Änderungen der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Absatz 3 nach. An dieser Stelle werden nur noch ladungsbedingte Besonderheiten geregelt, um Doppelregelungen zu vermeiden.

Zu 7.

Die Änderungen im Verkehrszeichenkatalog vollziehen im Nachgang zum Neuerlass der Straßenverkehrs-Ordnung alle in der StVO getroffenen Änderungen auch für den Verkehrszeichenkatalog nach. So wurde unter anderem der neuen Aufteilung der §§ 40 bis 43 StVO Rechnung getragen. Insbesondere bei den Zusatzzeichen wurden die neue Systematik in § 41 Absatz 3 berücksichtigt und die in den Ländern bereits in der Praxis anzutreffenden Zusatzzeichen nun ebenfalls in den Katalog aufgenommen. Für die Herausnahme von Wohnmobilen zwischen 3,5 t und 7,5 t aus angeordneten „Lkw-Überholverbote“ wird ein neues Zusatzzeichen eingeführt, welches bundeseinheitlich an Steigungsstrecken angeordnet werden kann, um dem durch die 12. Ausnahmereverordnung zur StVO auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen eingeräumten Geschwindigkeitsvorteil Rechnung zu tragen. Weitere Ergänzungen erfolgen im Nachgang zur Aufnahme von besonderen Verkehrszeichen für Elektrofahrzeuge und der Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes.

Zu den Neuerungen im Einzelnen wird im Übrigen auf „Teil 1, 2. Neuerungen“ des VZKat verwiesen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (NKR-Nr. 3628, BMVI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

**I. Zusammenfassung**

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Einmaliger Erfüllungsaufwand: Jährlicher Erfüllungsaufwand:  Weitere Kosten in Form von Gebühren (Entlastung):	145.000 Euro 643.000 Euro  -6 Mio. Euro  Der Entlastung stehen allerdings die Kosten für Verwaltungshelfer gegenüber, die anstelle der Polizei Großraum- und Schwertransporte begleiten. Die Kosten hierfür können nachvollziehbar nicht dargestellt werden, da sie der Preisbildung am Markt unterliegen.
Verwaltung Bund Einmaliger Erfüllungsaufwand:  Länder Jährliche Entlastung im Saldo: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	604.000 Euro  -2 Mio. Euro 326.000 Euro
„One in one out“-Regelung	Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein “In” von 643.000 Euro dar. Die Kompensation erfolgt außerhalb dieses Regelungsvorhabens durch die Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und die Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar und transparent dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

## **II. Im Einzelnen**

Mit dem vorliegenden Regelungsentwurf wird im Wesentlichen das Ergebnis einer durch die Innenminister der Länder eingesetzten Projektgruppe „Großraum- und Schwertransporte“ umgesetzt. Dabei geht es um die Entlastung der Polizei der Länder durch die Verlagerung der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten auf Verwaltungshelfer, also Private. Dies soll für die Fälle gelten, in denen keine Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind, die einer Ermessensentscheidung vor Ort bedürfen oder so schwer sind, dass nur die Polizei eine sichere und geordnete Verkehrsführung in Abhängigkeit der Gegebenheiten vor Ort gewährleisten kann. An Stelle der Polizeibegleitung tritt dann die Anordnung von Verkehrszeichen durch die Straßenverkehrsbehörde. In diesem Zusammenhang wurde die technische Ausrüstung der Begleitfahrzeuge mit den Wechselerverkehrszeichenanlagen zur Visualisierung der Verkehrszeichen im Einvernehmen mit den Ländern bereits im Verkehrsblatt veröffentlicht. Gleiches gilt auch für Regelpläne zur Standardisierung der Anordnung der notwendigen denkbaren Verkehrszeichen. Mit der Änderung dieser Verwaltungsvorschrift werden die bereits im Probetrieb befindlichen Testläufe zur Verlagerung der Aufgaben auf Private rechtlich bundeseinheitlich abgebildet.

Darüber hinaus werden aufgrund verschiedener straßenverkehrsrechtlicher Änderungen Anordnungen der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Zusatzzeichen konkretisiert, der Verkehrszeichenkatalog optimiert und Zusatzzeichen aufgenommen.

## II.1 Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für **Bürgerinnen und Bürger**.

### Wirtschaft

Hinsichtlich der Möglichkeit, Großraum- und Schwertransporte anstelle der Polizei durch Verwaltungshelfer begleiten zu lassen, entsteht der Wirtschaft wie folgt Erfüllungsaufwand:

Die Übertragung der Begleitung der Großraum- und Schwertransporte von der Polizei auf Verwaltungshelfer wurde in einem Pilotprojekt bereits in einigen Bundesländern erfolgreich erprobt. Daher orientiert sich die Schätzung des Erfüllungsaufwandes an den dort erzielten Ergebnissen. In Nordrhein-Westfalen konnten rund 20 Prozent an eingesparten polizeilichen Einsätzen festgestellt werden. Insgesamt betrug die Anzahl der polizeiliche begleiteten Großraum- und Schwertransporte 2014 in Deutschland rund 136.377. Dieser Wert muss jedoch als eine Untergrenze betrachtet werden. Ausgehend von dieser Untergrenze wird daher der Wert von 27.275 Transporten im Jahr zugrunde gelegt (20 Prozent von 136.377).

- Schulung der Verwaltungshelfer und Prüfungskosten

Für die staatliche Anerkennung als Verwaltungshelfer müssen diese eine Schulung sowie eine Prüfung nachweisen. Ausgehend von 27.275 Transporten im Jahr ergibt das ein Transportaufkommen von rund 105 pro Tag. Bei einer durchschnittlichen Begleitung durch vier Verwaltungshelfer, müssen demnach mindestens 420 Personen geschult werden. Werden Krankenstände und Urlaube berücksichtigt, kann von 473 Personen ausgegangen werden. Mit einem Zeiteinsatz von acht Stunden für Schulung und Prüfung entsteht daher ein Gesamtaufwand von rund 103.000 Euro (3.784 Stunden, 27,20 €/h). Für die Prüfung selbst entstehen Sachkosten in Höhe von rund 18.300 Euro. Die Seminarkosten belaufen sich auf insgesamt rund 23.500 Euro. Somit entsteht dem Normenadressaten Wirtschaft ein einmaliger Gesamtaufwand von rund 145.000 Euro. Abhängig davon, wie viele Private für die Begleitung künftig eingesetzt werden, entsteht Schulungsaufwand auch in den Folgejahren. Diese dürfte jedoch niedriger ausfallen.

- Sachverständigengutachten bei Transporten mit einer Gesamtmasse von mehr als 100 t

Bei privat begleiteten Transporten mit einer Gesamtmasse von mehr als 100 t (rund 30 Prozent der zukünftig privat begleiteten Transporte) ist unmittelbar vor

Fahrtantritt die Einhaltung der im Erlaubnisbescheid genannten Abmessung, Gesamtmasse, Achslasten, Lastverteilung und Ladungssicherung durch einen Sachverständigen zu überprüfen. Die Begutachtung nimmt rund 1,5 Stunden in Anspruch. Für insgesamt 8.182 Fälle entsteht somit ein Gesamtaufwand von rund 643.000 Euro pro Jahr.

#### Weitere Kosten in Form von Gebühren

- Entsprechend der Reduzierung der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten, sinken die Gebührenaufgaben für die Wirtschaft. Im Durchschnitt lag die Gebühr für die polizeiliche Begleitung bei rund 220 Euro. Bei 27.275 Transporten, die künftig von Verwaltungshelfer begleitet werden, sinken die Gebühren demnach um rund 6 Mio. Euro im Jahr.
- Demgegenüber stehen allerdings die Kosten für den Einsatz von Verwaltungshelfern. Diese unterliegen jedoch der freien Preisbildung am Markt, weshalb eine seriöse Schätzung nicht möglich ist.

#### **Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)**

##### Bund:

- Anordnungen von Verkehrszeichen bzw. Zusatzkennzeichen in der Baulast des Bundes

Mit dem Neuerlass des Verkehrszeichenkatalogs (im Nachgang des Neuerlasses der StVO 2013) werden weitere Zusatzzeichen (z.B. Elektrofahrzeuge, Wohnmobile) aufgenommen. Je Schild belaufen sich die Sachkosten auf rund 120 – 150 Euro. Es ist nicht abschätzbar, wie viele Schilder durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder auf Straßen in der Baulast des Bundes anordnen. Daher ist es nachvollziehbar, dass eine Fallzahl nicht seriös schätzbar und nur eine Einzelfalldarstellung möglich ist.

- Kennzeichnung von Insellagen auf für Lkw mautpflichtigen Bundesstraßen

Auf den Bundesstraßen, auf denen seit dem 1. Juli 2015 die Lkw-Maut gilt (1.100 km), müssen die sogenannten Insellagen (Bundesstraßen, die nicht an eine Bundesautobahn angebunden sind, mit mindestens vier Kilometern Länge), mit entsprechenden Verkehrs- und Zusatzzeichen (Schildern) gekennzeichnet werden. Denn mautpflichtige Nutzer des Bundesstraßennetzes können im Falle dieser Insellagen aufgrund der Örtlichkeit nicht unmittelbar erkennen, ab wann sie sich auf einem mautpflichtigen Streckenabschnitt befinden. Derzeit existieren 44 Insellagen, die mit je 38 Verkehrszeichen und Zusatzzeichen am Anfang und am Ende ausgerüstet werden müssen.



Darüber hinaus müssen auch die Einmündungen mit entsprechenden Schildern versehen werden (403 Einmündungen je 3 Verkehrszeichen und zwei Zusatzzeichen). Insgesamt werden 3.687 Schilder notwendig. Die Anschaffungskosten für die Verkehrszeichen belaufen sich derzeit bei 135 Euro je Schild und für die Zusatzkennzeichen je 20 Euro. Die Personalkosten für das Aufstellen der Schilder werden bei 150 Euro je Fall angesetzt.

<b>Einmaliger Erfüllungsaufwand zur Beschilderung von mautpflichtigen Strecken in Insellagen</b>				
<b>Einmaliger Personalaufwand</b>				
	<b>Tätigkeit</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Kosten je Fall</b>	<b>Einmaliger Personalaufwand in €</b>
1.	<b>Aufstellen von Schildern</b>	2.001	150	300.150
<b>Summe einmaliger Personalaufwand für das Aufstellen der Mautbeschilderung</b>				<b>300.150</b>
<b>Einmaliger Sachaufwand</b>				
	<b>Aufwandsposten</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>Kosten je Schild</b>	<b>Einmaliger Sachaufwand in €</b>
2.	<b>Verkehrszeichen 390.1 und 390.2</b>	2.001	135	270.135
3.	<b>Zusatzzeichen 1000 und 1004</b>	1.686	20	33.720
<b>Summe einmaliger Sachaufwand für die Beschaffung und das Aufstellen der Mautbeschilderung</b>				<b>303.855</b>

Dem Bund entsteht daher ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 604.000 Euro.

Länder und Kommunen

- Anordnungen von Verkehrszeichen bzw. Zusatzkennzeichen in der Baulast der Länder  
 Der Neuerlass des Verkehrszeichenkatalogs (im Nachgang des Neuerlasses der StVO 2013) hat auch Auswirkungen auf den Aufwand der Länder. Entsprechend der Darstellung des Aufwandes bei der Bundesverwaltung, ist auch hier nur eine Einzelfalldarstellung möglich, da nicht abschätzbar ist, wie viele Schilder angeordnet werden. Je Schild belaufen sich die Sachkosten auf rund 120 – 150 Euro.
- Einsatz von Verwaltungshelfern (Private) bei Großraum- und Schwertransporten

Der Erfüllungsaufwand in diesem Zusammenhang stellt sich wie folgt dar:

<b>Einmaliger Erfüllungsaufwand</b>				
<i>Vorgabe</i>	<i>Fallzahl</i>	<i>Stunden</i>	<i>Tarif</i>	<i>Gesamt</i>
Schulung der Verwaltungshelfer (Entscheidung über das wie trifft das jeweilige Land)	473 Personen an 48 Gruppen (je 10 Teilnehmern)	480 (10 Stunden pro Fall)	38,20 €/h	18.000 Euro

Anerkennung von Verwaltungshelfern (inkl. Führen und Überwachen einer Verwaltungshelfer-Datenbank und Prüfung der Fortbildungsnachweise alle zwei Jahre)	473 Personen	1.892 (4 Stunden pro Fall)	27,90 €/h	53.000 Euro
Schulung Mitarbeiter Behörden	804 (2 Mitarbeiter je Landkreis und kreisfreie Stadt)	6.432 (8 Stunden pro Fall)	33,05 €/h (Durchschnitt mD und gD)	213.000 Euro
Seminarkosten	804 (2 Mitarbeiter je Landkreis und kreisfreie Stadt)			42.000 Euro
				<b>326.000 Euro</b>

#### Jährlicher Erfüllungsaufwand

Vorgabe	Fallzahl	Stunden	Tarif	Gesamt
Einweisung der Verwaltungshelfer vor Ort	128	512 (4 Stunden á acht Strecken á 16 Bundesländer)	38,20 €/h	20.000 Euro
Erstellung der Roadbooks	128	5.120 (40 Stunden pro Roadbook)	38,20 €/h	196.000 Euro
Überprüfung Sachverständigengutachten für privat begleitete Transporte mit mehr als 100 t	8.182 (30 Prozent von 27.275 Transporten im Jahr)	4.091 Stunden (0,5 Stunden pro Fall)	38,20 €/h	156.000 Euro
Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung – wird von der Polizei durchgeführt	13.637 (Hälfte der von Verwaltungshelfern begleiteten Transporte)	27.275 (zwei Polizeibeamte á eine Stunde)	38,20 €/h	1,04 Mio. Euro
				<b>1,4 Mio. Euro</b>

<b>Jährliche Entlastung der Polizei der Länder</b>				
<i>Vorgabe</i>	<i>Fallzahl</i>	<i>Stunden</i>	<i>Tarif</i>	<i>Gesamt</i>
Begleitung	-27.275	-96.828 (3,5 Stunden pro Fall)	35,10 €/h	<b>-3,4 Mio. Euro</b>
<b>Saldo</b> Korrektur zur Darstellung in der Stellungnahme des NKR (Nr. 3486)				<b>-2 Mio. Euro</b>

## II.2 ,One in one out'-Regelung'

Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein "In" von 643.000 Euro dar. Die Kompensation erfolgt außerhalb dieses Regelungsvorhabens durch die Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und die Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften.

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar und transparent dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Grieser  
Berichterstatteerin